Stand und Stände in Preußen vor den Reformen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Wolf-Guenther Bennecke

aus Athensleben

Tag der Promotion: 11. Dezember 1935

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juni 1935

1935

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

476

Referenten: Professor Dr. von Dietze.

Professor Dr. von Gottl-Ottlilienfeld.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Vorbetrachtung über „Stand“ und „Stände“.

§ 1.

Definition des Begriffes Stand.

Es ist zweckmäßig, an den Anfang der Untersuchungen eine Begriffsbestimmung zu stellen.

Der Ausdruck Stand ist im heutigen Sprachgebrauch nicht einheitlich festgelegt. Man spricht von Stand und Klasse und will im landläufigen Sinne mit Stand den Beruf, mit Klasse die Stellung innerhalb der Besitzenden angeben und denkt bei dem Begriff Stand an eine vertikale, bei dem Begriff Klasse an eine horizontale Schichtung der Gesellschaft. (Letztere Ansicht: v. Gottl-Ottlilienfeld.)

Man findet den Ausdruck „Männer aller Stände“ oder „Männer des höchsten Standes“ und will dann mehr Rang und Stellung innerhalb der verschiedenen Berufe und Tätigkeiten kennzeichnen.

Die Zeit, für welche meine Untersuchungen gelten, hatte noch einen besonderen Begriff: „Ein Mann von Stande“, eine „Standesperson“; darunter waren in Preußen Menschen verstanden, die sich durch bevorrechtete Stellung aus der allgemeinen Masse heraushoben und daraus besondere Ehrerbietung und Bevorzugung herleiteten.

Soweit der Einzelne.

§ 2.

Definition des Begriffes Stände.

Bei der Zusammenfassung der Einzelnen liegen die Dinge klarer; hier versteht man unter Ständestaat, ständischem Aufbau, ständischer Hierarchie, ständischer Gesellschaftsordnung eine Vertretung der verschiedenen Berufe und Berufsgruppen im Aufbauplan des Staates.

Es ist der Gegensatz zu dem rein demokratischen Aufbau, bei dem das Volk seine Vertreter nur nach der Person oder Parteizugehörigkeit wählt ohne Berücksichtigung der Berufszugehörigkeit.

> (Nebenbei bemerkt hat ja die geschichtliche Erfahrung gezeigt, daß die Parteien doch immer wieder zu berufsständischen Bahnen hinneigen: Partei der Landwirtschaft, der Schwerindustrie, usw.)

§ 3.

Kriterium des Standes: Beruf oder Geburt?

Es ist mein Bemühen gewesen, durch diese Arbeit zu zeigen, daß auch im einzelnen Stande der B e r u f das maßgebliche Kriterium gewesen ist.

Es scheint oft bei flüchtiger Betrachtung so, als ob die Geburt (das Blut) das Unterscheidungsmerkmal gewesen sei.

Aber bei eingehender Untersuchung wird man erkennen, daß letzten Endes doch der Beruf, die Tätigkeit und die damit verbundene Lebensart das Primäre gewesen sind.

Diese Tatsache wird m. E. verschleiert durch ein Zusammenfallen des einen wichtigen Unterscheidungsmerkmals (Beruf) mit den drei untergeordneten: Blut, Besitz, Bildung.

Wenn wir an einen preußischen Adligen denken, so sehen wir im Geiste einen Menschen vor uns, der einen Beruf hat mit feiner Lebensart; der sich vor dem übrigen Volke auszeichnet durch Namen, Familie, Blut; der etwas besaß und meistens doch auch auf einer höheren Schule gebildet war.

Andererseits stellen wir uns einen „gemeinen Mann" in Preußen vor: Er verrichtete mit den Händen grobe, schmutzige Arbeit, war von unbekannter Familie, lebte von der Hand in den Mund und hatte so wenig Besitz, daß es zu einer sogenannten „feinen Bildung" durch Schule und Umgang nicht reichte.

Nun herrschte im allgemeinen der Grundsatz: Der Sohn wird das, was der Vater war. So sagt Friedrich der Große auf die Bitte um Stipendiengewährung[1]): „Was wil ein Feuerspritzen Meisters Sohn studieren, der muß Feuerspritzen vom Vahter lernen . . ." und ähnlich[2]) bei einem Gesuch um Befreiung vom Militärdienst: „. . . Die Söhne der Bauren, der Bürger in kleinen Städten . . ., was haben diese nötig zu studieren? Erstere werden wieder Bauren und letztere, was ihre Väter waren. Der Sohn eines Bauren wird wieder Bauer usw. . . ."

Auch aus dem Allg. Landrecht geht dieser Grundsatz deutlich hervor (7. Titel, 1. Abschn., § 2): „Wer zum Bauernstande gehört, darf ohne Erlaubnis des Staats, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe betreiben, noch seine Kinder dazu widmen." Und § 171: „Kinder der Untertanen müssen in der Regel dem Bauernstande und dem Gewerbe der Aeltern sich widmen."

Wird eine solche zwangsweise Festlegung der Beschäftigung in Familien lange Zeit fortgesetzt[3]), so werden die Folgen der Vererbung auftreten.

Diejenigen Berufskreise, die sich Generationen hindurch hauptsächlich mit geistiger, fast gar nicht mit grober Arbeit befaßt haben, werden ihren Kindern in der Regel eine gewisse Disposition für geistiges Arbeiten mitgeben. Umgekehrt, umgekehrt.

[1]) Büsching, Character, S. 187.
[2]) Büsching, Character, S. 181.
[3]) Beispiele für „Familienberufe" siehe Keßler, Wirtschaftsgeschichte, S. 11—15.

Dadurch **scheint** dann das Vorrecht der Geburt, des Blutes begründet.

Aber immer wieder gibt es bekanntlich Begabungen, die in den ärmsten und niedrigsten Teilen des Volkes auftauchen. Wurden diese nun in Preußen unterdrückt? Wenn Geburt **das** Ausschlaggebende gewesen wäre, hätte ja nie ein preußischer Adliger einen nicht Hochgeborenen anerkannt. Das ist aber nicht der Fall! Jemand mochte einfach und von armen Eltern geboren sein, eine mäßige Bildung besitzen; wenn nur der Beruf und die Lebensart „standesgemäß" war, dann waren in den Augen der Adligen die Hauptvorbedingungen für eine gesellschaftliche Anerkennung und Gleichstellung gegeben.

§ 4.

Zeitliche und örtliche Abgrenzung der Untersuchung.

Die Untersuchungen sind zeitlich nicht genau abzugrenzen. Neue politische Verhältnisse pflegen neben alten langsam heranzureifen; so liegen auch die Wurzeln der Mißstände, die zu den Reformen Stein-Hardenberg's führten, zum Teil noch weit vor dem 18. Jahrhundert.

Das Preußen vor 1806 war im wesentlichen ein Werk Friedrichs des Großen und seines Vaters. Wir werden demnach mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen, wie diese beiden Monarchen sich mit Stand und Ständen abfanden.

Auch örtlich ist eine Abgrenzung nicht genau vorzunehmen.

Die Hauptgebiete, auf die sich meine Forschungen beziehen, sind die Stammlande: Mark Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Preußen i. e. S.

Schlesien kam erst 1740, Westpreußen und der Netze-Distrikt 1772, Süd- und Neuostpreußen gar erst in den 90er Jahren zu Preußen; in diesen Neuerwerbungen kann man gewisse interessante Abweichungen von den übrigen ständischen Verfassungen feststellen (z. B. Schlesien, s. S. 71).

Was die westlichen Länder anbetrifft, so waren sie zu klein und abgelegen, um eine große Rolle im preußischen Staatsverband zu spielen. Doch sind auch sie in meinen Untersuchungen gelegentlich mitherangezogen.

Die Entschädigungsländer von 1803, desgleichen Ansbach und Bayreuth, wurden bis auf notwendige Ausnahmen unberücksichtigt gelassen.

§ 5.

Eingliederung des Standes in den ständischen Aufbau.

Eine berufliche Standesaufgliederung würde schematisch skizziert etwa so auszusehen haben:

Staatsoberhaupt
Der **König.**

Seine Beamten in:
Verwaltung,
Justiz,
Heer,
Schule,
(Kirche)

Stände:

Land
= Ernährung,
Rohprodukte,

Adel
|
Bauer

Stadt
= Verfeinerung der Rohprodukte durch Handwerk, Manufaktur, Fabrik.
und der Handel.

Bürger i. e. S.

Das einigende Band war die Untertanschaft unter den König; dieser stand über allen.

Ihm und seinen Anordnungen direkt unterstellt waren seine Beamten.

> Ich rechne dazu auch die Geistlichen; denn da seit der Reformation der Landesfürst der summus episcopus war und die Geistlichen tatsächlich ständig sich nach Verordnungen des Königs richten mußten, kann man sie als Staatsbeamte bezeichnen.
>
> Die Prälaten-, Stiftsherren-, Domherren- und andere geistliche Würden befanden sich im Besitz der Adligen, sodaß diese mit dem Adel identisch sind.

Neben den Beamten gab es die mehr oder weniger private Sphäre der übrigen Untertanen, die durch Stände vertreten waren (siehe Stände im § 24).

Ich werde mich in dieser Arbeit vorzugsweise auf die Schilderung in der Privatsphäre beschränken.

II. Der Stand.

A) Der Adel.

§ 6.

Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des Adels in Preußen. — Sein Verhältnis zu den Herrschern.

Der Adel war in Preußen materiell und rechtlich der mächtigste Stand. Die Frage liegt nahe, wie war er zu dieser Stellung gekommen?

1. war Preußen, wie überhaupt alles, nunmehr deutsche, Land östlich der Elbe Kolonialland gewesen. Herren des Grund und Bodens waren großenteils westelbischen Geschlechtern entstammende Adlige. Untertanen waren zum größeren Teil die slavischen Voreinwohner, die sich mehr und mehr in den Stand der Leibeigenschaft herabdrücken ließen. Zwischen beiden erfolgte keine Vermischung.

2. hatten während des 30 jährigen Krieges die Grundherren eine bedeutende Verstärkung ihrer materiellen Stellung durch das „Bauern legen" erhalten; das wurde ihnen leicht gemacht, weil ungezählte Bauern geflüchtet und nicht wieder auf ihre Höfe zurückgekehrt waren. Die dadurch „wüst" gewordenen Bauernstellen zog der Grundherr ein und schlug den Acker zu seinem Gute.

Nach Behre[1]) war in der Mark bis zum Jahre 1746 die Fläche des adligen Grund und Bodens gegenüber der Zeit vor dem 30 jährigen Kriege erheblich vermehrt worden. Er gibt das Verhältnis mit 1²/₃ (1746) zu 1 (1618) an. Der Große Kurfürst sah es als seine wichtigste Aufgabe an, diesen Prozeß aufzuhalten und den Adel nicht zu Latifundienbesitzern werden zu lassen.

Sein großer Landtagsrezeß von 1653 zeigt jedoch, wie vorsichtig und behutsam er noch mit dem Adel umgehen mußte. Nur als der östliche preußische Adel nach der Souveränitätserklärung Preußens und Unabhängigmachung von der polnischen Krone (1656) hoffte, mit Hilfe von Polen sich seine alten Freiheiten zu erhalten, griff er scharf durch. Bekannt ist in diesem Zusammenhange die Enthauptung des Herrn von Kalkstein. —

3. Es lag im damaligen Zeitgeist, daß die Fürsten sich in ihrer Machtstellung immer unabhängiger, absoluter machen wollten. Ludwig XIV. war das große Beispiel. Man sah, was dieser Fürst (im Bunde mit Richelieu) durch Zusammenfassung der Kräfte des Landes

---

[1]) Behre, Statistik, S. 179.

in einer Hand und einem Willen geleistet hatte. Dies wollten andere Fürsten nachahmen. Aber wie war dies anzustellen?

Die Hohenzollern setzten an dem Punkte ein, der ihnen am wenigsten Widerstand zu bieten schien; das waren die Städte; und sie machten sich diejenigen Kreise gewogen durch Zugeständnisse, Auszeichnungen usw., die ihnen gefährlich werden konnten: die Landbesitzer, den Adel.

Dies war der dritte Grund, daß der Adel, was scheinbar ein Widerspruch ist, mit dem absoluten Fürsten an Glanz und Macht stieg, während die Städte immer unselbständiger und mit Lasten überbürdet wurden.

Eine große Gunstbezeugung gegen den Adel war es, das Friedrich Wilhelm I. die alte Lehnspflicht der Adligen gegen ein geringes Entgelt ablöste und die Lehngüter zu Allodialgütern erklärte, — ein Recht, das allerdings später seine Einschränkung durch Verkaufsverbote an Bürgerliche erfuhr — ohne dem Adel ernstliche, neue, den veränderten Zeiten entsprechende Lasten aufzuerlegen. Das Einzigste: Er zwang die jungen Adligen in seinem Heer zu dienen; aber dafür wurden ihnen auch die Offizierstellen freigehalten. Und sonst? Keine nennenswerten Beiträge zu den großen Kosten des Heeres, der Beamtenschaft, deren gutbezahlte Stellen doch wiederum hauptsächlich dem Adel zugute kamen. Keine Antastung ihrer Vorrechte auf ihren Gütern.

Und doch gelang es Friedrich Wilhelm I. noch nicht, die Oppositionslust des Adels zum Verschwinden zu bringen. Der ostpreußische Adel führt Klage darüber, daß das Indigenatsrecht mehrfach durchbrochen sei; nur „eingeborene" (d. h. in Ostpreußen, nicht etwa im Gesamtkönigreich geborene) Adlige mit Grundbesitz sollten die höheren Verwaltungsstellen einnehmen[2]), das Königsberger Tribunal sollte nur mit Adligen besetzt sein[3]) usf. Noch 1740 finden wir ähnliche Wünsche.

Erst Friedrich der Große hat es dann verstanden, die Mitglieder des Adels in seinen Ländern mit Staatsgesinnung zu erfüllen und sie gelehrt, sich als Preußen (i. w. Sinne) zu fühlen.

Wenn wir gesagt haben, daß der Adel Friedrich Wilehlm I. sehr viel zu verdanken hat, so steht fest, daß er Friedrich dem Großen unendlich mehr zu Dank verbunden ist.

Es ist geradezu auffallend, wie sehr Friedrich d. Gr. den Adel oft der Tüchtigkeit vorzieht; wie er ihm obsolet gewordene, alte Vorrechte läßt und neue, monopolartige schafft; eine Handlungsweise, die man bei Friedrich's sonstiger Denkungsart nur verstehen kann, wenn man

[2]) Spiro, Gravamina, S. 17.
[3]) Spiro, Gravamina, S. 20.

an die großen Verdienste denkt, die der Adel sich in seinen Feldzügen um Krone und Land erwarb.

Lassen wir Friedrich d. G. selbst sprechen:

„. . . Ich hatte allen Anlaß den Eifer und die Anhänglichkeit des würdigen Adels zu rühmen. Ohne ihn war ich . . . verloren. . . .“ „Dieser würdige und treue Adel, der bei allen Gelegenheiten Beweise seiner Anhänglichkeit an die Regierung gegeben hat, verdient mit besonderer Auszeichnung behandelt zu werden. . . .“[4])

An anderer Stelle des Testamentes[5]) zählt er die Pflichten des Herrschers auf: „. . . Er soll das Volk lieben . . . , indem er den Adel und seine Privilegien aufrecht erhält . . .“ Oder[6]): „. . . Im großen und ganzen stellt der Adel eine Körperschaft dar, die Achtung verdient. Besonders hebe ich den pommerschen, ostpreußischen, märkischen und magdeburgischen Adel, sowie den Adel von Minden und der Grafschaft Mark hervor. Dieser würdige Adel hat Gut und Blut im Dienste des Staates geopfert. Seine Treue und seine Verdienste müssen ihm den Schutz aller Herrscher sichern. Es ist ihre Pflicht, die verarmenden Familien zu unterstützen und sie im Besitz ihrer Güter zu unterhalten. Denn der Adelsstand bildet die Grundlagen und die Säulen des Staates.“

Schließlich[7]): „Ein Gegenstand der Politik des Königs von Preußen ist die Erhaltung seines Adels. Denn welcher Wandel auch eintreten mag, er wird vielleicht einen reicheren, aber niemals einen tapferen noch treueren Adel bekommen.“ Der König, sagt er, müsse dafür sorgen, daß Güter von Adligen immer nur an Adlige verkauft würden, um sie in ihrer Stellung zu stärken. Er müsse verhindern, daß der Adel in fremde Dienste gehe; er müsse ihm patriotischen Sinn und Standesbewußtsein einflößen.

Das politische Testament von 1768 fällt ähnlich aus.

Nimmt es wunder, wenn bei solchen Lobeserhebungen auch Friedrich's Handeln gegen den Adel von außerordentlichem Wohlwollen zeugt? Daß er taub war gegen Vorwürfe, die man ihm wegen seiner Bevorzugung des Adels machte? —

Die 20 Jahre Regierung von Friedrich's Tode bis zum Zusammenbruch 1806 stehen vollkommen unter dem Schatten dieses großen Mannes.

Friedrich Wilhelm II. hat zu kurz regiert und war nicht die Persönlichkeit, um grundlegende Reformen heraufzuführen. Im Gegenteile, er befürchtete, die Wellen der französischen Revolutionsflut könnten auch sein Land überschwemmen. So tat er alles, um hiergegen

[4]) Friedr. II., Werke, Bd. 7, S. 130, Pol. Testament v. 1752.
[5]) Friedr. II., Werke, Bd. 7, S. 141 u. 142.
[6]) Friedr. II., Werke, Bd. 7, S. 145.
[7]) Friedr. II., Werke, Bd. 7, S. 146, Pol. Testament v. 1752.

einen Damm zu bauen, indem er sich bemühte, die Verhältnisse eher zu Gunsten der alten Ordnung zu erhalten, als der neuen Richtung irgendwelche, wenn auch begründete, Zugeständnisse zu machen. Unter seiner Regierung wurde ein verschärftes Zensuredikt erlassen, die Aufklärung beschränkt usw.

Anders sein Nachfolger Friedrich Wilhelm III.. Struensee teilt dem französischen Gesandten in Berlin im Juli 1799 mit[8]): „Die heilsame Revolution, die Ihr von unten nach oben gemacht habt, wird sich in Preußen langsam von oben nach unten vollziehen. Der König ist Demokrat auf seine Weise. Er arbeitet unablässig an der Beschränkung der Adelsprivilegien und wird darin den Plan Joseph's II. verfolgen, nur mit langsamen Mitteln. In wenig Jahren wird es in Preußen keine privilegierte Klasse mehr geben."

Seine „Gedanken über die Regierungskunst" vom Jahre 1796—97[9]) zeigen, daß Friedrich Wilhelm III. vernünftigen Gedanken über Reformen durchaus zugänglich war[10]). Aber die Zeitverhältnisse vor 1806 waren noch nicht dazu angetan, den Adel zu Reformen geneigt zu machen. Erst der Zusammenbruch Preußens von 1806 mußte klarlegen, daß die überkommenen Verhältnisse veraltet und reformbedürftig waren.

§ 7.

Statistisches über die Stellung des Adels in Preußen.

Wollten wir versuchen, uns ein deutliches Bild über die materielle Stellung des Adels zu machen, so würden wir Zahlen benötigen, die uns über das Vermögen, die Einkünfte usw. Auskunft geben.

Leider ist die Ausbeute hierin schwach. Schon Krug beklagt sich 1805[11]), wie wenig erfolgreich seine Bemühungen auf diesem Gebiete waren.

Uns interessiert in diesem Zusammenhang hauptsächlich der landbesitzende Adel. Wie verhielt sich die Größe des adligen Grundbesitzes zum bäuerlichen? zum königlichen? zum städtischen? Auf welchen Betrag etwa beliefen sich die Einkünfte aus diesem liegenden Vermögen? Wieviel Personen mußten sich hierin teilen? Wieviel adlige Gutsbesitzer gab es? Wieviel adlige landbesitzende Familien? Krug stellt selbst diese Fragen[12]) und regt die Leser an, ihn mit Material zu unterstützen. Das Wenige, was er bringt, soll folgen[13]):

In den preußischen Landesteilen: Ostpreußen, Neuostpreußen, Plotzker Department, Westpreußen, Südpreußen, Pommern, Neumark, Schlesien, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Hohnstein, Minden, Ra=

[8]) Zitiert bei Küntzel, Testamente, S. 190, Bd. II.
[9]) Abgedruckt Küntzel, Testamente, S. 112 ff., Bd. II.
[10]) Vergl. auch Hintze, Reformbestrebungen vor 1806.
[11]) Krug, Nationalreichtum, I. Bd., S. 357, S. 455 und 456.
[12]) Krug, Wörterbuch, Vorrede. [13]) Krug, Nationalreichtum, I, 452.

vensberg, Tecklenburg, Lingen, Ostfriesland führt Krug an (Jahresangabe fehlt):

17 adl. Güter wert 500 000 Taler und darüber
6 „ „ „ zwischen 400 und 500 000 Taler

Anzahl		von		bis	
22	adl. Güter wert zwischen	300	„	400	Tausend Taler
31		250		300	
42		200		250	
79		150		200	
266		100		150	
96		90		100	
152		80		90	
167		70		80	
308		60		70	
428		50		60	
529		40		50	
335		35		40	
598		30		35	
554		25		30	
895		20		25	
1048		15		20	
1488		10		15	
1864		5		10	
8925	adlige Herrschaften und Güter.				

Zu der folgenden Zahlenreihe fügt Krug hinzu[14]), sie sei ein Bruchstück und zu statistischen Berechnungen und Resultaten nicht brauchbar.

Zahl der Edelleute, welche Güter besitzen:

Provinz, Departement	Zahl	Jahr der Zählung
Ostpreußen, Deptmt.	483	1802
Litauen, Deptmt.	457	1802
Marienwerder Deptmt.	604	1798
Bromberger Deptmt.	236	1802
Bialystock	14 247	1797
Plozk	9 603	1797
Posen	667	1803
Kalisch	860	1803
Warschau	1 328	1803
Pommern	526	1798
Neumark	243	1803
Kurmark	344	1801
Magdeburg	74	1802
Halberstadt	31	1802
Paderborn	21	1802
Grfsch. Mark	43	1801
Minden, Ravensberg	21	1801
Kleve	17	1800
Tecklenburg, Lingen	7	1801
Ostfriesland	19	1802
	29 831	

[14]) Krug, Nationalreichtum, I, 455.

Nach Krug's Annahme sind das aber nur diejenigen Adligen, welche ihre Güter selbst bewirtschaften. —

Auf Grund der „Vasallentabellen" gibt er[15]) den Wert der gesamten adligen Güter in Preußen (außer Kleve, Mörs, Grfsch. Mark, Paderborn, Hildesheim, Eichsfeld-Erfurt-Münster mit Zubehör, Ansbach, Bayreuth und Neufchâtel) mit 298 340 000 Taler an auf ein Gebiet von 5165 Quadratmeilen. Zu dem Wert der Vasallentabellen schlägt er ein Drittel hinzu und erhält dann rund 400 000 000 Taler.

Die Einkünfte des grundbesitzenden Adels schätzt er auf 25 200 000 Taler jährlich, das sind rund 10 % des von ihm angenommenen Gesamteinkommens der Nation in Höhe von 261 000 000 Taler.

Und wie steht es mit den Steuern und Beiträgen zu öffentlichen Lasten? Es galt der Satz von 40 Talern jährlich für 1 pflichtiges Ritterpferd; das war die Ablösungssumme, die i. J. 1717 bei der Aufhebung des Feudalnexus festgesetzt war. Um 1740 brachte diese[16]) mit rund 5000 Taler monatlich nur 1 % der gesamten Ausgaben für Militärzwecke auf.

§ 8.

Die Rechte des Adels.

Es ist schwierig zu sagen, ob man aus dem geschriebenen Recht die wahren rechtlichen Verhältnisse ablesen kann; ob nicht die ungeschriebenen von viel größerer Bedeutung sind.

Ein glücklicher Umstand hat es mit sich gebracht, daß wir im Allgemeinen Landrecht für Preußen aus dem 18. Jahrhundert ein Rechtsbuch besitzen, in welchem sich die Gewohnheitsrechte niedergeschlagen haben. Da der Adel damals eine entscheidende Rolle spielte, wird er kaum eine Rechtsschöpfung zugelassen haben, die seinen Wünschen nicht entsprach. Wir können uns daher die Rechtsanschauungen des Adels rekonstruieren.

Aber auch für die Zeit vor der Gültigkeit des Allg. Landrechts (1794) besitzen wir in der Sammlung des Corpus Constitutionum Marchicarum (bis 1750) und dem Novum C. C. M. (seit 1750) ein sehr umfangreiches Quellenmaterial, was an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Im ganzen 18. Jahrhundert sind eine Fülle von Edikten, Verordnungen, Erlassen ergangen, die ein buntes, aber im Grunde doch einheitliches Bild geben von der rechtlichen Stellung des Adels.

Der Güterbesitz.

Schon der Große Kurfürst hatte 1653 einen Artikel ratifiziert[17]), durch den ein verschuldeter adliger Grundbesitzer sein Gut zwar seinem

[15]) Krug, Nationalreichtum, I, 357 ff.
[16]) Leonhardi, Erdbeschreibung, I, 31.
[17]) Mylius, C. C. M. VI, I, S. 461, Nr. 12.

bürgerlichen Gläubiger überlassen mußte; aber der Bürger mußte gleich seine Einwilligung zu einem Zwangsrückkaufsrecht irgend eines Adligen geben.

Fast 100 Jahre hören wir nun nichts, bis dann Friedrich II. im Jahre 1747 eine Verordnung erläßt[18]), die den Verkauf adliger Güter an Bürgerliche sperrt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Allodifikations-Erklärung der ehemaligen Lehngüter zu einer häufigen Veräußerung adliger Güter an Bürgerliche geführt hat; so häufig, daß Friedrich II. durch dies Edikt auf die Grundbesitzverhältnisse zu Gunsten des Adels Einfluß nehmen zu müssen glaubte.

Dieser Verordnung folgten noch viele ähnliche: 1751/52[19]), 1773[20]), 1775[21]), 1785[22]), und unter Friedrich's Nachfolgern: 1787[23]), 1793[24]).

In der Verordnung von 1775 drückt sich Friedrich sehr grundsätzlich aus: „. . . Es ist von Anfang Unserer Regierung Unsere Landesväterliche Sorgfalt unermüdet dahin gerichtet gewesen, daß unser getreuer Adel bey seinen Vorzügen und Vorrechten vor anderen Ständen, in allen Gelegenheiten, besonders aber in Ansehung der demselben eigenen Befugnis, adeliche Güter zu besitzen, geschützet, und darin von andern nicht beeinträchtigt werde . . .“ Es heißt da, daß er „unaufhörlich mit Gesuchen um Erlaubnis, adlige Güter zu erwerben, behelligt werde.“ Um den Zustrom etwas zu dämmen, setzt die Verordnung fest:

1. Bürgerliche Besitzer adlicher Güter haben nicht Sitz und Stimme auf Kreis- und Landtagen.

2. Der Beschluß des Kreis- und Landtages ist für den bürgerlichen Besitzer verbindlich.

3. Die Bürgerlichen dürfen die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, auch die Ehrenrechte eines adligen Patrons nicht in Anspruch nehmen,

4. die Jagd nicht ausüben oder ausüben lassen.

5. Ihr freies Verfügungsrecht ist insofern eingeschränkt, als das G u t bei adligen Schwiegersöhnen nach einem leidlichen Anschlag einem von diesen zugesprochen werden mußte, die „G e l d p o r t i o n“ dagegen den bürgerlichen Erben . . ., um womöglich die adeligen Güter wieder aus bürgerlichen Händen zu bringen.

---

18) Mylius, C. C. M. III. Contin., S. 203.
19) N. C. C. M. I, 9, 371.
20) N. C. C. M. V c, 2131.
21) N. C. C. M. V e, 47 u. 65.
22) N. C. C. M. VII, 3145. S. auch Brf. Fr. II. von 1750 an Cocceji, zitiert bei Mendelssohn, König, S. 232.
23) N. C. C. M. VIII, 1523.
24) N. C. C. M. IX, 1631. Siehe auch Allg. Landrecht, II. Teil, Titel 9, § 37.

Im Jahre 1785[25]) lesen wir, daß alle Güter bloß und allein für die Edelleute sein und bleiben sollen; „wenn es nach Beschaffenheit der Umstände dazu kömmt, daß Edelleute Güter verkaufen, so muß daß so gemacht werden, daß andere Edelleute diese Güter wieder erstehen; aber niehmalen muß das zugegeben werden, daß ein Gut weiter in bürgerliche Hände kommt . . .“

Friedrich II. gestattete ferner „zur Conservation derer Adelichen Familien“ i. J. 1754[26]) Majoratsgründungen.

Eine Gefahr für Zersplitterung des Grundbesitzes war die Teilung des Gutes unter die Kinder oder allzu starke Belastungen durch Erbschaften. Um diesem vorzubeugen, hatte schon Friedrich Wilhelm I. 1723 eine Verordnung erlassen[27]), wonach die Söhne je nach der Anzahl der Töchter 1/3 bis 1/5 des Erbteils im Voraus bekamen.

Die Leibeigenschaft

und die mit ihr verbundenen Frondienste waren ein sehr wichtiges Recht der adligen Gutsbesitzer. Die Erbuntertänigkeit war im Grunde dasselbe wie die Leibeigenschaft; der Ausdruck fand gegen Ende des 18. Jahrhunderts Eingang, weil das Wort „Leibeigenschaft“ zu sehr nach Sklaverei schmeckte.

Der Edelmann wollte auf seinen Besitzungen wie ein kleiner König herrschen. Die landesfürstliche Macht sollte, sozusagen, an der Grenze des Gutsbezirkes Halt machen; dort hatte er „Untertanen“, gab er Lehen an seine Bauern aus, konnte er seine Untertanen zwingen, nicht „außer Landes“ zu gehen.

Die Erbuntertänigkeit hatte den Zweck, dem adligen Besitzer immer genügend Arbeitskräfte zu erhalten. Die Verpflichtung zu Hofediensten, Spanndiensten, Baudiensten und anderen Fronarbeiten waren der materielle Inhalt der Erbuntertänigkeit.

Diese Dienste waren z. Tl. recht drückend, und damit den Adligen die Bauern nun nicht davonliefen, waren sie schollenpflichtig; d. h. sie durften die Grenzen des Gutsbezirkes nicht ohne Erlaubnis der Herrschaft verlassen.

Ließen die Adligen einen Untertanen ganz fortziehen, so hatten sie das Recht, eine gewisse Auswanderungssteuer zu erheben (Gabella emigrationis)[28]).

Die Edelleute konnten sie zwingen, diejenigen Arbeiten in der Wirtschaft vorzunehmen, die *sie* für nötig hielten.

---

[25]) N. C. C. M. VII, 3145.
[26]) N. C. C. M. I, 651.
[27]) Mylius, C. C. M. II, V, S. 130 u. 157.
[28]) N. C. C. IV, 5027.

Die **Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit** gaben dem Adel weitere Mittel in die Hand, auf seine Bauern einen Druck auszuüben.

Er selbst hatte das Recht eines eigenen Gerichtsstandes.

Schließlich ist auch der Einfluß, den der Edelmann als

Kirchenpatron

auf den Pfarrer haben konnte und indirekt durch ihn auf seine Leute, zu erwähnen.

Sehr wichtig war für den Adel das Recht der

Steuerfreiheit.

Dies leitete sich bekanntlich daher, daß der lehnspflichtige Adel sich und sein Gefolge im Kriegsfalle auf eigene Kosten ausrüsten und unterhalten mußte. Das Recht hatte sich der Adel aber zu wahren gewußt, als die Lehnspflicht aufgehoben wurde. Er bezahlte lediglich die geringfügige Summe von 40 Talern für ein pflichtiges Ritterpferd.

Die Steuerfreiheit war ein erhebliches materielles Geschenk, ebenso wie die Accisefreiheit. Beides waren ja die Quellen, aus denen das Heer zur Hauptsache unterhalten wurde und zu denen der Adel nicht beisteuerte.

Der Adel hatte sich noch eine nicht unbedeutende Einkommensquelle zu sichern gewußt,

die **Pfründen** von **geistlichen Stiftungen**

(Stiftern, Klöstern usw.). Er hatte eingeführt, daß nur eine bestimmte adlige Ahnenanzahl einen Bewerber berechtige, in den Genuß von Domherren- und Stifts-Revenuen zu gelangen („Stiftsadel")[29].

Der Adel hielt in Preußen eine Doppelstellung inne; teils war er privater Gutsbesitzer, teils (besonders die jüngeren Söhne) in königlich-öffentlichen Diensten.

Es ist nun bezeichnend, daß der Adel mit selbstverständlicher Sicherheit darauf rechnen konnte, als Offizier, höherer Beamter oder am Hofe des Fürsten unterzukommen.

Diese Anschauung fand Ausdruck im Allgem. Landrecht: „. . . Dem Adel, als dem ersten Stande im Staat, liegt, nach seiner Bestimmung, die Verteidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich ob."[30]) „. . . Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt."[31])

---

[29]) Allg. Landrecht, II. Teil, Titel 9, § 17.
[30]) Allg. Ldr., II. Teil, Titel 9, § 1.
[31]) Allg. Ldr., II. Teil, Titel 9, § 35.

Friedrich II. prägt diesen Grundsatz ganz schroff aus. Unter Friedrich Wilhelm I., schreibt Schlözer[32]), gab es Minister, die von unten auf gedient hatten und durch Verdienst geadelt wurden: Ilgen, Kraut, Katsch, Fuchs, Dum, Broich, Wiebahn u. a. Von seinem Nachfolger dagegen berichtet uns Büsching[33]): „Es war ein seltner Fall, wenn er bei einem andern, als bei einem Artillerie-, Besatzungs- und Husaren-Regiment einen Bürgerlichen zum Oberoffizier ernannte. Er erhob ihn vorher oder zugleich in den Adelsstand, gleich als ob dieser ein wesentliches Erfordernis zu einem Stabsoffizier wäre."[34]) Als Ausnahme führt Büsching an: „Generalmajor Möhring und Generalleutnant Salemnon. Diese wurden nicht geadelt;" und weiter[35]): „. . . In den Provinzial- und Landes-Collegien wurden nur Edelleute Präsidenten. Er (d. h. Fr. II.) hat auch nur einmal während seiner langen Regierung einen bürgerlichen Mann zum Staatsminister gemacht, ohne ihm gleich eine Adelsurkunde zu erteilen. Dieser war Friedrich Gottlob Michaelis, Sohn eines Apothekers und Bürgermeisters aus einer kleinen Stadt in der Neumark, der vom Regimentsquartiermeister aufstieg und 1779 vom König zum wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und dirigierenden Minister beim Generaldirektorium ernannt wurde . . ."

Das Recht, am fürstlichen Hofe zu erscheinen, war ohne jeden Zweifel nur dem Adel vorbehalten. Leonhardi bestätigt es, wenn wir es nicht schon wüßten[36]): „Alle Personen adelichen Standes können sich dem König und der Königin wie auch den Prinzen und Prinzessinnen vorstellen lassen . . ." Wir können ermessen, welch' ein Vorteil es für den einzelnen Adligen, wie für seinen ganzen Stand war, daß er in beständigem vertrauten Umgang mit dem Fürsten sein konnte. Welche Möglichkeiten, ihm ihre Sorgen vorzubringen, ihn in günstigem Sinne zu beeinflussen; seine Stimmungen und Launen, seine Schwächen zu erfahren und auszunutzen!

Daß der Adel gewisse ausschließliche Vorrechte auf Aeußerlichkeiten (Degen tragen, größeren Aufwand bei feierlichen Anlässen usf.) hatte, sei nur nebenbei erwähnt.

§ 9.

Die Pflichten des Adels.

Fragen wir nach den Pflichten des Adels, die der großen Anzahl von Rechten gegenüber stehen, so finden wir verhältnismäßig wenig. Sie beschränken sich weniger auf positive Leistungen, als auf Verbote.

32) Schlözer, Briefwechsel, Teil 2, Heft VIII, S. 12.
33) Büsching, Character, S. 341.
34) ähnlich urteilt Ulrich, Bemerkungen, IV. Tl., S. 342 u. 346.
35) Büsching, Character, S. 342.
36) Leonhardi, Erdbeschreibung, I. Bd., S. 209.

Vornan steht das Verbot des Bauern-legens[37]).

Es war häufiger vorgekommen, daß die Edelleute Bauerngüter eingezogen und sie zu ihrem Grund und Boden geschlagen hatten. (Zahlen dafür s. S. 9.) Die Bauern machten sie zu abhängigen Tagelöhnern. Dem wollten die Herrscher abhelfen.

Ihre Sorge war ferner ständig darauf gerichtet, daß die Edelleute menschlich und nicht launenhaft mit ihren Untertanen umgingen.

Friedrich Wilhelm I. verbot am 4. 4. 1738[38]) das so im Schwange befindliche barbarische Wesen, die Untertanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen wie das Vieh zu tractieren, bei Strafe sechswöchentlichen Karrens und im Wiederholungsfalle des Stranges[39]).

Die berufsständische Eigenart des Adels tritt deutlich hervor in dem **Verbot**, gewisse **Berufe** zu ergreifen.

Bereits zwischen 1550 und 1723 finden wir mehrfach Edikte, daß der Adel nicht Kaufmannschaft treiben soll[40]). Friedrich d. Gr. drückt sich sehr klar aus[41]): „Was endlich den letzten Punkt Eures Promemoria angehet, daß nämlich denen von Adel die Freiheit gegeben werden sollte, in Handelstädten Comptoirs vor sich anzulegen, so gehet solches gar nicht an, indem eines Teils wenig oder gar keine von Adel sich damit einlassen, andern Teils aber solches denenselben umso weniger convenieren würde, als sie dadurch von dem metier d'honneur abgezogen werden und vielleicht verschiedene von ihnen der Handelschaft mehr als dem ihnen anständigen Kriegeswesen obliegen würden."

Das Allgemeine Landrecht verfügte: „. . . In geschlossene Kaufmannsinnungen soll der Regel nach kein Adelicher ohne besondere landesherrliche Erlaubnis aufgenommen werden . . ."[42]) und ganz allgemein: „Adeliche sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben . . ."[43]) Darunter ist neben der Kaufmannschaft das Handwerk zu verstehen. Man hatte die Vorstellung, daß der Geist des bürgerlichen Gewinnstrebens dem Adel gefährlich wäre.

Wenn man dem **Volke** den **Adel** als **Elite**, als Vorbild hinstellen wollte, so war es folgerichtig, schwere Verbrechen durch Aberkennung des Adels zu bestrafen[44]).

---

[37]) C. C. M. IV, III, 23 und 66. — C. C. M. Cont. IV, 181 u. 184. Gleichen Inhalts: Kabinettschreiben an das General-Direktorium vom 12. 8. 1749. zitiert bei Mendelssohn: König, S. 225. ferner: Allg. Ldr., II. Tl., Titel 9, § 74.

[38]) zitiert bei Sugenheim, Aufhebg. Leibeigensch., S. 376.

[39]) ähnlichen Inhalts: Fr. II. 1748 u. 1749 an Cocceji u. Kurmärkische Kammer, zitiert bei Mendelssohn, König, S. 222 und 224.

[40]) C. C. M. V. II. I, S. 23 von 1682, S. 27 v. 1697, S. 42 von 1713.

[41]) 18. 1. 1752 an den Pommerschen Kammerpräsidenten, zitiert bei Mendelssohn, König, S. 241.

[42]) Teil II, Titel 9, § 79.

[43]) Teil II, Titel 9, § 76.

[44]) Allg. Ldr., Teil II, Titel 9, § 91. — ähnl. Inhalts Fr. II. „neue In-

Um adlige **Vorrechte** zu **verlieren**, genügte es jedoch schon, wenn jemand unter „Verschweigung seines adelichen Standes in eine Zunft oder Innung sich einschleicht und bürgerliche Gewerbe treibt . . .“ oder (!) wenn jemand von adlicher Geburt eine unehrbare oder auch nur eine solche Lebensart (!) wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt[45]).

Die kastenmäßige Absonderung der Stände kommt nun mit aufdringlicher Deutlichkeit in dem Verbot **unstandesgemäßer Heiraten** zu Tage.

Die Verbote sind deswegen so aufschlußreich, weil wir in ihnen diejenigen Berufe aufgezählt finden, welche als dem Adelsstande gleichwert angesehen werden.

Um die adlige Tochter von Ehen aus ihrem Stande heraus abzuhalten, waren Gesetze erlassen, welche die Aussteuer bei einer ungleichen Heirat verminderten. Bei der Ehe mit einem „Mann mittelmäßigen Standes, etwan einem Prediger in kleinen Städten oder Dörfern oder einem in gleichen Conditionen stehenden Bedienten“ wurde die Aussteuer auf die Hälfte, bei einer Verheiratung „an eine andere geringe Person, Handwerker oder Bauern und dergleichen“ gar auf ein Drittel herabgesetzt.

Nur wenn die „adeliche“ Tochter sich an einen Mann verheiratete, „der wiewohl nicht adelichen Herkommens, dennoch in Soldaten- oder Civilstande, in Adelichen und vornehmen Raths-, Gerichts- und dergleichen Ehrenämtern und Bedienungen oder eine graduierte Person oder vornehmen Prediger in großen und Hauptstädten ist“, nur dann soll sie die volle Aussteuer erhalten[46]).

1746 erklärt Friedrich II. unter Bezugnahme auf die früheren Verordnungen die Heirat mit einem Unteroffizier als berechtigt zur vollen Aussteuer. Soldaten unter diesem Stande haben nur 1/3 der üblichen Aussteuer bei einer adligen Verheiratung zu gewärtigen[47]).

Für die Ritterschaft der Neumark, Sternberg und „incorporierten Kreise“ finden wir (von 1724) eine Verordnung noch schärfer als die bisher aufgeführten[48]). „. . . Die Töchter sollen sich anständig (!) an Adlige verheiraten.“ „Bei zunehmenden Jahren, als etwan ihrer erreichten Majorennität mögen sie sich auch an Prediger, Kriegs- und Civil-Bediente bürgerlichen Standes oder auch an ansehnliche reiche (!) Bürger und Kauffleute verehelichen . . .“ unter voller Aufrechterhaltung ihres Aussteuerrechts; aber bei der Ehe mit einer

---

struktion“ vom 20. 5. 1748. zitiert bei Mendelssohn, König, S. 220, Z. 27 u. 28

[45]) Allg. Ldr., II. Teil, Titel 9, § 81 und 82.

[46]) C. C. M. II. V, S. 104, auch S. 132.

[47]) C. C. M. Contin. III, S. 75.

[48]) C. C. M. II. V, S. 164 und 165.

geringen Person, Handwerker oder Bauern und dergleichen" erhalten sie nur den zwanzigsten (!) Teil der regulären Aussteuer. Wenn sie sich an eine „infame Person" verheiraten, sollen sie jeder Aussteuer verlustig sein.

Aehnlich wie bei den Töchtern ist es bei der Verheiratung der Söhne. Auch hier der Grundsatz: Adel heirate Adel.

Wir lesen da in einem Edikt von 1739[49]), daß Edelleute von guten Familien „ihres Standes und Herkommens dergestalt vergessen, daß durch Trieb irraisonabler und ungezäunter Brunst sie sich zu den allerniederträchtigsten Ehen bewegen lassen ...", obwohl auf Ansuchen der Magdeburgischen Ritterschaft bereits 1688, 1697 und 1709 Edikte wider die „gar zu ungleichen, ja gar schändlichen Ehen derer von Adel" erlassen worden waren.

„... Damit aller Zweifel, was nehmlich unter Leuten von geringem Stande und Herkommen eigentlich zu verstehen, gehoben werden möge; so deklarieren wir hiermit, daß darunter die Töchter und Wittiben der Bauren, Pächter, aller und jeder Krähmer, Künstler, Handwerker, Wein- Bier- Caffée-Schenken, Gastwirthe, Bierbrauer in großen und kleinen Städten, Comoedianten und überhaupt aller derer-jenigen, welche mit diesen benannten Persohnen gleich conditionieret seynd, nicht weniger Dienst-Mägde, begriffen seyn sollen."

Als Ausnahme finden wir wieder: den Soldatenstand, „Civilstand"; „in adelichen und vornehmen Raths- Gerichts- und dergleichen „Ehrenämtern" und Bedienungen stehende Personen; Graduierte Personen oder alle, die in gleichen Verhältnissen leben.

Die Anschauungen über diesen Punkt haben sich bis zum Ausgang des Jahrhunderts nicht geändert. Noch im Allg. Landrecht[50]) heißt es: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringen Bürgerstand keine Ehe zur rechten Hand" (= vollgültige) „schließen." Zum höheren Bürgerstand werden hier gerechnet: „Alle öffentlichen Beamten, — die geringen Subalternen ausgenommen —; Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen."

Eine von ungleichen Partnern geschlossene Ehe wird als Mißheirat bezeichnet[51]). „Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden ... für nichtig angesehen."[52])

Daß es so sehr nicht auf das Blut, die Geburt, ankam, sondern nur auf das zu einem standesgemäßen „ansehnlichen" Auftreten gehörende Einkommen, entnehmen wir aus dem Nachsatz der oben zi-

[49]) Mylius, C. C. M. I. Contin, S. 251—254.
[50]) II. Tl., 1. Tit., 1. Abschn., § 30 ff.
[51]) II. Tl., IX. Tit., § 8.
[52]) § 940, II. Tl., 1. Tit.

tierten Verordnung von 1739[53]). Dieser gestattet, daß „ein verarmter Edelmann durch ungleiche Heirat und den ausnehmenden Reichtum (!) einer zwar geringen, doch unberüchtigten Person sich und seiner Familie“ aufhelfen könne; insbesondere wenn er verschuldete Güter entschulden oder versetzte und andere dadurch an sich bringen kann. Doch ist jedesmaliger Consens des Königs sowie der drei nächsten Anverwandten Voraussetzung.

An diese Betrachtungen möchte ich zum Schluß noch die Antworten des Königs anfügen, die er auf das Gesuch von adligen Offizieren, sich mit Bürgerlichen zu verheiraten, gab: „. . . Ich gebe aber nicht zu, daß Offiziers sich mit Kaufmannstöchtern heirathen . . .“ und noch deutlicher in einem gleichen Fall als Randbemerkung: „. . . Fui, wohr Er so was vohrschlagen kann.“[54])

§ 10.

Der Adel unter sich und sein Verhältnis zu Mitgliedern eines andern Standes. — Sein Umgang und seine Kultur. — Kritik und Reformwünsche.

Es könnte nun nach dem Gesagten fast scheinen, als ob die Angehörigen des Adels auch in ihrem Privatleben nur unter sich verkehrten. „Zwar machten sie sich einige ausschließende Vergnügungen, an denen der Bürgerliche keinen Anteil hatte“, so erzählt Ulrich um 1780[55]) über den Berlinischen Adel, „Winterassembleen, Zusammenkünfte in einem Club junger Adliger „Unter den Linden“, Konzerte im Englischen Hause und Schlittenfahrten.“ Ja, er weiß sogar zu berichten[56]), daß bei Redouten, Tänzen usw. in der Oper das Parterre mit dem Theater gleich hoch geschraubt wird und dann auf dem Theater die Adligen und auf dem Parterre die Bürgerlichen tanzen.

Aber wir hören doch auch durchaus Anzeichen von freieren Ansichten aus seinen Schilderungen[57]): „Der Berlinische Adel ist mit angesehenen Bürgerlichen öfters in Gesellschaft. Fast immer bestehen die Tafeln der Staatsminister mehr aus Bürgerlichen als Adligen und beide werden gleich gnädig, ich könnte sagen, gleich freundschaftlich behandelt. Die preußischen Minister sehen auf Verdienst, nicht aber auf Ahnen allein. Ebenso gütig sind sie gegen Bürgerliche, die in Geschäften zu ihnen kommen, und sie antreten . . .“

Besonders hat sich wohl unter dem Einfluß Friedrichs des Zweiten ein näherer Verkehr zwischen dem Adel und der gelehrten Welt heraus-

[53]) Mylius, I. Cont., S. 251—254.
[54]) Beides zitiert bei Mendelssohn, König, S. 213 u. 479.
[55]) Bemerkungen, Ulrich, IV. Teil, S. 591 ff.
[56]) Bemerkungen, Ulrich, V. Teil, S. 13.
[57]) Bemerkungen, Ulrich, 4. Tl., S. 591 ff.

gebildet. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Ehrungen, welche Friedrich den erlauchten Geistern seines Jahrhunderts zuteil werden ließ, den Stand der Gelehrten in den Augen des Adels hoben. „Was für ein großer, sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem Geschmack des Adels, so wie er vor 30—40 Jahren war und wie er itzt ist!“ ruft in den 70er Jahren ein Reisender aus[58]) . . . „Ein Gelehrter und ein Pedant klangen damals in den adligen Ohren einerlei. Gegenwärtig wird ein jeder Gelehrter so geschätzt, als er es verdient, und keine verunehrenden Nebenbegriffe verunstalten mehr den Namen eines für das ganze menschliche Geschlecht so wohltätigen Mannes, als der Gelehrte wirklich ist . . .“

Mirabeau urteilt ähnlich[59]). Er sagt sogar[60]): „Der Gelehrte und Künstler fand in Berlin viel früher als irgendeiner andern Hauptstadt Deutschlands Zutritt zu den sogenannten vornehmeren Gesellschaften; und was in Berlin geschah, wurde Muster für das übrige Land . . .“

Nicht nur als Privatperson wird der Adel im Umgang gegenüber Nichtadligen gerühmt, sondern auch im dienstlichen Verkehr[61]). „Daß in Berlin alle Adeligen gleich herablassend und gütig gegen den Bürgerlichen Stand wären, hieße zu viel behauptet. Allein man findet unter dem Berlinischen Adel doch weit mehr Herablassung, Wohlwollen, feine Lebensart und Weltkenntnis, als man in verschiedenen andern Städten Deutschlands antreffen würde . . . Die Begriffe, die ich von der Hoheit und Würde eines Staatsministers habe, verbinden mich und einen jeden, der Stand und Verdienst zu schätzen weiß, auch äußerliche Devotion gegen einen solchen erlauchten Mann zu beweisen. Aber ehe ich Berlin sahe, glaubte ich, wer mit einem Minister spräche, müßte den allergrößesten Zwang und eine sklavische Unterwerfung beweisen. Gerade das Gegenteil! Je offener und ungezwungener die Ehrerbietung ist, die man denselben beweist, desto gnädiger ist ihre Herablassung . . . Ich habe die erhabensten adlichen Damen öfter zu sprechen die Ehre gehabt und sie haben sich mit der größten Leutseligkeit mit mir unterhalten.“

War der Adel roh? Ungebildet? Ohne Kultur? Marwitz[62]) bestreitet das entschieden als eine durch Gedichte und Schriften böswillig ausgestreute Unwahrheit.

Der schon mehrfach zitierte Reisende[63]) sagt über den Berlinischen Adel: Man finde in seinen Häusern Geschmack und Kultur. Ihre Feste, ihre Zusammenkünfte, arteten nie in sinnlosen Luxus und Verschwen-

---

58) Bemerkungen, Ulrich, 4. Tl., S. 594.
59) Mauvillon-Mirabeau, Preuß. Mon., Bd. 8, S. 623.
60) Mauvillon-Mirabeau, Preuß. Mon., Bd. 8, S. 639.
61) Bemerkungen, Ulrich, IV. Tl., S. 590.
62) Marwitz, I. Bd., S. 42.
63) Bemerkungen, Ulrich, IV. Teil, S. 591 ff.

dung aus. Die anderorts unter Adligen übliche übertriebene Kleiderpracht sei in Berlin nicht zu finden, ja sie würde vom Adel geradezu verachtet[64]). „Große Herren sind oft ganz einfach gekleidet, der Kanzellist dagegen aufgetürmt à la mode. So sehr ist der kleine Geist in den Putz verliebt und der Mann von Stande mit seinem simplen Rock zufrieden."

Freilich nicht überall ist der Adel den vorurteilsfreieren Ansichten so zugänglich gewesen, wie in Berlin. Auf dem Lande sah das zum Teil ganz anders aus.

Der magdeburgische Adel, hören wir, sondere sich sehr vom Bürgerstande ab; er habe seine Assembleen, Spielgesellschaften, Soupers usf. für sich. Dort hielten sogar der alte und neue Adel untereinander eine gewisse distance[65]).

In Schlesien hat unser Reisender offenbar keine sehr liebevolle Aufnahme in dem Bad Altwasser gefunden, welches ausschließlich vom Adel besucht wurde. „. . . Wie man über Adelsstolz die Rechte der Menschheit und die Pflichten der Geselligkeit und des Anstandes vergessen kann, davon kann sich jeder Bürgerliche, der zur Brunnenzeit allein, ohne einen adelichen Einführer nach Alt-Wasser kommt, überzeugen. Wenn er auch die größte Gesellschaft finden sollte, so wird er doch einsam dastehen. Denn keiner von den hochadlichen Brunnengästen wird sich soweit vergessen, mit ihm ein Wort zu wechseln. Geflüster und wohl gar Sticheleien werden ihn bewillkommnen."

An den pommerschen Edelleuten rühmt er die Feinheit der Sitten gegenüber andern Provinzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Beurteilung des preußischen Adels in den einzelnen Provinzen durch Friedrich II. hinweisen[66]).

Wir kommen nun zu den Stimmen, die sich mit den Rechten des Adels auseinandersetzen und zum Teil auch mit Reformvorschlägen hervortreten.

Es ist mein Bemühen gewesen, mich hier möglichst auf solche Geister zu beschränken, welche speziell preußische Verhältnisse zum Gegenstand ihrer Kritik machen; aber gelegentlich werden wir auch solche Stimmen Deutschlands oder des Auslandes mit heranziehen, die indirekt auf Preußen einen Einfluß gehabt haben, z. B. Mirabeau, Meiners usw. —

Daß nur der **Adel Güter** besitzen solle, wird vom volkswirtschaftlichen Standpunkt als durchaus fehlerhaft angesehen. Mirabeau be-

[64]) Bemerkungen, Ulrich, V. Teil, S. 237.
[65]) Bemerkungen, Ulrich, VI. Teil, S. 110.
[66]) Friedrich II., Werke, Bd. 7, Polit. Testam. v. 1752 und 1768.

zeichnet in seinem Schreiben an Friedrich Wilhelm II.[67]) die bisherige Regelung als eine „abgeschmackte Einrichtung".

Mirabeau war Physiokrat. Diese hatten die Anschauung, daß der Ackerbau, als wichtigste Quelle des Reichtums, demjenigen nicht versperrt werden dürfe, der sich zutraue, einen größeren Ertrag herauszuholen als der bisherige Besitzer.

Sie versuchten, dem Adel diese Ideen angenehmer zu machen, indem sie auf die Nachteile des Adels bei der bisherigen Verfahrensweise hinwiesen. Durch die Beschränkung der Kauflustigen auf Adlige seien naturgemäß die Preise für Güter sehr viel geringer als bei freiem Wettbewerb. Das wirke sich aber wieder unvorteilhaft auf die Vermögenslage des Adels aus. Eine freiheitliche Regelung sei deshalb im Interesse der Adligen ebenso wie der Volkswirtschaft.

Gleichfalls gänzlich den Interessen des Staates zuwiderlaufend sei die Einrichtung der **Leibeigenschaft** oder Erbuntertänigkeit und der damit verbundenen Frondienste. Denn abgestumpft durch ein hartes Muß, schafften die untertänigen Leute nur gerade so viel, wie von ihnen verlangt würde. Es fehle Lust und Liebe zur Sache; es fehle der Gewinn, die Auszeichnung, der Mehr-Lohn bei erhöhtem Fleiß; und deshalb gingen dem Staate jährlich Millionenwerte durch die mangelnd ausgenützten Bodenkräfte verloren[68]).

Auch hier sei es im eigenen Interesse des Adels, wenn er als Grundbesitzer eine höhere Rente durch gesteigerten Ertrag und diese wieder nur durch Abschaffung der Frondienste und der Leibeigenschaft erhalte.

Aber hiergegen erheben sich Stimmen.

Büsch aus Hamburg, der wohl auch die preußischen Verhältnisse kannte, führt ein sehr wichtiges Argument für die Frondienste an: Der Bauer, welcher neuen Einrichtungen, Verbesserungen der Bewirtschaftung im allgemeinen schwer zugänglich sei, werde durch den Hofedienst zwangsweise mit ihnen in Berührung gebracht. Wenn er dann sehe, daß die Verbesserungen bei seinem Herrn gut anschlagen, führe er sie auch bei sich ein[69]).

Marwitz ist noch sehr viel schärfer. Er hält die Pflicht der Bauern, Frondienste zu leisten, für ein gutes Recht des Adels . . ." Der leibeigene märkische Bauer war in den frühesten Zeiten kein Sklave; er diente seinem Herrn für den Genuß ihm temporär verliehener Grundstücke, wie der Vasall für den Genuß des Lehens seinem Landes- und

---

[67]) Schreiben an Friedr. Wilh. II., S. 41, siehe auch seine Ansichten in Court of Berlin, Teil 2, S. 191.

[68]) Garve, Character der Bauern, S. 28 ff. ähnlich: Krug, Leibeigenschaft, S. 100 ff.

[69]) Büsch, Staatswirtschaft, III. Bch., I. Bd., S. 480 ff. u. Garve, Character der Bauern, S. 65.

Lehnsherrn. Er fand für diesen Schutz bei den Gerichtshöfen; er konnte wie ein anderer durch Fleiß und Glück Eigentum erwerben; er genoß alle allgemeinen bürgerlichen Rechte."[70]) Später schreibt er einmal: „Sonst bewirkte die Untertänigkeit allein Ordnung, weil niemand ohne Bewilligung der Herren den Ort seiner Geburt verlassen und niemand den entlaufenen Untertan annehmen durfte bei Gefahr, ihn wieder abgeholt zu sehen. Jetzt" (nach den Reformen ist gemeint) „streift alles Gesindel umher, vermietet sich heute des Mietsgeldes wegen, und entläuft morgen, um anderswo neues Mietsgeld zu bekommen, — und seinen Lohn zu steigern. Die Ordnung hierin ist also sehr notwendig. Auch verdient hier bemerkt zu werden, daß niemals die Untertänigkeit ordentliche Menschen an ihren Geburtsort fesselte, und von höherem Erwerb zurückhielt, da für die mäßige Summe von zehn und fünf Talern ein jeder der Untertänigkeit entlassen werden mußte; der Ordentliche also ohne große Mühe so viel erwarb und nur der Liederliche an den Ort gefesselt blieb, wo man ihn kannte und zur Ordnung anhielt . . ."[71])

In einer Eingabe weist er sogar einmal darauf hin, daß der Adel „. . . die Zollfreiheit des Bauernstandes reklamiert und obgesiegt habe . . .", womit er einen Prozeß andeutet, in dem gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelm's II. der Adel die Accisefreiheit seiner Bauern durch drei gerichtliche Instanzen erstritten hatte.

Ein Herr — offenbar vom schlesischen Adel — nahm sogar an, dem Bauern sei schon zu viel Gutes geschehen. Ein anonymes Schreiben an Schlözer[72]) enthält folgenden Passus: „. . . daß zum Exempel dem Schlesischen Adel seine Gerechtsame anfänglich heilig bestätigt und nachher doch entrissen wurden; daß mit der Zeit die ganze preußische Monarchie vor ihren Bauern wird zittern müssen usw. . . ."

Wir können uns vorstellen, daß sich die Kritik auch auf die **Polizeigewalt** und **Gerichtsbarkeit** erstreckte. Die Gewaltenteilung Montesquieu's sollte sich, sozusagen, auch auf den Gutsstaat ausdehnen; es sei ein Fehler, daß der Gutsherr oft als Richter und Partei aufträte.

Marwitz' Argumenten für eine Betrauung des Gutsherrn mit der Polizeigewalt können wir heute kaum noch beipflichten: „. . . Der Gutsherr müsse mit mehrerem Interesse für die Sache, und also gerechter die Polizeigewalt handhaben als ein Angestellter der Regierung."[73]) Denn dieser diene gegen Lohn und habe oft kein höheres Interesse, als nur bald den Ort wieder zu verlassen, dessen öffentliches Wohl ihm jetzt anvertraut ist; während die Entscheidungen des Gutsherrn sich an ihm und seinen Nachkommen auszuwirken pflegen . . .

[70]) Marwitz, II. Bd., 1. Tl., S. 346.
[71]) Marwitz, II. Bd., 1. Tl., S. 244.
[72]) Schlözer, Briefwechsel, Teil IX, Heft LIV am Schluß.
[73]) Marwitz, II. Bd., I. Tl., S. 242.

Warum soll nicht der staatliche Polizeibeamte, so fragen wir uns, mit interessiertem, aber weniger befangenen Auge vorkommende Verstöße der Gutsuntertanen und des Gutsherrn merken und zur Anzeige bringen?

Einleuchtender erscheint uns das, was Marwitz über die Beibehaltung der Guts-Herrlichen Gerichtsbarkeit sagt. Diese wurde bekanntlich nicht von dem Gutsherrn selbst ausgeübt, sondern von einem Justitiar, der die Dörfer von Zeit zu Zeit bereiste und Gerichtstage abhielt. „. . . Anstatt daß bisher" (schreibt er 1811) „das Recht für den Bauern wohlfeil und in seinem Wohnorte gesprochen wurde, wird er jetzt den Richter teuer bezahlen und dazu seine Heimat und Arbeit verlassen müssen, um nur vor ihn zu gelangen . . ."[74])

Entschieden streitet er eine Abhängigkeit des Justitiars vom Gerichtsherrn ab; am entschiedensten für solche Fälle, in denen der Gutsherr der Gegner seiner Untertanen war[75]).

Daß die adligen Güter **Steuer-** und **Accisefreiheit** genießen, sehen viele Zeitgenossen als eine ungerechtfertigte Bevorzugung an.

Mirabeau erzählt in seiner Monarchie Prussienne[76]), es habe der Plan bestanden, die Rittergüter zu besteuern; er fügt aber hinzu: „Ich werde eine solche Revolution glauben, wenn ich sie sehe . . ."

Die Diskussion der Abgabefreiheit stand in den '80er Jahren auf der Tagesordnung. In Schlözer's „Staatsanzeiger"[77]) finden wir mehrere Artikel, die sich gegen die Abgabefreiheit des Adels in Lüneburg, Sachsen und Mecklenburg wenden und rühmend vom Detmolder Adel berichten, daß er freiwillig Anteil an den öffentlichen Lasten übernommen habe.

Wöllner[78]) schlägt Friedrich Wilhelm II. vor, auf die Ritteräcker auch eine Steuer zu legen. „. . . Die Ritteräcker, die Aecker der Dohmstifter, Comthureyen und anderer Particuliers machen gewiß die Hälfte der Baueräcker aus, mithin ein Drittel des Flächeninhalts der Preußischen Länder. Warum soll dies eine Drittel frei ausgehen zu einer Zeit, da die übrigen zwei Drittel der Grundstücke durch die Vielheit der Abgaben ruiniert werden?" Bei zwei Dörfern im Havellande, so berichtet er aus persönlicher Erfahrung, bezahle der Rittergutsbesitzer für die Unterhaltung der Armee in Gestalt des Ritterpferdegeldes nur ein Siebentel dessen, was der Bauer zu bezahlen habe (Contribution, Cavalleriegeld usw.). Beide Summen im Verhältnis auf ihren Hufenbesitz umgerechnet. „. . . Die Armee, welche das Vaterland und also

[74]) Marwitz, II/ I/ 248. ähnlich: I/ 497.
[75]) Marwitz, II/ I/ 243.
[76]) Mirabeau, Monarchie Pruss., Teil II, S. 167.
[77]) Heft 71.
[78]) Bevölkerung, § 39.

beide beschützet und von diesen Ausgaben bezahlt wird, hat für den Edelmann ungleich mehr zu beschützen als für den Bauern . . . Dieser hat nichts als seine elende Hütte und jener oft Paläste und weitläuftige Landgüter . . ." „. . . Die Edelleute und reichen Particuliers sollten sich schämen" (so!), „daß sie nicht von selbst sich anbieten, zu den allgemeinen Lasten des Landes mehr beizutragen . . . Wenn sie sagen, sie hätten seit Jahrhunderten nichts gegeben, so ist das gar kein stichhaltiger Grund. Andere Zeiten, andere Bedürfnisse! Heute muß der Staat auch 200 000 Mann unter Waffen halten zum Schutz des ganzen Landes, nicht nur der Bauern, sondern auch der Edelleute."

Fichte[79]) greift unter anderem das Recht des Adels auf die geistlichen Einkünfte an. Die Adligen haben sich, so sagt er, mit Ahnenproben und dergleichen in den Besitz der Domherrengefälle gesetzt, welches doch eine große Anmaßung sei. Diese seien eigentlich Stiftungen für Lehr- und wissenschaftliche Zwecke gewesen; also Volksschullehrer, Gelehrte usw. sollten davon bezahlt werden, aber nicht Adlige.

Wie denkt nun Marwitz über die Abgabefreiheit der Güter und das alleinige Recht des Adels auf die Pfründen der Stifter? „. . . Das erste war notwendig, damit er bestehen konnte, da er beständig unter Waffen liegen und jeden Augenblick auszuziehen bereit sein mußte, wo er denn sein vornehmstes Augenmerk auf Gelderwerb nicht richten konnte. Das zweite war notwendig, um ihm wieder aufzuhelfen, wenn er sein Eigentum verloren oder zugesetzt hatte."[80])

Die Anwartschaft auf Offizierstellen und höhere Beamtenposten hat häufig vorwurfsvolle Aeußerungen ausgelöst.

Arndt schreibt von Oesterreich um die Jahrhundertwende[81]), der Offizierstand sei auch dort privilegiert; „aber doch ist es nichts gegen das Preußische, wo der Nicht-Edelmann fast ohne Ausnahme Gemeiner bleibt und etwa in 20, 30 Jahren zur untersten Offizierstelle rückt, wo Knaben im 13., 14. Jahre stehen . . ."

Garve[82]) verwahrt sich in seiner Form gegen den Vorwurf Friedrich's II.: Nur der Adel hat Ehre. „Friedrich tat Unrecht, wenn er bürgerliche Offiziere, die ihren Mut und ihre Geschicklichkeit, im Kriege selbst und mitten unter Gefahren, erprobt hatten, nach Endigung derselben von der Armee entfernte, als wenn, trotz aller Beweise von Kriegstalenten und kriegerischen Tugenden, welche ein bürgerlich gebohrner Mann gab, dem Stande selbst eine natürliche Unfähigkeit anklebe, in diesem Berufe dem Staat dienen zu können. Dann folgte er blos dem Vorurteile und nicht mehr seiner Vernunft, wenn er seine

[79]) Fichte, Berichtigung Urteile, S. 117—211.
[80]) Marwitz, II/ II/ 64. ähnlich: II/ I/ 345.
[81]) Arndt, Reisen, I/ 396.
[82]) Garve, Fragmente, II, 161 und 162.

Armee dadurch zu reinigen und zu veredlen glaubte, indem er die unadlichen, welche untadelhaft ihren Posten vorgestanden hatten, doch von den Belohnungen der Ehre ausschloß, mit deren Hoffnung sie in den Dienst getreten waren."

Es fällt Garve auf, daß der König, der „den Schriften der in der Dunkelheit geborenen Weisen seinen Unterricht und seine Philosophie zu verdanken hatte", eine solche Vorliebe für nur durch Namen und Geburt ausgezeichnete Personen zeigte[83]). „Unmöglich konnte er . . . auf der einen Seite ableugnen, daß vorzügliche Talente und Tugenden auch in den mittleren und niederen Ständen zum Vorschein kommen; — unmöglich die Rechte, welche diese Eigenschaften auch dann auf Achtung haben, verkennen."[84]) Garve wirft Friedrich in diesem Punkte eine gewisse Doppelzüngigkeit vor[85]). „An dem einen Ort sagte er laut und deutlich, daß niemand deshalb vortrefflich oder verächtlich geboren werde, weil er aus einer berühmten oder eine dunklen Familie herstamme . . ., an einem andern Ort redet er so, als wenn das Gefühl der Ehre, das doch den Samen zu allen Tugenden in sich schließt, das natürliche Eigentum des Adels, als wenn es Ausnahmen von der Regel wären, wenn man Talente oder Verdienste bey Personen ohne Geburt anträfe.

Er erhob Männer aus dem Bürgerstande bis zu Ministerposten; und doch glaubte er seine Armee dadurch reinigen zu müssen, daß er auch unadeliche Junker und Fähndriche aus ihr fortschaffte. In einigen Fällen trieb er seine Unpartеylichkeit so weit, daß er dem Adel Anlaß zum Mißvergnügen gab: in andern, und besonders bei der Armee, ging seine Vorliebe gegen die Geburt selbst bis zur Ungerechtigkeit gegen alte und treue Diener . . . Für gewöhnlich und mehr noch in seinem höheren Alter war seine Güte gegen verdienstvolle Männer vom Bürgerstande nur herablassend: gegen die vom Adel allein freundschaftlich und vertraulich."[86])

Aber bei diesen Feststellungen bleibt Garve nicht stehen. Er versucht das Verhalten des Königs mit psychologischen Gründen zu erklären, die, wie mir scheint, sehr einleuchtend sind.

Der König, so etwa sind Garve's Gedanken, mußte in seiner Armee auf strengste Disziplin halten; er mußte alles tun, was in dem gemeinen Soldaten das Ansehen des Offiziers verstärkte.

Nun stand aber in den Augen des gemeinen Mannes der Adlige an sich schon sehr viel höher als der Bürgerliche. Die gemeinen Soldaten rekrutierten sich außerdem aus Bauern und Bauernsöhnen. Diese waren gewohnt, auf dem Dorfe den Adligen als ihren Herren anzu-

[83]) Garve, Fragmente, I/ 187.
[84]) Garve, Fragmente, I/ 188.
[85]) Garve, Fragmente, I/ 188.
[86]) Garve, Fragmente, I/ 189.

sehen, dem sie in Reih' und Glied als ihrem Hauptmann gehorchen sollten. Folgerichtig, schloß Friedrich, wird die Subordination in meinem Heere am besten sein, wenn ich die Offiziere aus dem Adel, die gemeinen Soldaten vorwiegend aus dem Bauernstand nehme[87]).

Für die ausschließliche Wahl von Edelleuten auf höchste Staatsstellen (Kammerpräsidenten, Ministerposten usw.) hat Garve eine gleichfalls verständliche Erklärung: Zu derartigen Aemtern gehören Leute, die mit Würde, Anstand und Nachdruck ihre Untergebenen zu dem bringen, was sie anordnen. Solche Menschen müssen die Gabe haben, zu befehlen und Regierungs-Collegien vorzustehen. Diese Kunst muß von früh auf geübt werden. Und wer hätte mehr Gelegenheit als der Adel auf seinen Gütern, die Kunst der Menschenbehandlung zu lernen?[88]) Mirabeau schlägt als einen Punkt seiner Reformen vor, der König Friedrich Wilhelm II. solle: „Unvernünftige Rangvorzüge aufheben, durch welche große Plätze mit mittelmäßigen Köpfen, um nicht etwas Aergeres zu sagen, angefüllt werden . . .“[89]) und ferner[90]) „Gleichheit der Rechte einführen; dies sei die festeste Stütze des Thrones.“

Arndt[91]): „Am bittersten fühlten Bürger und Bauern den Anspruch des Edelmannes, allein ihr geborener Offizier sein und sie zu echten Kriegern einprügeln zu wollen . . .“

An anderer Stelle[92]): „Die Natur kennt keine Stammbäume und Genealogien; sie teilt Tugenden und Talente nicht nach alten Geschlechtern aus und es ist ein seltner Stern, daß große Väter große Söhne zeugen . . .“

von Cölln[93]) sagt um 1808, der Militäradel sei demoralisiert gewesen. Friedrich II. habe das schon erkannt und Sorge gehabt für die Zukunft, aber nichts dagegen machen können. Langer Frieden und das Pfandcreditsystem seien dem Adel schädlich gewesen. Unter Friedrich Wilhelm II. sei der Hof mit Luxus und Verschwendung als schlechtes Beispiel vorangegangen. „. . . Die adlichen Offiziere waren herrisch und arrogant, verachteten alle andern Stände und despotisierten sie, wo es nur möglich war und dachten an nichts weniger als an das Studium militärischer Wissenschaften . . .“

Ueber den alleinigen **Umgang** des **Adels** bei **Hofe** finden wir verschiedene Ansichten. Garve versucht eine Erklärung: Der Adel habe es gut verstanden, sich einen freien Anstand anzueignen, höflich und

[87]) ebda. I, 192. ähnlich denkt Mirabeau: Court of Berlin, II, 191.
[88]) Garve, Fragmente, I, 193.
[89]) Mirabeau, Schreiben an Fr. W. II. v. 1787, S. 44.
[90]) Mirabeau, Schreiben an Fr. W. II. v. 1787, S. 46.
[91]) Arndt, Ständische Verfassungen, S. 225.
[92]) Arndt, Geist der Zeit, S. 378.
[93]) Von Cölln, zitiert bei Weil, Bildungsprinzip, S. 203, 204, 205.

ergebungsvoll, aber doch nicht unterwürfig zu sein. Der Adel habe häufiger Gelegenheit, mit dem Monarchen umzugehen und zeige deshalb nicht Schüchternheit und Zwang, von der sich der Bürgerliche schwer freimachen kann. Der viele Umgang mit hohen und höchstgestellten Personen im eigenen und in fremden Ländern gebe ihm einen gewissen weltmännischen Schliff, eine Eleganz und Leichtigkeit in den Verkehrsformen, die Friedrich so sehr an seiner Umgebung schätzte. Daher zog Friedrich, meint Garve, zum täglichen Umgang Personen von Adel allen übrigen vor.

Das Hofleben war nicht übermäßig prächtig; Friedrich II. hielt nur darauf, daß in den Wintermonaten der Adel in Berlin war und repräsentierte. Solche Repräsentationen kosteten dem Adel viel Geld. „Die Hofleute sind nicht alle gleich. Die meisten haben für sich Vermögen, um einen ihrem Stande gemäßen Aufwand machen zu können", schreibt Ulrich[94]).

Marwitz meint[95]), der wahre Bürger habe nicht mit dem Edelmann tauschen wollen und sich nicht an die „schlüpfrigen Stufen des Thrones" gedrängt.

Zum Schluß des Abschnittes über den Adel folgen noch einige Kritiken, nicht so sehr über einzelne Vorrechte, als über die ganze Institution des Adels.

Meiners[96]) schreibt 1792, der deutsche Adel genieße Rechte, welche er in keinem andern Lande in Europa mehr genießt . . . der Adel solle nicht erbliches Vorrecht sein, sondern persönliches Verdienst . . . Der deutsche Adel solle sich reformieren und freiwillig geben, was ihm sonst genommen werde . . .

Geht man Stein's politisches Testament vom 24. Nov. 1808 durch, so findet man, daß sich die Mehrzahl der Reformpunkte mit dem Adel befaßt.

Gentz[97]) sagt: „Je mehr man diesen Adel aus der Nähe gekannt hat, desto weniger darf man ihn mit gutem Gewissen verteidigen."

Büsch[98]) meint: „Alte Familien verderben durch Wohlleben und Schwächlichkeit, neue rücken nach." Er sieht dieses Steigen und Fallen der Familien als einen natürlichen Vorgang an.

Arndt[99]) ist grundsätzlich nicht gegen den Adel; im Gegenteil, er will im gesellschaftlichen Aufbau die Institution des Adels. „Aber keine volksfremde Kaste, die alle übrigen für ihre geborenen Sklaven und Lastträger ansieht."

[94]) Ulrich, Bemerkungen, V/237.
[95]) Marwitz, II/ II/ 65.
[96]) Meiners, Stände, I, 571.
[97]) Gentz-Müller, Briefwechsel, 130.
[98]) Büsch, Staatswirtschaft, IV, 34.
[99]) Arndt, Ständische Verfassungen, S. 223 ff.

Schließlich Marwitz: Er gibt in kurzen Umrissen eine Geschichte über das Absinken der Macht des brandenburg-preußischen Adels. Die Zunahme der fürstlichen Gewalt und das römische Erbrecht mit der Teilbarkeit der Güter sei an dem Verfall (!) der Adelsmacht schuld. Im einzelnen führt er etwa dies aus: Nach dem römischen Erbrecht wurde der Grundbesitz nicht nur einem vermacht, sondern allen Nachkommen. Die Nachkommen wurden meist mit Geld abgefunden, sie durften aber alle noch den adligen Namen weiterführen, obwohl sie doch gar nicht mehr Herren von einem Ort waren, in dem sie etwas zu sagen hatten. Sie wurden zum Scheinadel.

Dieser Scheinadel, welcher sich aus den abgefundenen Söhnen des grundbesitzenden Adels rekrutierte, erhielt neuen Zuzug durch den Hof- und Beamtenadel; d. h. diejenigen, die der Landesfürst für Verdienste mit einer Nobilitierung belohnte.

„So wurde nach und nach das ganze Wesen des Adels verwischt. Niemand wußte mehr, daß ein Adelicher nichts anderes sei als ein grundbesitzender Herr mit in der Verfassung begründeten Rechten; ein Vasall, der seinem Landesherrn Treue, seinem Vaterlande aber den Schutz des Schwertes schuldig ist, — übrigens aber auf seinem eigenen Boden zu befehlen hat —, sondern man glaubte ganz treuherzig: Ein Adelicher sei ein Mensch wie andere, von dem die Gewohnheit wolle, daß man ihn Herr von . . . nenne. Kein Wunder, daß dies sehr bald dem ganzen Volke wie eine unnütze Spielerei und wie lächerlicher Hochmut von Seiten der Adelichen vorkam, wenn diese solche auf nichts gegründete Auszeichnung prätendierten . . .“[100])

Marwitz' Reformvorschläge[101]) sind auf folgende Sätze zusammenzufassen:

Der Adel hat erblichen, unteilbaren, unverschuldbaren Grundbesitz; für ihn sind die Offiziersstellen im Heer. Feigheit zieht Todesstrafe und Verlust des Adels nach sich.

Jüngere Söhne treten in den Bürgerstand zurück.

Neuer Adel ist nur durch kriegerische Verdienste zu erwerben. Der Neugeadelte muß Stifter einer Familie mit Grundbesitz werden. —

---

[100]) Marwitz, II/ II/ 75.
[101]) Marwitz, II/ II/ 157.

B) Der Bauer.

§ 11.

Vorbetrachtung.

Meiner Teilung der Stände nach Berufen folgend lasse ich dem Adel die Besprechung des Bauernstandes folgen.

Daß der Bauer und der Adel im Grunde zu einem Stande gehören, empfindet Marwitz[102]), Adam Müller[103]) und Arndt[104]).

Wer ist Bauer? Das damalige Universallexikon[105]) definiert: „Bauer ist, der keinen Adel noch bürgerlichen Stand hat, sondern auf dem Lande das Ackerwerk abwartet und daher sein tägliches Brot erwirbt."

Das Allg. Landrecht[106]): „Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaus und der Landwirtschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adliche Geburt, Amt oder besondere Rechte, von diesem Stande ausgenommen sind."

Durch die Definition „unmittelbar" sollte der Bauer vom Adel und von den Pächtern unterschieden werden. Damit es ganz klar ist, wie sich der Bauer von den anderen Ständen unterscheidet, führen wir noch an[107]): „Jemand tritt in den Bauernstand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläßt und sich blos als Bauer nährt."

§ 12.

Geschichtliche Entwicklung der Stellung des Bauern in Preußen. Das Verhältnis des Bauernstandes zu den Herrschern[108]).

Wir hatten gesehen, daß in den überwiegend agrarischen östlichen Landesteilen Brandenburg-Preußen's die Bauern nach und nach in tiefste Leibeigenschaft und Dienstpflicht gerieten.

Ferner haben wir gehört, wie, insbesondere durch den 30jährigen Kireg, sich die Zahl der Bauern wesentlich vermindert hatte.

---

[102]) Marwitz, II/ II/ 60.

[103]) Adam Müller, Friedrich II., S. 103 und 118.

[104]) Arndt, Ständische Verfassungen, S. 229 ff.

[105]) Zedler's Universal-Lexikon, Stichwort: Bauer.

[106]) Allg. Landr., 7. Titl., 1. Abschn., § 1.

[107]) Allg. Landr., 7. Tit., 1. Abschn., § 6.

[108]) Hier muß ich, wie überhaupt in dem ganzen Abschnitt über den Bauern häufiger auf das im Abschnitt „Adel" Gesagte verweisen. — Eine Teilung des Landstandes in Adel und Bauern schien mir trotz vielfacher Verquickung der Probleme und Fragestellungen doch empfehlenswert, um das Eigentümliche der Verhältnisse des Bauern schärfer herauszuarbeiten. — Mein Bemühen ging dahin, im vorigen Abschnitt die Dinge mehr vom Standpunkt des Adels, in diesem mehr aus dem des Bauern anzusehen.

Behre[109]) gibt an, daß es allein in der Mark i. J. 1746 1912 Bauern und 935 Kossäten weniger als in der Zeit vor dem 30jährigen Kriege gegeben habe, dagegen die „Wirte und Hausleute“ sich um insgesamt 28 746 vermehrt haben. Und diese Zahlen bei einer Neugründung von 64 Dörfern in demselben Zeitraum!

Die Hohenzollern hatten ein doppeltes Interesse an einer Wiedergesundung des Bauernstandes. Einmal, wollten sie einem Uebergewicht des Adels in der Wagschale der Staatskräfte entgegenarbeiten[110]). Zum andern brauchten sie ein Reservoir von kräftigen, gesunden, jungen Leuten für ihre Armeen. Von menschlichen und religiösen Erwägungen hier einmal ganz zu schweigen.

Wenn die Herrscher das nicht von Anfang an in vollem Umfange konnten, so lag das an der schon geschilderten starken Stellung des Adels.

Aber eins setzte bereits der große Kurfürst durch: Das Verbot, Bauern zu legen[111]). Dieses Verbot ist mehrfach im 17. und 18. Jahrhundert erneuert worden.

Sugenheim[112]) erwähnt, welche rühmliche Ausnahme die Hohenzollern gegenüber anderen deutschen Fürsten gemacht haben in ihrem Bestreben, das Landvolk vor adligen Gutsherren und den Beamten der Krone zu schützen. Aehnliches berichtet Biedermann[113]).

Am 16. Dez. 1702 sprach Friedrich I. von Preußen den Wunsch aus, auf allen königlichen Domänen die Leibeigenschaft aufzuheben. Sugenheim meint[114]): „Dies ist, so viel sich ermitteln läßt, der älteste Entschluß eines deutschen Fürsten, wenigstens einem Teile des Landvolkes ein menschenwürdiges Dasein zu bereiten.“

Aber erst Friedrich Wilhelm I. hob dann tatsächlich am 10. 7. 1719 und 20. 4. 1720 die Leibeigenschaft auf seinen Domänen auf und gab den Bauern ihre Güter erblich zu dem Recht der Wiederveräußerung an tüchtige Landwirte.

Er versuchte auch (22. 3. 1719), die Leibeigenschaft auf den Krongütern in Pommern abzuschaffen, aber die Bauern, ängstlich vor jeder Neuerung, sträubten sich dagegen[115]).

Friedrich II. hat viel getan, die Stellung der Bauern in seinen Landen zu verbessern[116]). Wenn auch zugegeben werden muß, daß Friedrich II. dem Adel seine besondere Unterstützung angedeihen ließ,

---

[109]) Behre, Statistik, S. 179.
[110]) Friedrich II., Werke, VII/ S. 147, Z. 19 u. 20.
[111]) Marwitz, I/ 44.
[112]) Sugenheim, Aufhebung Leibeigenschaft, S. 376.
[113]) Biedermann, Deutschland's trübste Zeit, S. 103.
[114]) Sugenheim, Aufhebung Leibeigenschaft, S. 376 ff.
[115]) Sugenheim, Aufhebung Leibeigenschaft, S. 378.
[116]) Friedrich in seinen Werken, 7. Bd., S. 123, Z. 15.

so ist doch andererseits festzustellen, daß er sich um das Wohl seiner Bauern eifrig bemüht hat.

Koser meint[117]), Friedrich war sich bewußt, nichts grundlegend gebessert zu haben; die Zeit sei noch nicht reif gewesen dafür. Deshalb habe er sich auf Bekämpfung der Mißbräuche beschränkt.

Damit er wußte, daß ihn Klagen auch wirklich erreichten, gestattete er den Bauern, sich in Bittschriften persönlich an ihn zu wenden[118]). Ja, er gab sogar auf mehrfache Klagen der Bauern in derselben Angelegenheit Gehör[119]).

Friedrich hat mehrere Anläufe unternommen, um die Leibeigenschaft in seinem Reiche gänzlich abzuschaffen. Dem Großkanzler von Cocceji schreibt er 1754[120]): Er wünsche die „Sklaverei der in Pommern üblichen Leibeigenschaft“ abzuschaffen, weil sie ihm „so hart und von üblem Effekt auf das ganze Land zu sein“ scheine.

Am 23. 5. 1763 befahl er dieselbe in Pommern abzuschaffen. An den Finanzrat v. Brenkenhoff[121]): „. . . sollen absolut und ohne das geringste raisonnieren alle Leibeigenschaften sowohl in königlichen, Adeligen als Stadt-Eigentums-Dörfern von Stund an gänzlich abgeschafft weren; und alle diejenigen, so sich dagegen opponieren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit der force dahin gebracht werden, daß diese von S. Kgl. Maj. so festgelegte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz Pommern ins Werk gerichtet werde.“

Aber die Landstände von Pommern ließen darauf hin dem König eine Eingabe unterbreiten; sie würden vollkommen ruiniert werden durch diese Verordnung, der König möge sie rückgängig machen. Tatsächlich hatten sie Erfolg; Friedrich ließ sich bewegen, seine Idee nicht auszuführen.

Nur im neuerworbenen Posen und Westpreußen hob er die Leibeigenschaft auf[122]).

Wie abfällig er im Grunde die Leibeigenschaft bewertete, zeigen seine Worte in „Regierungsformen und Herrscherpflichten“[123]).

Die Dienste der Bauern suchte er zu erleichtern. 1748 schreibt er an das Generaldirektorium[124]): „. . . ob man es nicht So einrichten könte, daß der Bauer die Woche 3 tage höchstens 4 dinte. Dieses wird was Geschrei geben, allein vohr den gemeinen Mann ist es fast nicht auszustehen, wenn er 6 Tage oder 5 die woche dinen soll . . .“

---

117) Koser, Friedrich d. Große, S. 392.
118) Büsching, Character, S. 337.
119) Garve, Fragmente, S. 199.
120) zitiert bei Mendelssohn, König, 264.
121) zitiert bei Mendelssohn, König, 410.
122) Sugenheim, Aufhebung Leibeigenschaft, 382.
123) Friedrich II., Werke, VII, 233, Z. 26 ff.
124) zitiert bei Mendelssohn, König, 219.

In seinem Testament von 1752[125]) finden wir denselben Gedanken.

Von dem Cavalleriegeld, welches die Bauern zu zahlen haben, sagt er, es sei eine Auflage, bei der ihm das Herz blute; er rät in seinem Testamente, diese Belastung der Bauern sobald als möglich abzuschaffen[126]). —

Unter Friedrich Wilhelm II. ist für die Bauern alles beim Alten geblieben. —

Friedrich Wilhelm III. hatte das Bemühen, die längst notwendigen Verbesserungen der ländlichen Verhältnisse durchzuführen. Aber bis 1806 hat er nur in den alten Provinzen Preußen's (mit Ausnahme Schlesien's) die spannfähigen Domänenbauern zu freien Eigentümern gemacht[127]).

§ 13.

Statistisches über die Bauern.

Die im Anhang beigefügte Tabelle über die Verteilung der Bevölkerung Preußen's auf Land und Stadt zeigt ein Ueberwiegen der ländlichen Bevölkerung, — in den einzelnen Landesteilen verschieden: in der industriell entwickelten Kurmark z. B. weniger als im agrarischen Ostpreußen.

Das durchschnitliche Verhältnis der Stadt- und Landbevölkerung zur gesamten Bevölkerung Preußen's liegt:

	1748	1768	1788	1804
Stadt	20,7%	26,07%	24,63%	25,88%
Land	79,3%	73,93%	75,37%	74,12%

(Die gesamte Bevölkerung = 100 %; dabei fehlen Neufchâtel und Vallengin in allen Berechnungen und die Länder aus den polnischen Teilungen von 1793 und 1795 sowie die übrigen bis 1804 neu hinzugekommenen Gebiete: Erfurt, Münster usw. in der letzten Ziffer.)

Es wäre nun interessant, zu erfahren: Wieviel Bauern gab es überhaupt? wieviel Leibeigene, wieviel Freie? Wie groß war die bäuerliche Fläche?

Behre[128]) weiß hierüber wenig anzugeben. Wir müssen hier schon auf ältere Statistiker zurückgreifen.

Leopold Krug hat sich bemüht, die vorstehenden Fragen zu beantworten. Er gibt aber selbst zu, daß eine eingehende Statistik über diese Fragen noch fehle[129]).

---

125) Friedrich II., Werke, VII, 147.
126) Friedrich II., Werke, VII, 140.
127) Hintze, Reformbestrebungen vor 1806, 34.
128) in seiner Geschichte der Statistik Brdbg.-Preußen.
129) Krug, Nationalreichtum, v. J. 1805, I/462 u. 466.

Er unterscheidet:

Wohlhabende Bauern, das sind:

1. Besitzer der cölmischen Güter in Ost- und Westpreußen.

2. Besitzer der Scholtiseien in Schlesien und der Erb- und Lehnschulzengüter in andern Provinzen.

3. Freibauern, welche besonders in fruchtbaren Teilen Schlesiens, im Magdeburgischen, im Halberstädtischen, in verschiedenen Distrikten der Altmark, in den Marienburg'schen Werdern in Westpreußen sehr wohlhabend sind,

und

weniger wohlhabende Bauern, das sind

4. die erbuntertänigen, dienstbaren und dienstfreien Güter; diese sind bei gleicher Fläche wegen der darauf ruhenden Lasten, oft nicht die Hälfte der „freien Güter" wert,

und schließlich

Kleinbauern und **Gartenbesitzer**, das sind

5. Kossäten, Gärtner, Brinksitzer, Büdner; „Leute, die nicht blos einen Garten bei ihrer Wohnung, sondern auch Acker und Wiesen besitzen und zum Teil Zugvieh, wenigstens aber doch Nutzvieh halten".

6. Kätner, Büdner, Kolonisten, Freihäusler, Diensthäusler: „Solche, die nur mit der Hand ihr Grundstück cultivieren, da ihr geringer Boden Zug- oder Nutzvieh nicht zuläßt."

Die Zahlen für die einzelnen Landesteile sind nicht getrennt angegeben. So kann ich nur die Summen bringen. Die zu Grunde liegenden Zählungen sind um 1800 angestellt.

In Süd-, Ost-, Westpreußen, Pommern, der Mark und Neumark, Schlesien, Paderborn, Halberstadt, Magdeburg, Grfsch. Mark, Kleve, Ravensberg, Minden, Tecklenburg und Lingen gab es von

Klasse 1—3	39 146	
„ 4	323 376	(inkl. Ostfriesland)
„ 5 u. 6	347 765	(„ „)
zusammen	710 287	

Diese Zahlen sind aber nicht allzu genau zu nehmen, wie Krug selbst sagt[130]).

Die Bevölkerungszahl in den angegebenen Provinzen belief sich nach Krug auf etwa 8 660 000 Einwohner.

Nach der oben erwähnten Statistik betrug der Anteil der Landbevölkerung an der Gesamtbevölkerung etwa 75 %. Demnach müßten in diesen Provinzen etwa 6,5 Millionen auf dem Lande gewohnt

[130]) Krug, Nationalreichtum, I, 477.

haben. Wir können nicht die gesamte Landbevölkerung als bäuerlich annehmen; die Tagelöhner, die Landarbeiter auf den adligen Gütern, die Schäfer und Hirten, die Pächter und Verwalter, die Gutsbesitzer selbst, die Handwerker auf dem Lande, die Müller usw. werden einen ansehnlichen Teil der Landbevölkerung ausgemacht haben. Wenn wir hierfür ca. 1 Million schätzen und in Abzug bringen, entfallen etwa 5,5 Millionen auf die bäuerliche Bevölkerung.

Bei einer Betriebszahl von rund 700 000 bäuerlichen Stellen entfallen dann auf eine Wirtschaftsstelle ca. 8 Personen (Eltern, Kinder, Knechte, Mägde); das könnte stimmen und Krug's Angabe demnach zu Recht bestehen.

Ueber den Flächeninhalt fand ich eine Ziffer bei Wöllner[131]). Er schätzt die Bauernäcker in den Preußischen Staaten (um 1784) auf 2/3 der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gesamtmonarchie. Mir scheint, er hat da etwas zu hoch gegriffen; zum mindesten darf man darunter nicht etwa bäuerliches Eigentum verstehen, sondern es werden darunter auch Staatsgrundstücke und adliges Herrenland, die an den Bauern ausgetan waren, mit eingeschlossen sein.

Ueber die Vermögensverhältnisse erfahren wir wenig. Büsching[132]) erwähnt, daß es in Ostfriesland einige „Hausleute" und Bauern gegeben habe, die 100, 120, 150 000 Rthlr. Vermögen hatten; das wird aber eine seltene Ausnahme für Friesland und erst recht für die Preußische Monarchie gewesen sein; sonst hätte Büsching es gewiß nicht so hervorgehoben.

Ueber das Einkommen wissen wir nur Unbestimmtes. Marshall gibt seinem Erstaunen über den Wohlstand und das Glück der Bauern in Schlesien Ausdruck[133]), obwohl sie so schwere Abgaben entrichten müssen.

Krug[134]) setzt das Einkommen der Bauern, der Lehrer, der Geistlichkeit, Stifter und Klöster, der milden Stiftungen und Armenanstalten mit 49 % des Gesamteinkommens der Nation an (261 Millionen Taler).

Aber wieviel entfiel davon auf den Bauern?

Wir kommen dem Ziele vielleicht näher, wenn wir einmal zu beantworten suchen, was der Bauer von seinen Einnahmen abgeben mußte. Die Abgaben waren kein feststehender Satz, aber in der Regel betrugen sie 50 % und darüber.

Wenn wir Wöllner Glauben schenken wollen, war der Satz oft weit höher[135]). Er bringt das Beispiel eines Bauern im Teltow'schen

---

[131]) Wöllner, Finanzen, § 39.
[132]) Büsching, Erdbeschreibung, VI, 287 ff.
[133]) Marshall, Reisen, III, 294.
[134]) Krug, Nationalreichtum, I, 391 ff. und 394.
[135]) Wöllner, Finanzen, § 34.

Kreise. Ich will es im Einzelnen wiedergeben, da es einen aufschlußreichen Einblick in die Einkommensverhältnisse gestattet.

5 Hufen Ackerland, die zur Hälfte mit Winter- und zur Hälfte mit Sommerkorn besät sind, lassen dem Bauern nach Abzug der Aussaat und der „Wirtschaftskörner" eine Einnahme von Rtlr. 125 u. Gr. 8.

Davon muß er bestreiten folgende Ausgaben:

	Rthlr.	Gr.
„I. an den König:		
1. Contribution	28	8
2. Cavalleriegeld	14	4
3. Kriegsfuhrengeld	—	12
4. Metzkorngeld	1	—
5. Landschaftl. Schoß- und Giebelgeld	2	1
6. Quittungsgeld (?)	—	1
7. Nachschuß d. Fourageliieferg. } nach 6jähr.	5	—
8. Grasungspferdezuschuß } Durchschnitt	6	—
9. „Extramonate" im Durchschnitt	1	—
	58	2
II. an den Edelmann:		
hier sind Hofedienste nicht zu Gelde gerechnet, weil solche schon unter dem Wirtschaftskorn stehen	20	—
III. an den Prediger, Küster, Hirten, Nachtwächter:		
praeter propter	10	—
	88	2

„Er behält demnach übrig von 125 Rth. 8 Gr. nur 37 Rthlr. 6 Gr. nach Abzug der obigen Abgaben. Von diesen 37 Rth. 6 Gr. soll er nun ferner noch bezahlen:

1. den Schmied,
2. den Stellmacher für Wagen- und Pflugräder,
3. den Sattler für Lederzeug,
4. den Seiler für Stricke, Leinen usw.,
5. einen starken Vorrath von Teer und Wagenschmier, welches ein großer Articul bei den Bauern ist . . ."

Nimmt man das alles zusammen, sagt Wöllner, so bleibt dem Bauern gewiß nicht 1 Pf. übrig!

„Wenn man ihm nun noch für die Kleider und Schuhe seiner Frau und Kinder und vor ihn selbst den Nutzen, den er aus der Viehzucht hat, zugesteht, — und das ist gering bei einem solchen Bauern —, so hat er keine Reserve gegen Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben und dergleichen. Er kann sich keinen Nothpfennig erübrigen und kommt an den Bettelstab."

§ 14.

Die Pflichten der Bauern.

Die Pflichten des Bauern erstreckten sich auf ihn erstens als Privatperson, d. h. als Untertanen seines Gutsherren.

Schlägt man im Mylius nach und zieht das Grundsätzliche aus den Verordnungen heraus, so bleibt dies Resultat:
Den Bauern ist verboten,

1. Handel zu treiben,
2. das Bürgerrecht irgendwo auszuüben,
3. an einem andern Ort als auf dem städtischen Markt ihr Korn feilzubieten,
4. die Dienste ihrer Kinder und ihrer selbst nicht erst der Herrschaft anzubieten (meist gegen geringen Lohn),
5. unter Androhung schwerster Strafen die schuldigen Dienste der Herrschaft zu verweigern oder nachlässig auszuführen,
6. ohne Genehmigung der Herrschaft zu verziehen.

Der Bauer hat womöglich:

7. eine Erbschaftsgebühr,
8. eine Heirats-consens-gebühr zu entrichten.

Auch das Allgemeine Landrecht hält noch an den hergebrachten Pflichten fest: „Wer zum Bauernstande gehört, darf, ohne Erlaubnis des Staates, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen . . . — Kinder der Untertanen müssen in der Regel dem Bauernstande und dem Gewerbe der Aeltern sich widmen. — Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studieren nicht zugelassen werden.“[136])

Die Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit, Frondienste, Unterwerfung unter Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit, brauchen wir hier als Pflichten nur zu erwähnen, da sie im Zusammenhang mit den Rechten des Adels bereits ausgiebig besprochen wurden.

Die Pflichten des Bauern als Untertanen des Königs bestanden in seinem Beitrag zu den Lasten des Heeres (hauptsächlich die Contribution und das Cavalleriegeld, s. S. 39) und darin, daß er das Hauptcontingent an gemeinen Soldaten stellen mußte.

Die Zahlen von Wöllner (s. S. 39) sprechen für sich: fast 50 % seines Reinertrages (58 Tlr. 2 Gr. von 125 Tlr. 8 Gr.) muß der Bauer in diesem Beispiel an den König für allgemeine Lasten abgeben[137]).

---

[136]) Allg. Landr., II. Tl., 7. Tit., §§ 2, 171, 172.
[137]) Marshall, Reisen, III, 294, gibt ebenfalls 50 % Abgaben an.

§ 15.

Die Rechte der Bauern.

Demgegenüber stehen erstaunlich wenig Rechte. Folgen wir wieder dem Mylius, so hatten die Bauern das Recht:

1. sich vom Grundherrn nicht schikanieren zu lassen,
2. den Schutz des Grundherrn in Anspruch zu nehmen,
3. ihre Höfe nicht einziehen und zum Ritteracker schlagen zu lassen.

Aber wer, fragen wir uns, wer entschied denn, was Schikane war? Was eine liederliche Wirtschaftsführung war, die zum Entzuge des Bauernhofes berechtigte? Der Grundherr selbst? Der war naturgemäß in seinem Urteil befangen.

Diese schlechte rechtliche Stellung hat immer wieder die begeisterten Menschenfreunde sowohl wie die auf das Ganze sehenden Staatsmänner zu Helfern und Förderern der Bauern gemacht.

§ 16.

Die Bauern unter sich und ihr Verhältnis zu Mitgliedern eines andern Standes. — Ihr Umgang und ihre Kultur. — Ansichten und Stellungnahmen, Reformvorschläge.

Wir besitzen m. W. keine Schrift von einem Preußen, der, selbst Bauer, über die Verhältnisse seines Standes im 18. Jahrhundert berichtet hätte. Dazu waren die Bauern gewiß noch zu schreibungewandt.

Selbst von der Autobiographie eines aus dem preußischen Bauernstande Emporgestiegenen ist mir nichts bekannt geworden.

Daß aus den Reihen der Bauern nie ein Sprecher für ihre Sache hervorgetreten ist, brachte den Stand als Ganzes in eine immer schlechtere und bedauernswertere Lage.

So fühlten andere sich dazu berufen. Krug setzt bezeichnender Weise an den Kopf seiner Schrift über die Leibeigenschaft in Preußen die Worte: „Tue Deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller derer, die verlassen sind.“

Schriftsteller wie Krug, Arndt, Garve haben versucht, sich in die Geistesverfassung und die Umwelt der Bauern hineinzuversetzen; und man muß sich wundern, wie gut ihnen das gelungen ist.

Am besten von allen wohl Garve! Er gibt uns eine vollendete Schilderung „Ueber den Character der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung“ (a. d. J. 1796).

„Der Character der Bauern wird hauptsächlich durch 2 Ursachen bestimmt. Erstlich durch ihre Beschäftigung (!), die eine körperliche, schwere, einförmige Arbeit ist und wenig Umgang mit Menschen anderer Stände veranlaßt; zweytens durch ihr bürgerliches Verhältnis, nach welchem sie in einer beständigen Abhängigkeit von einem ihnen

immer gegenwärtigen Herren leben, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen und dem sie zu Diensten und Abgaben verpflichtet sind."[138]).

Garve setzt nun auseinander, daß die Bauern infolge des ersten Umstandes zwar einen eingeschränkten Gesichtskreis haben, aber dafür die Dinge, mit denen sie täglich zu tun haben, richtig beurteilen lernen. Er fährt dann fort[139]): „Der zweite Umstand, der das Eigenthümliche der Bauern, wenigstens in deutschen Staaten, bestimmt, ist ihr Verhältnis gegen ihre Gutsherren und gegen die bürgerliche Gesellschaft überhaupt. Sie sind die untersten Glieder der letzteren, und sind also oft der Verachtung, zuweilen auch der Unterdrückung von Seiten der Höheren ausgesetzt.

Sie sind von den ersteren zugleich Dienstleute, die ihnen arbeiten müssen, und Vasallen, die von ihnen gerichtet und gestraft werden. Diese doppelte Gewalt führt notwendig etwas willkürliches mit sich: — und wenn sie auch gerecht ist, so ist sie doch drückend. Kein Stand wird so unaufhörlich der Oberherrschaft, die andere über ihn haben, gewahr als der Bauernstand."

Die dauernde, seit Generationen bereits bestehende Bedrückung drückt dem Bauern ihren Stempel auf. Garve zieht einen interessanten Vergleich mit der Geisteshaltung der Juden. Nicht angelerntes Bücherwissen, sondern ein gut Teil instinctiver Beurteilungsfähigkeit zeichnet beide ebenso aus wie das Streben, sich durch kleine Künste und Kniffe Vorteile zu verschaffen, die sie als Entgelt für ihre Bedrückung ansehen. Gegen ihre Bedrücker sind sie mißtrauisch; selbst gutgemeinte Aenderungsvorschläge geraten bei ihnen in den Verdacht, eine Verschlechterung ihrer Lage herbeizuführen, ein Verdacht, der noch seine Stärkung erfährt durch die Ueberzeugung, daß ihr eigener Vorteil und der ihrer Herren diametral auseinanderlaufen. —

„Ein dritter Umstand hat großen Einfluß auf den Character der Bauern: der, daß sie sehr zusammenhängen. Sie leben viel gesellschaftlicher unter sich, als die gemeinen Bürger in den Städten. Sie sehen sich einander alle Tage, bey jeder Hofarbeit, — des Sommers auf dem Felde, des Winters in der Scheune und der Spinnstube. Sie machen ein Corps aus, wie die Soldaten und bekommen auch einen esprit de corps"[140]).

„Seine (d. i. des Bauern) Niedrigkeit ist so groß, daß sie ihn hindert, auch nur den Wunsch, noch mehr aber daran, die Gelegenheit zu haben mit Höheren umzugehen. Er sieht fast nie andere Menschen als Bauern um sich."[141])

---

138) Garve, Character der Bauern, S. 8 u. 9.
139) Garve, Character der Bauern, S. 9.
140) Garve, Character der Bauern, S. 16.
141) Garve, Character der Bauern, S. 17.

Was hat es nun mit dem Sprichwort auf sich: Wenn der Bauer nicht muß, so rührt er weder Hand noch Fuß?

Garve meint, es läßt sich nicht leugnen, daß an einem Teil der Bauern Trägheit der Gebärden und Handlungen zu beobachten ist. Woher kommt das?

Die andauernde schwere körperliche Arbeit, die den Bauern nicht in schnelle und abwechselnde, sondern in langsame und anhaltende Bewegung versetzt, erzeugt bei ihm wegen der damit verbundenen Ermüdung einen Hang zur Ruhe. Dies ist der eine Grund.

Der andere liegt auf seelischem Gebiete. „Trägheit ist eine Folge der Leerheit des Geistes. Niemand setzt sich anders in Bewegung, als wenn in seiner Seele Begierden entstehen, welche die Triebfeder zu Handlungen sind.“ Diese Begierden hat der Bauer nicht; einfach und anspruchslos, was die verfeinerten Annehmlichkeiten des Lebens in stofflicher und geistiger Hinsicht anbetrifft, sehnt er sich nur nach Ruhe, Nichtstun.

Seine mangelnde Ausbildung bewirkt auch, daß er allen Neueinrichtungen, die Nachdenken erfordern, aus dem Wege geht, daß er stumpfsinnig im alten Geleise weitertrottet; daß er sich außerhalb der Arbeit nicht mit sich zu beschäftigen weiß und sich dann womöglich dem Trunke überläßt.

Aber die tiefste Ursache der Trägheit, der mangelnden Gewecktheit, sieht Garve in der Hoffnungslosigkeit des Bauern vorwärtszukommen, oder zum mindesten seinen Kindern eine bessere Lage zu verschaffen. „Die natürliche Begierde des Menschen, sich glücklich zu machen, ist wie jede andere Triebfeder: ihre Spannkraft wird durch einen zu großen Gegendruck, den sie nicht zu überwinden vermag, endlich zerstört. Die Thätigkeit ermattet unter beständigen Fehlschlagungen. So werden Familien, so werden ganze Gemeinden, in denen weder Dummheit noch Unempfindlichkeit herrscht, faul, wenn sie vielleicht durch mehrere Generationen vergeblich gestrebt haben aus der Armut herauszukommen.“

Wo dagegen der Bauer sieht, daß seine Mehrarbeit, sein Fleiß ihm Erfolge einbringt, wie in der Nähe großer Städte und anderer guter Absatzgebiete, wo er mehr Herr seiner Zeit ist und nicht übermäßig Frondienste zu leisten gezwungen ist, da glaubt Garve, eine große Steigerung der bäuerlichen Betriebsamkeit festgestellt zu haben.

„Man lernt den Character eines Standes nicht besser kennen, als wenn man ihn mit dem Character der ihm ähnlichsten Stände vergleicht.“ Garve sieht den Handwerksmann in den Städten als den dem Bauern am nächsten stehenden Stand an.

Sein Vergleich kommt zu diesem Resultat: Die äußeren Sitten und Umgangsformen sind beim Handwerker feiner, beim Bauern

roher. Aber dafür hat der letztere auch mehr Geradheit, Offenheit, nicht so viel Unnatürliches im Wesen, während der Handwerker leicht etwas Geschraubes, Gespreiztes im Umgang annimmt.

Durch die größere Beweglichkeit des Stadtlebens ist der Handwerker aufgeklärter, intelligenter; neigt aber auch mehr zur oberflächlichen Halbbildung als der seßhafte Bauer, welcher ein beschränktes, aber umso sichereres Wissen hat.

Schließlich ist der Bauer mehr selbständig; er muß mehr verantwortlich denken. „Die Landwirtschaft erfordert mehrere aufeinanderfolgende Arbeiten, die nicht immer auf einerlei Art noch in gleicher Ordnung geschehen können. . . . Der Bauer ist überdies Eigentümer, Lehnsmann, Pächter; er kauft und verkauft. Alle Arten von Contracten kommen ihm unter die Hände; er erhält von den verschiedenen Arten des Eigentums und ihrer Unterordnung Begriffe; er lernt viele der persönlichen und dinglichen Rechte aus seinem eigenen Zustande kennen, von welchen der geringe Einwohner der Städte nichts erfährt . . .“

„Der gemeine Handwerksmann hat mit wenigeren und einförmigeren Gegenständen zu tun. Er ist in seiner Stube eingeschlossen; was er in der Jugend gelernt hat, wiederhohlt er nur ohne Aufhören ganz mechanisch; er steht, vermöge seiner Unabhängigkeit selbst, und weil er keine liegenden Gründe besitzt, in weniger bürgerlichen Verhältnissen.“[142])

Der Handwerker ist frei; paßt ihm die Arbeit nicht, so kann er seinen Herrn verlassen; sein Dienstherr ist nicht gleichzeitig seine Obrigkeit.

„Der Bauer ist dem Besitzer des Grund und Bodens, den er bewohnt, als seinem Richter und zugleich seinem Dienstherren unterworfen. Er kann sich der Verbindung mit ihm nicht entziehen.“

Der Bauer, der in langer und immerwährender sclavischer Abhängigkeit und Armut gelebt hat, wird sich angewöhnen, sich in seinem Lebensunterhalt mehr auf seine Obern als auf sich selbst zu verlassen. Der Bauer erhält eine Bettlergesinnung. „Er verliert den Trieb, durch eigenen Fleiß, nicht nur sein Auskommen zu erwerben, sondern auch etwas für sich, auf Fälle der Noth, oder für seine Kinder bey Seite zu legen.“[143])

Wie kann ein Bauer, unterstes Glied der Gesellschaft, arm, zertreten und gedrückt, stolz sein auf seinen Stand? Man muß ihm helfen, dann wird sich das ändern. Diejenigen „Bauern, welche Eigentümer und wohlhabend sind, besonders wenn ihr Wohlstand durch

---

142) Garve, Character der Bauern, S. 46 u. 47.
143) Garve, Character der Bauern, S. 76.

einige Generationen fortgedauert hat, haben einen gewissen Familienstolz, der sie veranlaßt, ihre Kinder gern wieder dem väterlichen Berufe zu widmen."

Garve bleibt bei dieser Characterschilderung nicht stehen. Er hält diese in einem Vortrag gemachten Ausführungen mit einem gewissen Zweck; er will seinen preußischen Landsleuten die Augen öffnen über den Zustand der bäuerlichen Verhältnisse. Er gibt Anweisungen, wie der Bauer zu behandeln ist, wenn man seine materielle und moralische Hebung bewirken will.

Der Gutsherr soll klare Anweisungen geben; nicht mit Laune und Willkür Strafen verteilen; keine Günstlingswirtschaft einführen; den Bauern nicht verachtend an seiner Ehre kränken.

Er müsse dafür sorgen, daß die Justitiare wirklich unabhängig urteilten; er solle ihnen stets auch in sittlicher Hinsicht Vorbild sein, denn Vorrechte seien das Aequivalent für Vorpflichten.

In einem von edelster Nächstenliebe getragenen Schlußappell setzt er sich mit Verstand und Herz, mit überzeugenden Gründen und gewinnender Liebe für die Hebung des Bauernstandes ein. — -- —

Dasselbe Motiv, welches wir bei Garve hörten, tönt uns bei Krug entgegen: Kritik an der Stellung des Bauern in materiell-rechtlicher und in moralisch-seelischer Hinsicht.

Schon in seiner 1798 herausgegebenen Schrift[144]) setzt er sich warm für den Bauernstand ein.

Durch sein ganzes Buch zieht sich eine starke Kritik an den bestehenden Zuständen. Er geht vom Allgemeinen Landrecht aus, bemängelt, daß dieses dem Bauern schon nicht sehr günstige Gesetz oft noch ungünstigeren Provinzialgesetzen weichen muß.

Er gibt einen kurzen Umriß über die ökonomische Lage der Bauern, die am schlechtesten in Pommern und den Gebieten der slavischen Urbevölkerung (Schlesien), besser in Brandenburg und Westfalen, und am wenigsten drückend im Magdeburgischen und Halberstädtischen ist.

Krug ist für eine ruhige, nicht stürmische Reform; die Einwendungen der Gutsherren, welche übrigens mit denen von Marwitz völlig übereinstimmen, widerlegt er mit überzeugenden Argumenten:

Die Gutsherren: 1. Der Staat kann uns nicht zwingen, die Leibeigenschaft, die auf Verträgen und Herkommen beruht, abzuschaffen; wenn er es tut, dann ist das Tyrannisierung, Gewalt, Eingriff in die Eigentumsrechte, die Treu und Glauben zerstören werden.

---

144) „Ueber die Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preuß. Staaten."

Krug: Nein, mit Gewalt soll es nicht geschehen; die Gutsherren sollen die Leibeigenschaft von sich aus abschaffen. Sie müssen sich immer sagen: Ein Vertrag kann auch durch die übermäßige Machtstellung des einen und die Bedrückung des andern Teils zu einem Zwangsvertrag werden, der dann mehr ein wohlerworbenes Unrecht als Recht darstellt. Der Bauer ist nicht in den Ständen repräsentiert; nirgends hat er die Möglichkeit, seine Interessen wahrnehmen zu lassen; nirgends — auch nicht bei dem leicht parteiischen Justitiar — ist er gegen Willkür geschützt. Wer das nicht sieht, darf sich über Explosionen des Unwillens (franz. Revolution) nicht wundern.

Die Gutsherren: 2. Jetzt kann ein liederlicher Bauer von uns weggejagt werden und sein Hof einem besseren Wirtschafter übergeben werden.

Krug: Der Gutsherr kann den schlecht wirtschaftenden heraussetzen; aber wo sind Riegel für die Willkür des Gutsherrn?

Die Gutsherren: 3. Jetzt brauchen wir uns nicht mühsam Gesinde aufzusuchen, das uns womöglich im nötigsten Zeitpunkt kündigt.

Krug: Also die Gutsherren sind gegen die Schollengebundenheit, weil es womöglich ihre Einkünfte schmälert?! Ist das edelgesonnen?

Die Gutsherren: 4. Da die Löhne bei uns im Verhältnis zur Stadt gering sind, würden unsere Leute dorthin abwandern; die Konkurrenz mit der Stadt würde die Löhne der Dienstleute steigern!

Krug: Welch ein Standpunkt! Der Staat hat ein Interesse daran, möglichst viel wohlhabende Untertanen zu haben. Also entweder der Gutsbesitzer legt in solchem Falle Lohn zu, oder aber er läßt die Leute dahin ziehen, wo sie mehr zu verdienen hoffen.

Die Gutsherren: 5. Bei Freizügigkeit würden die Bauern ihre Söhne zu Erlernung eines Handwerks in die Stadt schicken.
Die zurück- oder zum Besuch kommenden Stadtkinder würden einen falschen Ehrgeiz bei den Landleuten erwecken, sie würden die Einfachheit der Sitten auf dem Lande verderben.

Krug: Es ist eine zu große Härte, daß der Bauerssohn sich nach dem Allg. Landrecht (s. S. 40) keinem bürgerlichen Gewerbe zuwenden darf. Warum dieser Zwang? Ist der Bauernstand so wenig verlockend, daß man die Kinder dazu *zwingen* muß? Wohl kaum, wenn es dem Bauern nicht so erbärmlich schlecht ginge. Wo er besser gestellt ist, wie z. B. im Magdeburgischen und Altmärkischen, werden die Bauernsöhne gern wieder Bauern; sie sind stolz auf ihren einträglichen Beruf; sie bleiben bei ihrem Beruf, obwohl doch Berufsbeschränkungen dort nicht bestehen.

Und die Sitten? „Wir hoffen nicht, daß die „Einfalt" der Sitten von Oberschlesien, Hinterpommern und vielen Gegenden Preußen's sich in den andern preußischen Provinzen ausbreite."

Schließlich sagen:

Die Gutsherren: 6. Die untertänige Menschenklasse ist noch nicht reif zur Freiheit.

Krug: Gewiß, es liegt eine große Gefahr in einer allzu plötzlich gegebenen Freiheit. Aber einmal muß man doch den Anfang machen. Die Angst der Gutsherren ist unbegründet. Wir können doch einem Menschen, der das Schwimmen lernen will, auch nicht verbieten, das Wasser zu berühren, ehe er fertig schwimmen gelernt hat.

Krug's Reformvorschläge fassen wir zusammen:

I. Unbestimmte sind in bestimmte Dienste zu verwandeln.

II. Die Landschulen sind zu verbessern, wozu selbstverständlich Hilfsmittel von den Gutsbesitzern in Anspruch genommen werden müssen. Diese Schulen mit besser gestellten Schullehrern müssen die Landbewohner freier machen.

III. Der Staat soll gesetzlich festlegen, für welchen Preis ein Untertan sich loskaufen kann von der Untertänigkeit.

IV. Züchtigungsrecht soll abgeschafft werden oder doch zum mindesten der Kontrolle des Justitiars unterstehen.

V. Für die ganz Armen möge die Regierung einen Fonds zum Loskaufen anlegen.

VI. Patrimonialgerichte müssen reformiert werden. Der Gerichts- und der Grundherr dürfen nicht dieselbe Person sein.

Krug schließt sein Buch mit den Worten: „Der arme itzt unterdrückte Ackerbauer, der das erste und nützlichste Gewerbe treibt und im Schweiße seines Angesichts sein Brot isset: hofft im Stillen, daß dieser gute König auch seine Augen auf ihn richten möge, daß er auch sein Elend mildern möge."

Wir haben schon etwas vorgegriffen, Krug und Garve schreiben beide, gewiß entzündet von der Idee der allgemeinen Menschlichkeit, nach der Französischen Revolution ihre Gewissensrufe zur Hebung des Bauernstandes.

Aber schon ein Menschenalter früher sprach Justi, ein Merkantilist, sich für Reform des Bauernstandes aus[145]): „Die Bedrückung, unter welcher die Bauern in den meisten Landen leben, sehr übertriebene Abgaben, höchst beschwerliche Frondienste, wozu noch besonders Jagd- und Bau-Fronen, Hof-Vorspann, Kriegs-Fuhren und dergl. hinzu-

[145]) Justi, Polizeywissenschaft (1760), I. Bd., S. 363.

kommen, der Mißbrauch der Justiz über die Landleute, der sie zu elenden Sklaven der Amtleute und Edelleute macht, das ist der traurigste Zustand, in welchem die Bauern in den meisten Staaten von Deutschland, ja ganz Europa leben, wenn man England ausnimmt... Der gedrückte Bauer, der in der größten Dürftigkeit und Ungemach sein elendes Leben hinschleppt, hat weder Mut noch Zeit noch Vermögen, an die rechte Verbesserung und Kultur seiner Felder zu denken und Hand anzulegen. . . . Man würde ihnen eine große Last abnehmen, wenn man die Frondienste — — — allenthalben in ein proportionierliches Fron g e l d verwandelte."

Wöllner, der in der Mitte zwischen den Merkantilisten und den Physiokraten steht, wird nicht müde, dem späteren Friedrich Wilhelm II. in den lebhaftesten Farben die elende Lage der Bauern zu schildern und den Thronfolger zu einer bauernfreundlichen Gesinnung zu bestimmen[146]). Er erweckt Opposition gegen Friedrich's Auflagen. „. . . Mit unnachahmlicher Geduld hat das Bauernvolk dem Mangel und Elend jahrzehntelang entgegengearbeitet. . . . Aber nunmehr, Gnädigster Herr, nun krümmt sich endlich doch der eiserne Landmann unter der Menge der Erpressung. Kein Murren zwar, aber doch ein schwerer, lauter Seufzer presset sich duch die Brust der heldenmütigen Nation, die mit den Waffen in der Hand den Tod für das Vaterland starben. . . ."

Er macht Vorschläge, die sich auf die oft erwähnten Reformpunkte erstrecken (Hofedienste usw.).

Er hält die Lage der Bauern für so besserungsbedürftig, daß er die den Ritteräckern, den Dom-, Stifts- und Comtureygütern abgenommenen Auflagen zur Unterstützung der Bauern verwenden will[147]).

Die Physiokraten waren grundsätzlich ackerbaufreundlich eingestellt (s. S. 25).

Quesnay und Turgot, die Gründer dieser Schule, betonen, wie wichtig es sei, daß es dem Bauern gut gehe, da er der Bearbeiter des Bodens, der einzigen natürlichen Reichtumsquelle, sei.

Bei Mirabeau kommt zu den physiokratischen Gesichtspunkten noch seine starke Liebe zur Freiheit hinzu.

Er empfiehlt[148]) die Freizügigkeit, Aufhebung der Erbuntertänigkeit und Schollengebundenheit: „Ein Mensch ist keine Wiese, kein Acker, kein Stück Vieh; so kann er also für kein Eigentum angesehen werden."

Daß die liberalen Klassiker sich besonders für den Bauern eingesetzt hätten, kann man nicht behaupten; aber die freiheitliche Regelung der Gewerbe, Berufe, Preise usw. bezog sich natürlich auch auf den

[146]) Wöllner, in seinem Vortrag über die Bevölkerung, Cap. 8, § 81.
[147]) Wöllner, Finanzen, § 40.
[148]) Mirabeau, Schreiben an Friedrich Wilh. II., S. 37.

Bauern. Stein und Hardenberg sind ganz offensichtlich von den englisch-liberalen Gedanken beeinflußt gewesen.

Arndt geht in seinen Wünschen längst nicht so weit wie Stein und Hardenberg; seine Reformwünsche sind durchaus unter dem Gesichtswinkel einer berufsständischen Erneuerung und materiellen Besserstellung des Bauerntums entstanden[149]).

1802 lesen wir in seinen Reisen[150]), daß die Bauern in Oesterreich reich und wohlhabend sind, obwohl der größte Teil der Güter dem hohen und niederen Adel gehört. „. . . Wie ganz anders ist dieses größtenteils im nördlichen Deutschland, wo dieser Teil der Staatsbürger, der erste und ehrenvollste noch immer sehr negerartig, wenn nicht behandelt wird, doch behandelt werden kann."

Wir beschließen das Kapitel über die Bauern mit den wenigen Stimmen, welche nicht mit in den Chor der Uebrigen einstimmen.

Adam Müller sieht, wie die Romantiker, die Welt in einem idealisiert-verklärten Schein; seine Anschauungen sind stark rückwärtig gewandt[151]):

1. „Der Boden ist kein Geldstück; er soll nicht roulieren."

2. Der Ackerbau ist ein heiliges Geschäft; man hüte sich davor, sündige merkantile Ideen hineinzubringen[152]).

3. „Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Patronat usf. sind in Ergiebigkeit der Kultur notwendiger als alle Futterkräuter der Welt."[153])

Man hört bei ihm sehr wenig von den Nöten und Leiden der Bauern; seine Vorschläge sind auf die Erhaltung des Alten gerichtet. Praktische Einzelheiten bringt er nicht: „Was mit den Privilegien zu machen sei, die dem gegenwärtigen Geiste der adligen Individuen nicht entsprechen, aus denen vorläufig nur Druck für die Nichtadligen herkommen könnte? Was zur Regulierung jener verzweifelten Entwicklung des Land-Interesse und des Geld-Interesse? — Ich regiere nicht, ich weiß es nicht."[154])

Marwitz bestreitet entschieden, daß das Verhältnis zwischen Bauern und Gutsherren ein unerträgliches Zwangsverhältnis gewesen sei. Nur in Gedichten und Schriften der Zeit konnte man finden, daß „die Edelleute als roh, unwissend, hochmütig, adelsstolz dargestellt wurden, als ihre Bauern mit willkürlichen Abgaben plagend, sie von Haus und Hof treibend, vorzüglich als enorme Jagdliebhaber, die mit ungeheuren Hetzen die Kornfelder der Bauern ruinierten und diesen

149) Arndt, Ständische Verfassungen, S. 229 ff.
150) Arndt, Reisen, S. 392.
151) Adam Müller in Friedrich II.
152) Adam Müller, S. 92.
153) a.a.O. S. 104.
154) a.a.O. S. 142.

zerprügelten, wenn er tränend und fußfällig mit Weib und Kind um Schonung bat. . . ."[155])

„Jedermann wußte damals" (d. h. ca. 1790) „. . ., daß kein Gutsherr einen Bauern mit willkürlichen Abgaben belegen, viel weniger ihn von Haus und Hof treiben konnte. Ungemessene Dienste fanden seit 100 Jahren nur an einigen Orten noch bei Bauten statt, und wenn ein Gutsherr seine Bauern dadurch hätte ruinieren wollen, so hätte er nur noch sich selbst geschadet, da er verpflichtet war, ihnen Saat, Brot und Gespann wieder anzuschaffen, wenn sie es nicht hatten. Und wenn er einem liederlichen Laßbauern" (Bezeichnung für den unfreien, zu Dienstleistungen verpflichteten Bauern, der das Nutzungsrecht an einem ihm überlassenen Hofe hatte), „allerdings den Hof nehmen konnte, so mußte er ihn doch an dessen Sohn oder Bruder wieder ausgeben und für den Unterhalt des Abgesetzten sorgen. —

Schon seit dem Großen Kurfürsten durfte keine Bauernahrung mehr eingezogen werden. Jedermann wußte, daß allenthalben Gerichtshöfe waren, die nicht gesäumt hätten, auf die erste Anzeige auf das strengste gegen jeden Gutsherrn zu verfahren, der sich solche Ungerechtigkeiten hätte zuschulden kommen lassen."[156])

Auf den Ausdruck Stein's: „Mit dem Martinitage 1810 gibt es in unsern Staaten also nur f r e i e Leute!" sagt Marwitz: Es mache den Eindruck, gleich als ob bis dahin irgendwo in unserm Land Sklaverei und Leibeigenschaft existiert hätte. — „Letztere fing vielmehr alsbald zu entstehen an, nämlich Leibeigenschaft des kleinen Besitzers gegen den Gläubiger, des Armen und Kranken gegen Polizei- und Armenanstalten, denn mit der P f l i c h t i g k e i t war natürlich die V e r p f l i c h t u n g des Schutzherrn z u r V e r s o r g u n g a u f g e h o b e n." . . .[157])

[155]) Marwitz, I/ 42.
[156]) Marwitz, I. Bd., S. 44.
[157]) Marwitz, I/ 495.

C) Der Bürger.

§ 17.

Vorbetrachtung.

Man wird vielleicht eine Parallelität im Aufbau:

Land = Adel und Bauer,
Stadt = Bürger

vermissen. Gab es hier nicht auch eine Trennung in Herrschende und Dienende? in Patrizier und „Volk"?

Wir müssen die Frage für Preußen in dieser Form verneinen. Zwar gab es in den Städten Bürger höheren Standes (Kaufherren, Bürgermeister, Räte) und solche niederen Standes (Handwerker, Krämer, subalterne Beamte, Dienstboten und Gesinde). Aber die höher gestellten Bürger waren vom „gemeinen Bürger" nicht durch derartig unübersteigbare Schranken getrennt wie der Adel und die Bauern.

In der nun folgenden Definition werden wir die meiner Arbeit zugrundeliegende Idee Stand = Berufsstand zum Ausdruck gebracht sehen. Es bestand, zum mindesten in der Vorstellung, eine reinliche Scheidung zwischen Stadt und Land.

Zedler's Universallexikon gibt auf die Frage: Wer ist Bürger? (unter dem Stichwort: Nahrung, Bürgerliche) folgende Auskunft:

„Bürgerliche Nahrung begreift nach Maßgebung derer Rechte in einem weiteren Verstande alle und jede Arthen derer sonst sogenannten Hanthierungen, Professionen, Handwerker, Gewerbe, Kaufmannschaft, Handel und Wandel, desgleichen Maltzen, Schenken, Brauen und dergleichen als eigentlich oder doch nach eingeführtem alten Gebrauch und Herkommen *nur denen Bürgern in den Städten zukommende Dinge* und Verrichtungen unter sich."

Damit es ganz klar ist, wer nicht zum Bürger gezählt wird, heißt es weiter:

„. . . Und werden also ordentlicherweise die von Adel und Ritter Standes so wohl, als andere Gerichtsherren, Bauern und Dorfschaften hiervon ausgeschlossen. Dahingegen aber durch die mehresten Landesgesetze und Verordnungen die von der Ritterschaft ihrer Güter und die Bauern ihres Pflügens und Ackerwerks zu warten und also *ein jeder seiner Vorfahren Fußtapfen nachzufolgen* be- und angewiesen, damit *unter Adel, Bürgern und Bauern* auch desfalls ein *gebührlicher Unterschied* zu finden sey . . ."

Die Definition des Preußischen Allgemeinen Landrechts weicht von der obigen allgemein gehaltenen ab[158]): „Der Bürgerstand begreift

[158]) Allg. Landrecht, VIII. Tit., 1. Abschn., § 1.

alle Einwohner des Staats unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind."

Diese mehr negative Erklärung wird ergänzt durch § 2: „Ein Bürger, im eigentlichen Verstande, wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

Wenn wir nun noch im § 86[159]) hören:

„Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner des Staates bestimmt, welche sich mit Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen," so können wir schließen, daß sich die Bürger in der Regel in Städten mit Handel und Gewerbe nähren. Justi[160]) gibt eine ähnliche Begriffsbestimmung. Selbst noch bei Arndt[161]) und Marwitz[162]) finden wir im Grunde dieselbe Auffassung.

§ 18.

Gründe der städtischen Entwicklung. — Das Verhältnis der Städte zu den Herrschern.

Der 30jährige Krieg ist für die Städte Brandenburg-Preußen's von verheerender Wirkung gewesen. Schmoller[163]) sagt, daß die Städte einer intensiven Unterstützung und Aufmunterung bedurften, weil Brandenburg durch den Krieg in ein fast agrarisches Dasein zurückgesunken war.

Hier setzten die Hohenzollern ein; ihr Wirken (Aufnahme der Hugenotten-Familien, freie Anweisung von Bauplätzen, Schenkung von Baumaterial und Baugeld, Freiheiten usw.) in dieser Hinsicht darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Es kann sich bei diesen Untersuchungen mehr darum handeln, die Motive der fürstlichen Politik in ihrem Verhalten zu den Städten zu ergründen.

Die Schwierigkeit lag für die Herrscher darin, die Städte stark zu machen und doch gleichzeitig schwach zu halten.

Das erste, um ein Gegengewicht gegen den Adel zu bekommen; um wirtschaftlich vom Auslande unabhängiger zu werden; um die Unterhaltsmittel für das stehende Heer sichergestellt zu sehen.

Das zweite, um die eben erst sich durchsetzende absolutistische fürstliche Staatsallmacht nicht zu gefährden. Auf jeden Fall aber mußten

[159]) A. Ldr., II. Teil, 8. Tit.
[160]) in Polizeywissenschaft, 1. Bd., S. 302 u. 361.
[161]) Arndt, Ständ. Verfassungen, S. 231 ff.
[162]) Marwitz, II/ II/ 63.
[163]) Schmoller, Umrisse, S. 343 ff.

die Herrscher in den Städten etwas Aehnliches wie eine gutsherrliche Selbstverwaltung des Adels vermeiden. Sie durften nicht die einzelne Stadt, viel weniger die Gesamtheit der Städte zu einer Art politischen Körpers werden lassen, (selbst eine so kleine Stadt wie Berlin war z. B. in mehrere Städte aufgeteilt: Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Friedrichsstadt, Dorotheenstadt mit eigenem Bürgermeister usw.) damit ja nicht Zustände sich wiederholten, die vielleicht zu einem Anspruch auf Sonderstellung der Städte hätten führen können; die Hohenzollern mochten von ihren fränkischen Besitzungen her die Selbstherrlichkeit der freien Städte in unangenehmer Erinnerung behalten haben.

Deshalb der Grundsatz des „Divide et impera“ auch auf die bürgerlich-städtischen Nahrungen angewandt.

Denn obwohl die Bürger politisch und rechtlich unter einem Begriff zusammengefaßt waren, sorgten die Fürsten dafür, daß die bestehenden Unterschiede zwischen Großbürgern und Kleinbürgern nicht verschwanden; daß die Städtefront geteilt war.

Sie erwiesen den Großbürgern Wohltaten und machten sie dadurch von sich abhängig. Der gemeine Bürger dagegen mußte die Hauptlasten tragen. Die Handwerker mögen über ihre Einquartierung, Servisgelder, die die Lebenshaltung verteuernde Accise gestöhnt haben. Die Fabrikanten, die Kaufleute, die Kapitalisten dagegen werden sich gefreut haben über die Schenkungen von Investitionskapital, die Monopole und Aufträge, die ihnen von den Hohenzollern mit Aussicht auf großen Gewinn zuteil wurden. Es wäre unnatürlich, wenn diese Klasse von reicheren Bürgern den Herrschern nicht ergeben gewesen wäre.

Den Hohenzollern kam außerdem der mangelnde politische Selbstbehauptungswille der Bürger bei ihrer Politik der Abhängigmachung zu Hilfe.

Alle Gründe zusammen bewirkten, daß binnen kurzer Zeit die Städte gefügig und ungefährlich waren.

100 Jahre nach dem 30jährigen Krieg konnte Friedrich II. (1752) in seinem Testament schreiben[164]):

„Ich habe den Städten in den alten Provinzen die Freiheit gelassen, ihren Magistrat zu wählen und mich in diese Wahlen nur dann eingemischt, wenn sie Mißbrauch damit trieben und einzelne Familien zum Nachteil der andern alle Gewalt an sich rissen.

In Schlesien habe ich ihnen das Wahlrecht genommen, damit sie die Schöffenstühle nicht mit Leuten besetzen, die dem Hause Oesterreich ergeben sind. Mit der Zeit und sobald die gegenwärtige Generation

---

164) Friedr. II, Werke, VII, 147.

ausgestorben ist, kann man den Schlesiern ihr Wahlrecht unbesorgt wiedergeben."

Die Selbstwahl der Magistratspersonen wird uns von Pommern bestätigt[165]).

Wenn auch Garve schreibt: „Für die Bürger trug er" (Friedrich II.) „die besondere Fürsorge nicht, die er dem Adel und dem Bauern bewies", so muß das Bürgertum Friedrich II. dankbar sein für die ungezählten Beweise seiner wohlwollenden landesväterlichen Sorge: Um das junge, aufstrebende, in den ersten Keimen der Entwicklung stehende Bürgertum zu schützen, befahl er, daß die Söhne der Gewerbetreibenden und Kaufherrn nicht enrolliert würden[166]); um den Unternehmungsgeist anzuregen, schenkte er Investierungskapital in Millionenbeträgen.

„Unzählbare Manufacturisten, Fabrikanten, Künstler, Kaufleute, Bediente, Beamte, Gelehrte und Räte von bürgerlichem Stande haben Zeichen, Proben und Beweise seiner Achtung und Gnade genossen und nur in drei Fällen hat er den Bürgerstand dem Adel nachgesetzt, nämlich in Offizier-, Präsidenten- und Minister-Stellen." „. . . Präsidentenstellen bei den Magisträten der großen Hauptstädte seiner Staaten konnten mit Personen vom bürgerlichen Stande besetzt werden."[167])

Büsching fährt fort: „Hätte er" (Friedrich II.) „nicht das bürgerliche Gewerbe durch Monopolia und auf andere Weise eingeschränkt und vermindert, so würde er wegen der vielen Millionen, die er an die Wiederaufbauung und Verschönerung vieler Städte einiger seiner Provinzen gewendet hat, von dem Bürgerstande ohne Maß verehrt worden sein."[168])

Aber mir scheint, Büsching hat nicht erkannt, daß die Industrie und der Handel bei den unruhigen Zeitläufen, den vielen und erschöpfenden Feldzügen sehr der Unterstützung durch Privilegien, Monopole usw. bedurften, um sie wieder in Gang zu setzen.

Ueber das städtische Vermögen und Einkommen besitzen wir wenig Literatur.

Krug gibt folgende Zahlen[169]): (ohne Jahresangabe, aber aus dem Zusammenhang heraus kann man nur die Zeit um 1800 annehmen):

---

[165]) Ulrich, Bemerk., V, 247.

[166]) Bernoulli, Reisebeschr., III. Bd. — Büsching, Character, S. 176. — Friedrich II., Werke, VII, 170.

[167]) Büsching, Character, S. 341 und 342.

[168]) Büsching, Character, S. 343.

[169]) Krug, Nationalreichtum, I/387.

Aller preußischen Städte Einkommen:

1.	Ackerbau (!)	10 501 825 Rtl.
2.	Viehzucht	6 930 412 „
3.	Obstbau	293 000 „
4.	Gartenbau	2 654 000 „
5.	Holzungen	1 316 000 „
6.	Bergwerke	300 000 „
7.	Fischerei, Jagd	500 000 „
8.	Federviehnutzung	168 000 „
9.	Fabrik- und Handelsgewerbe, das sind 90 % der gesamten Industriesumme, der Rest für's platte Land	11 300 000 „
		33 963 000 Rtl.

oder von dem gesamten Nationaleinkommen von 261 Millionen Tlr. = 13 %.

Die Bevölkerung der Städte im Verhältnis zum platten Lande siehe statistische Tabelle im Anhang.

Die Anzahl der Städte um 1805[170]) finden wir mit 1016 verzeichnet. Davon hat die größte (Berlin) 153 128 Einwohner, die kleinste (Belchatow in Südpreußen) 59.

Ueber 100 000 Einwohner gab es nur in einer Stadt (Berlin). Von 100 000—10 000: 17 Städte, nämlich Warschau, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Elbing, Stettin, Potsdam, Erfurt, Posen, Halberstadt, Halle, Münster, Hildesheim, Emden, Brandenburg, Frankfurt; darunter also 6 durch die Erwerbungen von 1793 bis 1803 hinzugekommene Städte.

37	Städte	von	10000—5000	Einwohner
19	„	„	5000—4000	„
46	„	„	4000—3000	„
124	„	„	3000—2000	„
378	„	„	2000—1000	„
394	„	„	1000 und darunter.	

Wohlgemerkt sind in dieser Zählung alle von 1793 ab neuerworbenen Gebiete mit eingeschlossen.

§ 19.

Das Handwerk.

Durch den 30jährigen Krieg hatte sich in den Handwerksordnungen eine große Verwilderung breitgemacht. Viele Handwerker hatten sich auf dem Lande niedergelassen. Die Herrscher hatten das noch eine Zeit hingehen lassen. Aber als im Jahre 1718 die städtischen Zünfte sich beschwerten, wurden alle Handwerker bis auf Schmiede, Schneider, Garnweber, Rademacher und Zimmerleute vom Lande in die Stadt

170) Krug, Nationalreichtum, II/62—90.

verwiesen. Einer der Hauptgründe war: Die Städte, welche die Accise und Steuern aufbrachten, in ihrer Nahrung zu schützen; es konnte nicht angehen, daß außerhalb der Stadtmauern wohnende Handwerker ihnen ihr Verdienst wegnahmen[171]).

Friedrich Wilhelm I. nahm die Gelegenheit von Gesellenunruhen im Reich und eines daraufhin ergangenen Kaiserlichen Reichsgutachtens vom 16. 8. 1731 wahr, die Zunftverhältnisse in Preußen einer umfassenden Neuregelung zu unterziehen.

Friedrich Wilhelm I. wollte wohl die Zünfte in ihrem Selbständigkeitscharacter erhalten; deshalb noch ein gewisses Eingehen auf ihre Absonderlichkeiten, deshalb noch für jedes Gewerk — es waren 61 — ein gesonderter Zunftbrief, obwohl sich die einzelnen voneinander kaum unterschieden[172]).

Diese in den Jahren 1734—1736 ausgestellten Zunftbriefe sind die Grundlage für das ganze 18. Jahrhundert gewesen und haben auch als Muster für später neu ausgegebene Zunftbriefe gedient.

Zieht man einmal die Quintessenz aus diesen Verordnungen, die im Mylius Hunderte von enggedruckten Seiten füllen, so kann man den Inhalt in die folgenden Regelungen zusammenfassen:

1. Zur Niederlassung an einem Ort als Meister muß ein Lehrbrief bei der Ortsbehörde und dem Gewerk vorgewiesen werden.
2. Angehende Meister müssen sich einer Prüfung unterziehen, in der sie sich als Könner auf ihrem Gebiet ausweisen.
3. Ueber die Anfertigung des Meisterstücks.
4. Ueber den numerus clausus in den Innungen.
5. Ueber das Halten von Gesellen und Lehrlingen.
6. Ueber Lohn, Beköstigung und Kündigung der Gesellen.
7. Verbot von Frauenarbeit.
8. Lehrlingsausbildung.
9. Abgrenzung der Zunftarbeitsbereiche untereinander. Festlegung des Eigenverbrauchs.
10. Regelung der Konkurrenz zwischen Stadt- und Landhandwerk.
11. Verbot, sich Hilfskräfte oder Rohmaterialien gegenseitig abspenstig zu machen.
12. Strafbestimmungen für unehrliche oder untüchtige Meister.
13. Abrechnung über Einkünfte und Ausgaben der Zünfte.
14. Armen-, Witwen-, Waisen-Unterstützung.

Und nun ist bezeichnend, daß in jeden Zunftbrief gewisse Bestimmungen aufgenommen wurden, die sich mit den handwerklichen Mißbräuchen befassen:

---

171) Behre, Statistik, S. 327. — Schmoller, Umrisse, 318.
172) siehe Mylius C. C. M., V. Bch., II. Abt., X. Tl., Anhang.

15. Neuzugezogene oder kürzlich gewordene Meister können ohne Umstände sofort ihr Meisterrecht ausüben. Sie brauchen keine Meisterswitwe[173]) oder -tochter zu heiraten, keine großen Festessen (Köste) zu geben.

16. Eine „Lade" ist ihnen gestattet; (die alten wurden ihnen weggenommen). Aber sie sollten nicht abergläubisch in ihr ein Symbol sehen.

17. Die Gewerke sollten sich bei ihren Zusammenkünften einer ordentlichen und gesitteten Aufführung befleißigen, alle „läppischen Zeremonien" unterlassen; keine großen „Schmausereyen" veranstalten. Die Beisitzer vom Magistrat sollten gebührlich respectiert werden.

18. Die Gesellen sollten auf den Herbergen und Krügen keine „Narrenspossen" treiben, sich nicht zu „Rottierungen" und Aufwiegeleien bereden.

19. Sie sollten keine Verbindung zu Gewerken in anderen Städten unterhalten.

Die Mißbräuche müssen einen bedenklichen Grad erreicht haben; Schmoller[174]) erzählt von Saufen und Pokulieren, vom Faulenzen und Katzenjammer, von betrunkenen Beschlüssen und blauen Montagen.

Die Verordnungen gegen große Festgelage, gegen Schmausereien und Meisterköste brechen im 17. und 18. Jahrhundert nicht ab[175]).

Nicht nur bei freudigen Anlässen, sondern auch im täglichen Verkehr machten die Zünfte mißliebig von sich reden; sie stritten sich in heftigster Weise untereinander. Meistens waren die Gründe wirtschaftlicher Neid. Es war schließlich unausbleiblich, daß bei 61 Gewerken, die in der Arbeit sehr nahe aneinander grenzten, Ueberschneidungen in der Herstellung vorkamen; das führte zu langen, die Gewerkskassen erschöpfenden Prozessen und Mißhelligkeiten der Innungen untereinander.

Dann waren es wieder die Kinder der sogenannten „unehrlichen" Gewerksleute, der Schäfer, Voigte, Wächter, Scharfrichter, welche sie nicht in ihre Zünfte aufnehmen wollten; oder irgend welche Pfuscher, „Bönhasen" und „Störer", gegen die sie geschützt sein wollten usw. usf.

Daher finden wir viel Stimmen, die auf eine Reform des Zunftwesens drängen oder es gar ganz abgeschafft wissen wollen.

Justi[176]) sagt: „Man kann gar nicht läugnen, daß nicht die ganze Verfassung der Zünfte auf Monopolia hinauslaufen sollte; und ihre

---

[173]) Keßler (Wirtschaftsgeschichte, S. 14) erzählt u. a., daß in Königsberg 1701 ein Zirkelschmiedegeselle, um Meister zu werden, eine 74jährige Witwe heiratete. Als diese nach 7 Jahren starb, heiratete er eine 16jährige Ratsschmiedetochter; zwischen seiner ersten und zweiten Frau bestand ein Altersunterschied von 67 Jahren!

[174]) Schmoller, Umrisse, S. 325 ff.

[175]) siehe C. C. M. und Novum C. C. M.

[176]) Polizeywissenschaft, I/ 481.

ganze Einrichtung ist eher vermögend, die Geschicklichkeit der Handwerker zu hindern, die elenden Stümper mit durchzuschleppen, und dem Nahrungsstande Nachteile zu verursachen, als daß sie die Geschicklichkeit und den Nahrungsstand befördern sollte. Die üble Beschaffenheit des Unterrichts bei denen Handwerkern, ihre vermeinten künstlichen, aber lächerlichen Meisterstücke, die niemand brauchen kann, die Kosten des Meisterrechts, die jedermann den Anfang seiner Nahrung schwer machen usw. . . . laufen gerade wider alle Vernunftgrundsätze, wie diese Nahrungsarten eingerichtet sein sollten . . ."

Aber trotzdem will Justi die Innungen und Zünfte nicht abgeschafft haben: „Es müssen Ordnungen unter Meister, Gesellen und Lehrlingen sein . . ."

Fehler sind: die mangelnde Anlernung der Meister. „Es ist eine allzu bekannte Sache, daß alle Meister ihre Lehrlinge mehr zu häuslichen Verrichtungen brauchen, als daß sie solche ordentlich unterrichten sollten."[177]).

Die Lehrzeit sei deswegen zu lange.

Das Meisterrecht solle ohne alle Kosten vergeben werden.

Es seien systemlose Einteilungen der Handwerker vorgenommen worden: Grobe und feine, mit Feuer und ohne dieses, gesperrte und freie, geschenkte und ungeschenkte! Die Obrigkeit solle diese Dinge neu regeln, damit die Streitereien unter den Handwerkern aufhören.

Die Obrigkeit soll auch sehen, wo Handwerker fehlen, und gegebenenfalls dort solche hinziehen.

Die Störer und Pfuscher soll sie aber nicht zu streng abhalftern; es gebe viele arme Leute, die sich als Lohnhandwerker nützlich machen und eben nur das Meisterrecht nicht erkaufen können.

Ueber die Streitereien der verwandten Zünfte untereinander urteilt er sehr abfällig[178]): „Die Gehässigkeit beruht auf unbedeutenden Kleinigkeiten, auf einer andern Art der Bearbeitung, auf dem Gebrauch eines andern Werkzeuges, auf andern Handgriffen, ja öfters nur auf der zufälligen Beschaffenheit eines geschenkten oder ungeschenkten Gewerks; dennoch sind dergleichen verschiedene Zünfte mit einem großen Hasse gegeneinander eingenommen! Sie bedrücken und verfolgen einander. Sie meiden einander, als wenn sie mit der Pest behaftet wären usw. . . ."

So hassen sich bei den Papiermachern „die Glätter und die Stampfer" . . . Unterschied: „Die ersten machen sich die Mühe, jeden Bogen einzeln zu glätten, dagegen die Stampfer durch Schlagen oder Stampfen eine große Menge Bogen auf einmal zu bereiten wissen."

Obwohl die Glätter in ihrem Innersten überzeugt sind, „daß die Arbeitsweise der Stampfer viel kürzer, vorteilhafter und bequemer ist,

---

[177]) Polizeywissenschaft, I/482. [178]) Justi, Polizeywissenschaft, I/ 505.

so halten sie doch fest an ihrem Glätten, wie wenn es Glaubenslehre wäre."

Aehnlicher Haß besteht zwischen Loß- und Festbäckern, den Großbindern, Schwarzbinder-Böttichern und andererseits den Kleinbindern, Weiß- oder Rotbinder-Böttichern; zwischen Kürschnern und Zunädern; zwischen einmännischen und zweimännischen Tuchmachern, zwischen Tuchbereitern und Tuchscherern." Die Reihe ließe sich wohl noch fortsetzen[179]).

Schließlich soll die Obrigkeit noch den Menschen eine vollkommene Freiheit geben, „sich auf Nahrungsarten und Gewerbe zu legen, die ihnen gefällig sind und wo sie am besten die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewinnen vermeinen[180]).

Wöllner[181]) fordert 1784 vom preußischen Thronfolger schon nicht nur Reform, sondern Aufhebung der Meisterrechte, der geschlossenen Gewerke und Innungen. Alle diese „Torheiten" wirken nur behindernd auf Menschen, ihre Geschicklichkeit und Kräfte auf die bestmögliche Weise zu nutzen.

„Wenn ich einen geschickten Gesellen frage, warum er nicht Meister werden und eine Frau nehmen will? So macht es mich immer so traurig, wenn er mir antwortet: „Ich habe kein Geld, Meister zu werden, und als Geselle kann ich keine Frau ernähren, weil ich nicht für mich arbeiten darf." Oder: „Wir haben ein geschlossenes Gewerk, die Anzahl der Meister ist voll und wenn einer stirbt, so sind 10 andere, die danach greifen und ich muß zurückbleiben."

„Durch diese alberne (so!) eingeführte Gewohnheit leidet ein solcher armer Mensch. Aber der Staat leidet im Ganzen noch unendlich mehr!"

Von Turgot, Quesnay, Mirabeau, Smith und wie alle die Vertreter der damals aufkommenden liberalen Wirtschaftsideen (Laissez faire, laissez passer) heißen, genügt die Erwähnung des Namens, um ihren Einfluß ins Gedächtnis zurückzurufen.

Aber uns sind auch gegenteilige Stimmen bekannt; Friedrich der Große[182]) schreibt am 1. 8. 1766 für die preußischen Steuerräte eine Instruktion, aus der sein Wille hervorgeht, die Handwerksprivilegien aufrechtzuerhalten: „Damit auch alle Einwohner in den Städten in einer proportionierlichen Nahrung unterhalten werden, ist dahin zu sehen, daß einer dem andern solche nicht entziehe, welches dadurch geschieht, wenn z. Exempel Bäcker und Brauer außer ihrer Profession noch den Materialhandel oder sonsten ein Gewerbe, wovon ein anderes be-

---

179) Justi, Polizeywissenschaft, I, 505—509.
180) Justi, Polizeywissenschaft, I, 693.
181) Wöllner, Bevölkerung, § 25.
182) zitiert in Schlözer's Briefwechsel, Tl. X, Heft LVII, S. 192.

sonders leben kann, betreiben. — . . ." Eine Auffassung, die sich auch noch im Allgemeinen Landrecht niederschlägt[183]).

A r n d t spricht sich 1814[184]) für Innungen aus; und zwar will er durch sie den flatterhaften, neuerungssüchtigen, unsteten Stadtmenschen einen gewissen Halt und Anschluß geben. Die Mißbräuche freilich müssen abgeschafft werden.

M a r w i tz ist gegen die Aufhebung der Zünfte; er sieht die Zeit der Zünfte schon aus einer veränderten Zeit heraus; aber, da er die alte Zeit gut kannte und in ihr groß geworden war, dürfen wir ihn hier wohl anführen.

Die Aufhebung der Zünfte hält er für schädlich. Er schrieb (i. J. 1836): „Hinweg genommen sind die strengen Lehrjahre, die schwierige Freisprechung nach denselben, hinweg der Respekt der Gesellen vor dem versammelten Gewerke und vor der Lade, hinweg die Gewalt der Meister über ihre Gehülfen. Seitdem nicht mehr die gute Aufführung und die Geschicklichkeit im Handwerke zur Meisterschaft befähigen, sondern die Zahlung einer geringen Steuer auch den faulsten und ungeschicktesten Kerl dazu erhebt, ist es natürlich, daß an die Stelle der alten Unterordnung und des Gehorsams die Freiheit, die Gleichheit und der Hochmut getreten sind. —

Was der Meister heute ist, kann jeder Geselle morgen werden. Das Handwerk existiert nicht mehr, die Disziplin ist fort und die Gesellen spielen den Herrn über den Meister."[185])

K r u g , schließlich, meint die Tendenz zur Monopolstellung der Zünfte sei zu rechtfertigen, denn die Zünfte hätten auch für den Wohlstand ihrer Mitglieder zu sorgen. Er ist für Innungswesen, wenn die Mißbräuche abgestellt sind[186]). Er bringt Zahlen über die Anzahl der Handwerker usw. in den Preußischen Staaten (um 1800). (s. S. 61.)

§ 20.

Die Industrie.

Die „Manufakturen" und „Fabriquen" sind das besondere Lieblingskind der absoluten Fürsten gewesen. Sie sahen, wie reich und wohlhabend England und Frankreich (ohne Goldgruben!) durch den Export ihrer Fabrikprodukte wurden, sie wußten, welche Millionenbeträge jährlich außer Landes gingen für fremdländische Waren; deshalb lag es in ihrem Interesse, alles zu tun, um sich vom Auslande unabhängig zu machen und im eigenen Lande Industrien aufzuziehen.

Um das zu erreichen, war nötig, den Unternehmungsgeist zu wecken, geschickte Arbeiter in's Land zu ziehen, Kapital heranzuschaffen.

[183]) II. Teil, 8. Tit., § 181 ff.
[184]) Ständische Verfasssungen, S. 231 ff.
[185]) Marwitz, II/II/ 453.
[186]) Krug, Nationalreichtum, II/165.

	in Stadt und Land
Apotheker	432
Barbierer	1 508
Bildhauer	124
Branntweinbrenner	8 899
Buchdrucker	112
Bürstenbinder	95
Gärtner	1 965
Gastwirte	16 524
Gelb- u. Rotgießer	176
Glaser	1 568
Gürtler	320
Handschuhmacher	763
Kaufleute	3 097
Krämer	3 566
Klempner	350
Knopfmacher	635
Korbmacher	483
Leineweber	30 846
Lehgerber	1 492
Maler	649
Schlosser	2 088
Seifensieder	744
Tuchmacher	16 451
Uhrmacher	4 435
Weißgerber	873
Kupferschmiede	535
	98 730[187]

	„Mutmaßliche Zahl der Meister u. Herren“[188]	Verh. zur Gesamteinwohnerzahl wie 1 :
Schuhmacher	46 509	206
Schneider	39 672	242
Schmiede	26 614	361
Müller	25 485	377
Bäcker	15 289	628
Fleischer	11 443	839
Tischler	11 394	843
Zimmermeister	11 167	860
Stell- u. Rademacher	9 296	1 033
Böttcher	7 321	1 312
Maurer	6 053	1 587
Kürschner	4 918	1 953
Riemer, Sattler, Täschner	3 947	2 433
Kunstpfeifer	2 687	3 575
Drechsler	2 655	3 617
Seiler	2 137	4 494
Peruquenmacher, Friseure	1 960	4 900
Hutmacher	1 632	5 883
Färber	1 491	6 443
Goldschmiede	1 279	7 510
Buchbinder	1 021	9 408
Schornsteinfeger	532	17 669
Zinngießer	339	28 301
	333 571	

187) Nationalreichtum, II, 173 ff.
188) Nationalreichtum, II, 204.

Das ist denn auch geschehen; Kapitalschenkungen, Aufrufe an fremde Arbeiter (z. B. sächs. Damastweber), sich in Preußen niederzulassen, sowie Monopole, Privilegien und Freiheiten für die Fabrikanten taten das ihrige, um in Preußen schnell eine Industrie groß werden zu lassen.

Mylius C. C. M. ist voll von Freiheiten für die „Entrepreneurs" und „Manufacturiers" und Schutz gegen Concurrenz durch Monopole. Die Erfolge dieser Begünstigung blieben nicht aus: Bereits 1755 fällt Apelblad, einem Schweden, der Preußen bereist[189]), die Fülle der preußischen Manufacturen auf:

Tuche, Seidene Zeuge, Wollene Zeuge, b'wollene Zeuge, Gallonen (ein feiner Kleidungsstoff), Cattun, Litzen, Manschetten. ferner Zucker, Tapeten, Wagen, Spiegel, Instrumente, Berlinerblau, Allerhand Stahlarbeiten, Schnupftabackdosen, Galanteriewaren.

Und Brunn[190]) erwähnt, daß die Fabriken und Manufakturen Preußen's zu einer solchen Vollkommenheit gebracht sind, „daß sie unmittelbar auf die Französischen, Englischen und Holländischen folgen und viele Waaren verfertigen, welche den Fabrikaten jener völlig gleichkommen." —

„Die sämtlichen Manufakturen und Fabriken verarbeiten ein Jahr das andere gerechnet für 30—36 Millionen Thaler Waaren, wovon für 14—15 Millionen ins Ausland geführt, die übrigen im Lande verbraucht werden.

In den Manufakturen und Fabriken werden etwa 170 000 Arbeiter beschäftigt."

Diese Zahl wird uns bestätigt. Leonhardi[191]) führt einzeln auf:

Industrie	Zahl d. besch. Arbeiter	Produktionswert in Tsd. Talern
Leinwand	80 000	9 000
Tücher u. sonst. Textilien	71 000	12 200
Leder	4 000	2 000
Eisen, Stahl, Kupfer	3 000	2 000
Toback	2 000	1 000
Zucker	1 000	2 000
Porzellan	700	200
Papier	800	200
Talg u. Seife	300	400
Glas u. Spiegel		200
Gold, Silber, Spitzen, Stickereien	1 000	400
Schles. Färberröte		300
Oel	600	300
Bernstein	600	50
	165 000	30 250

[189]) zitiert bei Bernoulli, Reisebeschreibungen, III. Bd.

[190]) Grundriß Staatskunde, I/99.

[191]) Leonhardi, Erdbeschreibg., I. Bd., S. 123.

Hertzberg berechnet, daß ein Zwölftel der preußischen Einwohner um 1780 (ca. 500 000 Menschen) durch die Industrie ernährt werden[192].

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir die größeren Fabrikanten gesellschaftlich dem Adel stark angenähert. Sie suchen Anschluß an die alten Familien und verwandtschaftliche Bindungen. Splittgerber, Schickler und Schütze, reich gewordene Berliner Fabrikanten und Kaufleute, haben einen großen Prozentsatz adliger Nachkommen[193].

Wir finden es auch im Allgemeinen Landrecht zum Ausdruck gebracht; der Unternehmer erheblicher Fabriken wird zum höheren Bürgerstande gerechnet und eine Ehe zwischen Angehörigen dieses und des Adelsstandes nicht als Mißheirat angesehen[194].

Ueber die soziale Lage der Fabrikarbeiter hören wir wenig. Krug erwähnt[195], daß die Fabrikarbeiter durchschnittlich weniger verdienen als die Handwerker; aber, während er sich sehr für eine Besserstellung der Bauern und der festbesoldeten Klasse einsetzt, tut er das nicht für die Fabrikarbeiter.

§ 21.

Der Handel.

Von dem Handel hat das mit dem Absolutismus verknüpfte Merkantilsystem seinen Namen. Der Handel sollte möglichst Geld ins Land bringen; Geld, den „nervus rerum omnium“, wie die Merkantilisten immer wieder betonen. Was die Fabriken im Lande herstellten, das sollte der Handel absetzen; die Bemühungen des Großen Kurfürsten und Friedrich's des Großen, eine Seeflotte zu schaffen, blieben letzten Endes immer ohne Erfolg. Im überseeischen Handel konnte Preußen den alten Mächten den Rang nicht ablaufen. Anders im europäischen Handel; hier hatte Preußen durch sein langgestrecktes Gebiet, durch den Besitz von Häfen an Ost- und Nordsee und durch schiffbare Ströme und Kanäle einen natürlichen Vorrang.

So konnte sich in Städten wie Memel, Königsberg, Elbing, später Danzig, Stettin, Emden, Berlin ein bald angesehener Stand von Kaufleuten entwickeln.

Die Haupthandelszweige waren Getreidehandel, Holz-, Leinwand-, wollener Tuch- und Zeughandel; diese Artikel brachten eine aktive Handelsbilanz zustande.

Dagegen war der Wein-, Gewürz- und Spezereihandel in allen Provinzen passiv[196].

---

192) Friedrich Ewald von Hertzberg, Population.
193) Keßler, Wirtschaftsgeschichte, S. 25 u. 37.
194) Allg. Landr., II. Tl., I. Tit., 1. Abschn., § 30 und 31.
195) Krug, Nationalreichtum, II/ 381.
196) Brunn, Grundriß Staatskunde, I/100.

Von den Kaufleuten waren in ihrer sozialen Rangordnung unterschieden die Krämer, Hausierer, Trödler und gemeinen Victualienhändler. Diese hatten auch nicht die Rechte von Kaufleuten[197]). Eine besondere Rolle als Stand haben die Kauf- und Handelsleute in Preußen nicht gespielt. Dazu waren die Vertreter dieses Standes in zu geringer Anzahl vorhanden. In einer Stadt wie Berlin von etwa 150 000 Einwohnern waren z. B. i. J. 1801 381 Mitglieder in der Gilde der Tuch- und Seidenhändler und 496 in der Gilde der Materialisten[198]); noch dazu bestanden beide Gilden — die einzigen Handelsgilden am Platze — zum weitaus größten Teil aus ganz kleinen Detaillisten. Also ein ganz geringer Prozentsatz von „Groß-Kaufleuten"! Wir haben gehört, daß die vermögenden unter ihnen, wie Schickler, Daum, Splittgerber, Gotskowski, Schütze, gesellschaftliche Verbindung mit dem Adel suchten.

§ 22.

Das Bürgertum unter sich. — Umgang und Kultur. — Wunsch nach Anerkennung als Stand. — Kritische Stimmen.

Von einem Umgang zwischen Bürgertum und Bauern kann man nicht reden; die einfacheren Bürger in der Stadt hatten ebenso wie die Bauern nicht die Mittel, geselligen Umgang miteinander zu pflegen. Die höher gestellten Bürgerkreise hätten es für unter ihrer Würde angesehen, mit dem Bauernvolk sich einzulassen. Ueber das Verhältnis des Bürgertums zum Adel verweise ich auf den Abschnitt Adel; es ist dort bereits ausgiebig über das Verhältnis beider Stände zueinander gesprochen worden.

So bleibt nur übrig, über den Verkehr, Umgang und die Kultur der Bürger unter sich zu sprechen und noch gewisse Zusammenfassungen über ihr Verhältnis zum Adel zu geben.

Als characteristische Standeseigentümlichkeit möchte ich da ihre überwiegend friedliche Gesinnung bezeichnen und ihren Hang zur Pflege einer stillen inneren Häuslichkeit, während sich das Leben des Adels in militärisch-kriegerischer Umgebung und im öffentlichen Leben abzuspielen pflegte.

Ihr geselliger Umgang war gleich dem des preußischen Adels einfach und nicht üppig.

Ulrich meint[199]): „Die Kaufmannschaft, die Künstler, Buchhändler und vornehmlich Gelehrte, aber auch alle Männer, die in königlichen Bedienungen stehen, haben bei ihren Festen und Freuden eine gewisse

[197]) Allg. Landrecht, § 486 des II. Teils, Tit. 8.
[198]) Rachel, Berliner Wirtschaftsleben, S. 92 u. 93.
[199]) Ulrich, Bemerkungen, IV/ 557.

Frugalität, die sich anfangs aus Geldmangel herleitete, später zum guten Ton gehörte." Risbeck urteilt ähnlich[200]).

Sobald nun das Bürgertum einen gewissen Wohlstand erlangt hatte und in der Lage war, es dem vermögenden Adel an Bildung und Aufwand gleichzutun, mußte es die gesellschaftliche Zurücksetzung als ungerechte Härte empfinden. Es war die unausbleibliche Folge, daß das Bürgertum nunmehr auch als Stand anerkannt werden wollte. Daß sie aber so wenig durchdrangen, ist zum großen Teil ihre eigene Schuld. Biedermann[201]) sagt: „Die bürgerlichen Klassen als Gelehrte, Geistliche, Kaufleute . . . würdigten sich zu Schmeichlern herab . . ."

Selbst bedeutende Geister empfanden es als „Herablassung", wenn ein Adliger mit ihnen verkehrte[201]). Der Philosoph Wolff spricht in einem Neujahrsglückwunsch an den Grafen von Manteuffel, mit dem er wissenschaftlich verkehrte, von dessen „überfließender Gnade" gegen ihn[202]).

Und Marwitz schreibt: Die Bürgerlichen „ließen dem Adel jederzeit den Vorrang, wie etwas, was sich von selbst verstand . . ."[203]).

Bei der Anerkennung handelte es sich um zweierlei: Einmal um den Bürger als Einzelperson, dann um ihn als Mitglied seines Standes. Beides hat Friedrich II. umgangen; er verbot den Ankauf von Gütern, welches offenbar reiche Bürger erstrebten, um sich nach außen hin einen feudal-agrarischen Anstrich zu geben. Er unterließ nicht, wenig schmeichelhafte Aeußerungen über den Einfluß des bürgerlichen Gewerbes auf den Character der damit Beschäftigten zu machen, besonders auf ihre Ehre.

Mir scheint, daß es dem Naturell der friedliebenden Bürger gar nicht entsprach, ihre Söhne zur Armee zu geben; aber, daß es ihnen überhaupt nicht möglich war, ihre Kinder den Offiziersberuf ergreifen zu lassen, daß Friedrich ihnen keinen Opfersinn zutraute und keine tapfere Gesinnung, das hat sie verletzt.

Vielleicht wäre eine gesunde Angleichung zwischen Adel und Bürgertum viel früher gekommen, wenn Friedrich die Gegensätze nicht noch einmal in aller Schroffheit befördert hätte.

Wenn er mit dem Gewicht seiner Persönlichkeit abfällige Aeußerungen über das Bürgertum machte, dann kann es uns nicht wundernehmen, bei Marwitz eine Ansicht zu hören wie diese: „Durch die Kinder der Bankiers, der Kaufleute, der Ideologen und Weltbürger wird, 99 Mal unter 100 Fällen der Spekulant oder der Ladenschwengel hindurchblicken, — der Krämersinn steckt in ihnen, der Profit ist immer

[200]) Risbeck, Briefe, I/126.
[201]) Biedermann, Deutschland's trübste Zeit, S. 36.
[202]) Biedermann, Deutschland's trübste Zeit, S. 158 u. 159.
[203]) Marwitz, I/45. Aehnlich II/II/64 u. 65.

vor ihren Augen, d. h. sie sind und bleiben g e m e i n."[204]) Solche Gesinnung ist gewiß nicht nur ein Mal geschrieben, sondern dutzendfach ausgesprochen und hunderte von Malen gedacht worden.

Justi warnt und sagt: Jeder Stand, der nützlich ist, muß geehrt werden; sonst wird ein falsches Streben erzeugt; „solange man glaubt, daß Commercium und Manufacturen unter der Würde des Adels sind, solange diese nützlichen Nahrungsarten vor geringer gehalten werden, als die Wissenschaften und als die Bedienung des Staates: solange kann man nicht hoffen, das Genie auf diesem Gebiete zu fördern."[205])

Der König, so wünschen die Bürgerlichen, soll auch äußerlich für sie dasein; sich nicht immer nur in Uniform zeigen: Mirabeau z. B. „Friedrich II. hatte die Raserey, die Uniform niemals abzulegen, als wenn er nur für Soldaten König wäre."[206])

§ 23.

Das Durchdringen des bürgerlichen Geistes.

Ein Umstand kam dem Bürgertum bei seiner Anerkennung zu Hilfe; der Zeitgeist entwickelte sich in der „bürgerlichen" Richtung. Dieses Uebergehen der Allgemeinheit auf eine bürgerliche Gesinnung finden wir äußerlich in der Mode (Kleidung, Haartracht, Möbelstil) und in der inneren Einstellung. Die höchsten Kreise werden von dieser Zeitströmung erfaßt. Friedrich Wilhelm III. will eine Ehe als guter Bürger führen, hat für seine Kinder einen bürgerlichen Erzieher (Delbrück), will still wie ein einfacher Bürger unter seinen Mitbürgern (nicht so sehr seinen Untertanen) leben. Friedrich Wilhelm's Gut Paretz mit dem unter ihm erbauten Landhaus läßt jeden absolutistischen, überladenen, orientalisch-kostbaren Prunk vermissen; wer die Räume dieses Hauses betreten hat, weiß, daß sie bürgerlichen Geist atmen. Nur Menschen, die selbst Kinder des bürgerlichen Geistes waren, konnten sich solche Räume schaffen und als Wohnort wählen.

Es will mir nicht als Zufall erscheinen, daß unter Friedrich Wilhelm III. all' die Reformen durchgeführt sind, die den ungeahnten Aufstieg des preußischen Bürgertums im 19. Jahrhundert in die Wege leiteten.

---

[204]) Marwitz, I/ 511.

[205]) Justi, Polizeywissenschaft, I, 692. Aehnlich: Hume, Politische Versuche, S. 160 u. 161.

[206]) Mirabeau, Schreiben an Fr. W. II., S. 48.

III. Die Stände als politische Vertretung.

§ 24.

Warum von den ehemaligen ständischen Vertretern der Städte und der Geistlichkeit und des Adels nur der Adel als Stand von Bedeutung übrig blieb. — Zustand der Stände vor den Reformen.

Es muß auffallen, daß von den, auch in den Huldigungsurkunden im 18. Jahrhundert noch genannten, drei Ständen schließlich nur der Adel übrig blieb als wirklich tätige und fühlbare politische Vertretung.

Das hatte verschiedene Gründe. Die Prälaten und geistlichen Würdenträger waren als Standschaft bedeutungslos geworden, weil sie nicht mehr die Angehörigen einer überstaatlichen Macht waren, deren Interesse sie gegen den Landesherrn wahrnehmen mußten. Luther hatte bekanntlich die Landeskirchen dem Schutz der Landesfürsten anvertraut und diesen zum ersten Landesbischof gemacht. Die Einkünfte der Domherren-Stiftswürden usw. waren zum großen Teil Reservatrecht des Adels geworden[1]).

Die Städte hatten ein stark gemindertes Interesse an ständischen Bewilligungen, seitdem sie in der Form der Accise ihren Beitrag zur Verteidigung des Landes entrichteten.

Und der Adel? Wir sahen, welche Rechte er sich durch die ganze absolutistische Epoche hindurch erhalten und sogar neu hinzuerworben hatte. Die Gründe liegen einmal in dem schon S. 10 beschriebenen Umstand, daß die Hohenzollern es nicht mit den beiden ehemaligen Ständen, den Städten *und* dem Adel gleichzeitig verderben konnten; und deshalb sich mit dem mächtigen Adel gut stellten. Ferner aber auch in der großen, materiellen Machtstellung des Adels durch Landbesitz, in seinem größeren politischen Machtwillen und Standesempfinden, in seiner Nähe und dauernden Beeinflussungsmöglichkeit des Fürsten.

Die allgemeinen Verhältnisse waren ja so, daß der absolute Fürst keine starke Macht im Staate neben sich duldete. Im Absolutismus mischte sich *Grundsätzliches* (die beginnende Zusammenfassung weitläufiger Territorien unter einem Fürsten und die daraus resultierende Zusammenballung der Macht in einer Hand) und *Zufälliges* (das Bekanntwerden mit asiatischen Herrscherformen, z. B. Türkei, Indien, China. Das chinesische Porzellan, der chinesische Zopf, die große Vorliebe der Fürsten für orientalischen Prunk und Luxus; ihr

[1]) Ulrich, Bemerkungen, führt hierfür mehrere Beispiele an. Für Magdeburg IV, 218; für Halberstadt IV, 255 u. 257 u. 263; für Havelberg IV, 305.

Anspruch auf fußfällige Unterwürfigkeiten und auf eine gottähnliche Machtstellung zeigt deutlich, woher sie ihr Herrscherideal nahmen). Daß eine solche Auffassung von fürstlicher Würde keine wirkliche Macht neben sich ertrug, liegt auf der Hand.

Als Friedrich der Große den Thron bestieg, war von irgendeiner bedeutenden Macht der Stände nicht mehr zu sprechen; er hatte sie nicht mehr zu fürchten. „Der König von Preußen", sagt Ulrich[2]), „ist völlig Monarch in allen seinen Staaten; . . . es ist weder ein Parlament noch ein anderer Körper von der Art zwischen dem Monarchen und dem Volk . . ."

„. . . Er fand in seinen Staaten sehr wenig Formen, Gewohnheiten und Ansprüche, welche seinem unumschränkten Willen Schranken setzten. Die welche vorhanden waren, und der äußeren Form nach noch bestanden, hatten längst vor seiner Zeit ihre Kraft verloren. — Sein Volk war in allen seinen Stücken zu einem vollkommenen Gehorsam gewöhnt; er fand kein corpus mächtig genug, um die Widersetzung desselben fürchten zu dürfen", urteilt Garve[3]).

„Friedrich regiert vollkommen selbst", sagt Büsching[4]). „Seine „Räte" waren im Grunde keine „Räte", er nannte seine geheimen Cabinetsräte „nur seine Schreiber." Und Ulrich berichtet dasselbe[5]).

Er regierte so sehr selbst, daß seine Zeitgenossen seinen Staat mit einer Maschine verglichen haben, die nur das tat, wozu er, als ihr Meister, sie in Gang setzte[6]).

Das Volk empfand nicht das Bedürfnis nach ständischer Mitregierung. Die Preußen waren stolz auf ihren berühmten König, weil er sie so vortrefflich, so gut, so ökonomisch und sparsam regierte.

„Wie glücklich ein Land, dessen König ein Philosoph und Menschenfreund", ruft Ulrich aus[7]). Risbeck[8]), Marshall[9]), von Hertzberg[10]), Marwitz[11]) rühmen von ihm, daß er große Teile seiner königlichen Einkünfte zur Linderung von Not und Elend ausgibt, statt daß man ihn drosseln mußte, über seine Revenuen hinaus Geld für Maitressen, Jagden und tausend andere Liebhabereien zu verschwenden.

Biedermann, der so sehr viel gegen die absolutistischen Fürsten Deutschland's zu sagen hat, nimmt mit Regelmäßigkeit Friedrich II.

---

[2]) Ulrich, Bemerkungen, IV, 439.
[3]) Garve, Fragmente, I/229.
[4]) Büsching, Character, 370 u. 371.
[5]) Bemerkungen, V/223.
[6]) Mauvillon-Mirabeau, VIII, 770. — Mirabeau, Court of Berlin, 112. — später: Arndt, Geist d. Z., 310 u. 312. — Adam Müller, Friedr. II, 34.
[7]) Bemerkungen.
[8]) Briefe, II/131.
[9]) Reisen, III, 294.
[10]) Population, 25—29.
[11]) I/531 u. II/2/73.

aus[12]); bei ihm könne man sagen, daß das fürstliche Interesse und das seiner Untertanen eine und dieselbe Sache wären.

Wir würden ein falsches Bild gewinnen, wenn wir nicht noch betonten, daß Friedrich II. alles, was an ständischen Rechten in seinen ererbten Staaten noch übriggeblieben war, sogar erhielt und auch keine Versuche machte, diese zu Gunsten der Gewalt der Krone abzuändern. „Ja, in den letzten Jahren, da sein Uebergewicht, über alle Teile seiner Untertanen, durch das Gewicht und den Einfluß, den er in Europa erlangt hatte, noch mehr befestigt war, schien er sogar geneigt, der Nation oder ihren Ständen noch mehrere Rechte oder einen größeren Einfluß zuzugestehen. Er fragte sie um Rat in Dingen, die, da sie zur Gesetzgebung gehörten, von ihm und seinen Ministern allein hätten entschieden werden können . . .“, das ist Garve's Eindruck[13]). Marwitz urteilt ähnlich[14]).

Wir sind damit zu der Frage gekommen, wie sich die Stände in den einzelnen Landesteilen der preußischen Monarchie zusammensetzten und worin ihre Tätigkeit sich erschöpfte.

Im Ostpreußen bestanden (1790) die Stände aus dem Adel und den Städten; der letzte Landtag ist 1740 gehalten worden. In dem 1772 angegliederten Westpreußen wurde die ehedem dort bestehende ständische Verfassung aufgehoben[15]).

In Pommern sind Landstände: (1791) Alle Edelleute, die Lehngüter besitzen, und acht Städte, ferner die Prälaten des Domkapitels zu Cammin, des Stiftes zu St. Marien in Colberg und der beiden Stifter zu Stettin[16]).

In Magdeburg (1791): Ritterschaft, Prälaten, Städte. „Ehemals hatten sie etwas zu sagen. Allein, seitdem Magdeburg Kurbrandenburg ist, ist die Landesverfassung nach und nach eingegangen und es sind keine Landtage mehr gehalten worden und die Landstände haben die Direktion der Landschaftskasse nicht mehr[17]).

Ulrich erwähnt[18]) auch noch die Zusammensetzung des bestehenden Landtagsausschusses. Der große Ausschuß bestand aus:

2	Mitgliedern	vom Domkapitel
7	„	v. d. Pälaten
22	„	v. d. Ritterschaft
6	„	v. d. Städten
37	„	im ganzen.

[12]) Deutschland's trübste Zeit, S. 39, 40, 76 u. 82.
[13]) Fragmente, I/230.
[14]) II/1/214, — II/1/208, — II/2/80, — II/2/268.
[15]) Büsching, Erdbeschreibung, II/15.
[16]) Büsching, Neue Erdbeschreibung, VIII, 698.
[17]) Büsching, Neue Erdbeschreibung, IX, 9. auch Leonhardi, Erdbeschreibung, IV, 60.
[18]) Bemerkungen, VI, 9 und 72.

Der engere Ausschuß setzte sich zusammen aus:

1 vom Domkapitel
1 v. d. Klöstern
1 v. d. Stiftern
4 adelichen Landräten
1 von den Städten

8 im ganzen.

„. . . Die Mitglieder des engeren Ausschusses sind Repräsentanten und müssen bei Geschäften, die ihnen nicht speziell übertragen worden und aufgeschoben werden können, die Entscheidung des weiteren Ausschusses einholen. Sie haben bis itzt noch einige gemeinschaftliche Angelegenheiten, besonders die Verwaltung gewisser Kapitalien und Einnahmen zu besorgen und bisweilen wird bei dieser oder jener neuen Einrichtung ihr Gutachten durch die Landes-Collegia auf Befehl des Hofes erfordert."

In Halberstadt (1791): Adlige landgesessene Ritterschaft, Prälaten, „die Magisträte von Halberstadt, Aschersleben, Osterwiek, aus deren Mitte zuweilen einer zum Landrat mitbestellt und vom Landesherrn bestätigt wird."

Die Mark Brandenburg (1791): Ritterschaft, Prälaten, Städte.

Die Stände leiteten aus früherer Zeit noch gewisse Einkünfte her, die die verschuldeten Kurfürsten ihnen zu erheben gestattet hatten: Das Biergeld und die Ziese sowie den Hufen- und Giebelschoß. Die Biergeldeinkünfte wurden verwaltet von 6 Verordneten:

1 Prälaten vom Domkapitel in Brandenburg,
1 von der altmärkischen und prignitz'schen Ritterschaft,
1 von der mittel- u. uckermärkischen Ritterschaft,
1 von den Städten Berlin und Cölln,
1 von den altmärkischen und prignitz'schen Städten: Stendal, Perleberg, Salzwedel, Gardelegen,
1 von den Städten Brandenburg, Frankfurt, Ruppin, Prenzlau.

Die Einkünfte vom Hufen- und Giebelschoß wurden von je einem Vertreter der alt-, mittel-, ucker-, neu-märkischen, Prignitzer Ritterschaft und einem vom Prälatenstand verwaltet. Dazu kam ein siebenter Verordneter von den königlichen Aemtern.

Die Verordneten von der Ritterschaft wurden aus dem großen Ausschusse, die Verordneten von den Städten von den Magistraten gewählt.

Die Verordneten mußten das ganze Kreditwesen verwalten. Das Collegium der Verordneten war vom Landesherrn dazu ermächtigt, dieses im Namen der Stände zu tun.

Sie legten den jährlich zur Kontrolle berufenen Deputierten der Stände Rechnung ab[19]).

Ulrich ergänzt noch: „Schulden bei der Landschaft können nur Besitzer adlicher Güter aufnehmen."

Haftung: übernehmen sämtliche zum Kreditwerk vereinigten Güterbesitzer.

Direktion: der Hauptritterschaft: 3 Räte, die „von altem Adel, gutem Vermögen und in der Kur- und Neumark angesessen sein müssen."

Diese Einzelheiten zu geben schien mir wichtig, um wenigstens an einer Stelle einen genauen Einblick in die Tätigkeit der Stände zu tun.

In Cleve werden Ritterschaft und Städte als Mitglieder der ständischen Vertretung angegeben.

In Ostfriesland: Ritterschaft, Städte, „Hausleute". Ostfriesland ist bemerkenswerter Weise das einzige preußische Land, wo außer Städten und Adel noch die „Hausleute" als 3. Stand vertreten wurden. Darunter sind wohl Leute von kleinem und mittlerem Besitz zu verstehen[20]). Diese Stände ließ Friedrich II. nach Uebernahme des Landes weiterhin bestehen.

In Schlesien waren die ständischen Vertretungsbefugnisse besonders geregelt. Dort bestand vor der Besitzergreifung durch die Hohenzollern eine ständische Verfassung mit Stände- und Fürstentagen. Nach 1740 ist die alte Verfassung aufgehoben und kein Fürstentag mehr abgehalten worden[21]).

Einen Begriff von den Nebensächlichkeiten, mit denen die Stände sich befaßten, und von der Art Friedrich's II., mit den Ständen umzugehen, entnehmen wir den folgenden Beispielen.

Im Jahre 1781 war ein neues Gesangbuch herausgegeben worden, das aber bei den pommerschen Landständen auf Widerspruch stieß und zu einer Eingabe an den König führte. Friedrich erwiderte ihnen, sie hätten das Gesangbuch wohl nicht unparteiisch geprüft; es seien darin nur einige Worte von dem alten Gesangbuch abweichend gefaßt, um den Einfältigen den Sinn etwas klarer zu machen; im übrigen habe er getreu seinen Grundsätzen keinen Zwang zur Annahme ausgeübt; die Stände sollten sich also beruhigen.

Ein ander Mal waren die hinterpommerschen Landstände vorstellig geworden, wegen der hohen Besteuerung von Kaffee auf dem platten Lande. Darauf Friedrich: Den 27. 8. 1779. „Sie haben kein Ursach

[19]) Büsching, Neue Erdbeschreibg., VIII, 233 ff. — Ulrich, Bemerkungen, IV, 450.

[20]) Büsching, Erdbeschreibung, VI, 287.

[21]) Büsching, Neue Erdbeschreibung, X, 748 u. 749. — Leonhardi, Erdbeschreibung, II. Bd., Schlesien.

sich zu beschweren; denn was den Kaffee betrifft, so ist dergleichen zu der Zeit, wo sie ihre Privilegia gekriegt, nicht dagewesen . . . Ihren Privilegien geschieht also kein Unrecht."[22]).

Es war der Fehler der Stände, daß sie engherzig und lokalpatriotisch orientiert waren; es war die Klugheit der Hohenzollern, daß sie ihre Machtpläne großzügig, weitsichtig auf Preußen's Wohl ausgerichtet hatten. Die Zeit hatte ihnen recht gegeben, nicht den Ständen[23]).

Das empfindet auch Mirabeau; er rühmt die Hohenzollern und das, was sie aus Preußen-Brandenburg gemacht haben. Zwar seien Verfassungen, in denen die Fürsten selbst den Gesetzen unterworfen wären, das beste; aber wenn ständische Einrichtungen nur ein Hemmnis für die Vorwärtsentwicklung des Staates wären, dann müsse man schon lieber einen weisen, aber unumschränkten Fürsten wünschen[24]).

Von Mirabeau stammen auch einige Verbesserungsvorschläge für ständische Vertretungen. „In ständischen Versammlungen müssen alle Stände vertreten sein, nicht nur Geburt oder Besitz von Eigentum darf Standesrecht geben. Ferner muß den Standesversammlungen solche Kraft innewohnen, daß sie ihre Beschlüsse auch durchsetzen, und nicht die Fürsten Mittel und Wege finden, sie zu umgehen. Sonst sind sie ein äußeres Schaugepränge, das der Eitelkeit einiger schmeichelt, ohne dem Ganzen zu nützen."[25])

Mirabeau kann nicht leugnen, daß unter den Preußen Liebe zu Staat und Land sowie Gemeinsinn herrscht, „der den Engländern Ehre machen würde"; und das trotz einer knechtischen Verfassung (servile constitution)! Dieser Gemeingeist ist nach seiner Ansicht ganz das Werk Friedrich's. — Aus seinen Betrachtungen fühlt man deutlich die Besorgnis heraus, wird Preußen bestehen bleiben mit derselben Verfassung unter einem weniger bedeutenden Herrscher? Wird die Maschine nicht still stehen oder in Unordnung geraten, wenn ihr Meister tot ist? Wird man es verstehen, die Kräfte des Volkes zu entwickeln, zum Wachstum zu bringen?[26])

Mirabeau hat einen Gedanken noch sehr dunkel zum Ausdruck gebracht, der bei Burke-Gentz, Arndt, Marwitz, Müller, natürlich auch bei Stein sehr viel deutlicher zum Ausdruck kommt: die Mitarbeit des Volkes. Es soll nicht nur eine Kraft von oben her das Volk regieren, sondern es sollen aus dem Volke selbst Gegenkräfte entstehen, die die Regierung tragen.

22) Büsching, Character, S. 349.
23) Schmoller, Umrisse, 297.
24) Mauvillon-Mirabeau, VIII, 762 ff.
25) Mauvillon-Mirabeau, VIII, 762 ff.
26) Mauvillon-Mirabeau, VIII. Bch., 4. Bd., S. 587 u. 757.

Burke hält das Ringen der Stände in einem Staat für heilsam und gut gegen voreilige Entschlüsse; der Monarch soll über allem stehend den Ausgleich zwischen den einzelnen Ständen schaffen[27]). Er setzt sich ein für ein Repräsentationsgemisch von Leuten, die sich durch Eigentum und solchen, die sich mehr durch Talente auszeichnen.

Arndt macht (1814)[28]) Vorschläge, die ganz im Sinne einer berufsständischen Verfassung liegen; mit besonderem Eifer wendet er sich gegen die Idee, der Bauernstand bedürfe keiner eigenen Vertretung; er setzt sich für kräftige Mitarbeit dieses Volksteils ein[29]).

Ganz anders Adam Müller und Marwitz! Adam Müller sieht im Adel den gegebenen Vertreter des Bauernstandes[30]). Marwitz hat die Ideen gegen den öden Gleichmachungswahn der französischen Revolution am klarsten ausgesprochen. Er ist gegen die Demokratie, weil in ihr nicht die Minderzahl der besten Köpfe herrscht, sondern bloß die Zahl und die Masse. Das Wesentliche der berufsständischen Vertretung ist für ihn, daß nicht das Individuum von seinem kleinen Standpunkt aus, sondern die Summe verschiedener, über dem Durchschnitt stehender, Berufsangehöriger das festsetzt, was dem *ganzen* Stande und der *ganzen* Nation das zweckdienlichste ist.

§ 25.

Was brachte den Adel als politisch-vertretenen Stand zu Fall?

Gehen wir den Ursachen nach, welche die politische Vertretung des Adels in der alten Form zu Fall brachten, so müssen wir deren zwei feststellen: allgemeine, in der Zeit liegende, sowie besondere in der Struktur des Adels begründete.

1. Die Ideen, welche sich nach 1789 von Frankreich aus über Europa verbreiteten, waren nur die Früchte der jahrzehntelangen geistigen Minierarbeit der französischen Philosophen. Rousseau, Voltaire, Montesquieu, d'Alembert, Diderot, Mirabeau, Maupertuis, sie alle arbeiteten in demselben Geiste: Freiheit der Entwicklung des Individuums, Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und Brüderlichkeit der Menschen untereinander.

Nach allem, was wir über die Vorrechte des Adels gehört haben, konnte er in der alten Form in den Augen der Revolutionäre nicht weiter bestehen bleiben. Die unkontrollierte Gewalt über die Untertanen seines Dorfes; die vielen Vorrechte, die dem Adel einen zum Teil nur auf das Verdienst der Vorfahren begründeten Vorsprung gaben, waren nicht mit den Ideen von '89 vereinbar.

---

[27]) Burke-Gentz, Betrachtungen franz. Revol., S. 49.
[28]) Arndt, Ständische Verfasssungen.
[29]) Arndt, Bauernstand.
[30]) zitiert bei Lenz, Agrarlehre.

Als politische Vertretungsform ließen die Revolutionäre die auf Eigentum und ererbten Vorrechten beruhende Standesverfassung des Adels nicht gelten; sie wollten als Ideal eine Demokratie mit Wahlrecht eines jeden Staatsbürgers.

2. Der Adel in Preußen war nicht klug genug, den Zeitgeist genügend zu verstehen, seine Kräfte richtig einzuschätzen und ihm gegebenenfalls gewisse Zugeständnisse zu machen. Im Gegenteil, er mochte denken, daß man umso mehr die Vorrechte in Erinnerung bringen müßte, als Gefahr bestand, daß sie vergessen oder übersehen wurden. Dadurch mögen sie gelegentlich mit Schärfe und Hartnäckigkeit auf Vorrechten bestanden haben, die den Nichtadligen als kleinliche Rechthaberei vorkamen.

Zudem war ja, wie wir auch schon von Marwitz hörten, der Adel in Preußen nicht mehr nur eine grundbesitzende Schicht, sondern gespalten in Beamten-Adel, Hof-Adel, Militär-Adel, Land-Adel, von denen die einzelnen Gruppen z. Tl. schon mit den verwandten bürgerlichen Gesellschaftsgruppen sympathisierten und verkehrten (z. B. Landadel mit bürgerlichen Gutsbesitzern und Pächtern, Beamtenadel mit den bürgerlichen Räten usw.).

IV. Zusammenfassung und Ausblick.

§ 26.

Die Gründe, die zum Sturz des ständischen Systems überhaupt führten,

hängen mit dem eben Gesagten eng zusammen.

Daß eine Aenderung des staatlichen Aufbaus kommen mußte, haben Friedrich Wilhelm III. und seine Zeitgenossen durchaus erkannt[31]). Aber dem Monarchen, der mit nur 27 Jahren 1797 den preußischen Thron bestieg, fehlte es an Urteil und Erfahrung, die Verhältnisse sofort von Grund auf zu ändern.

Zwei Ereignisse sind es dann gewesen, die den freiheitlichen, unständischen Ideen in Preußen zum Siege verholfen haben:

I. Die Niederlage durch Napoleon. Sie bewies, daß die Kräfte des alten Systems zu schwach geworden waren, gegenüber den Energien, die das Volksheer Napoleon's beherrschten. — Was an Quellen der Volkskraft aus dem preußischen Boden hervorsprudeln wollte, hatte das alte System verstopft. Statt daß man sie frei fließen und sich sammeln ließ und den Strom dann regelte und leitete, hatte man diese Kräfte unterirdisch versickern lassen. Napoleon tat das Gegenteil, und wie eine gewaltige Flutwelle stürzte er mit seinen Heeren den Bau des alten Systems in Grund und Boden.

Stein, Hardenberg, Arndt, welche das erkannten, sahen deshalb ihre Aufgabe darin, den erstarrten Gesellschaftszustand Preußen's zu lockern; dem Einzelnen mehr Möglichkeit der Entfaltung zu geben, durch die er sich und gleichzeitig seinem Volke nützte. Wie aber konnte der Einzelne seine Kräfte entwickeln, wenn er durch tausend Vorschriften gehemmt wurde? Auf wirtschaftlichem Gebiete durch Zunftzwang; auf dem Gebiete des Militärs und der Verwaltung durch das Recht des Adels auf die höheren Stellen usw.?? Deshalb: Freie Bahn dem Tüchtigen. —

Es ist ja wohl häufiger so, daß ein Volk, welches große Leistungen vollbringt, einem andern als Muster in jeder Hinsicht erscheint. Die Franzosen hatten unter Napoleon Großes geleistet; nun erschien es manchen Leuten in Preußen als das Richtige, die französischen Ideen gleich in Bausch und Bogen mit zu übernehmen und ohne Rücksicht auf das geschichtliche Werden auf ihr Land zu übertragen.

II. Das siegreiche Durchhalten England's gegen Napoleon. Das einzige Land, welches sich gegen den jahrelangen

[31]) siehe Hintze, Reformbestrebungen vor 1806.

Ansturm Napoleon's siegreich gehalten hatte, war England. Ist es verwunderlich, daß die Augen der Preußen sich auf dieses Land richteten? Daß man die Einrichtungen Groß-Britanniens studierte, welches sich großer politischer Macht, materiellen Wohlstandes und einer durch die revolutionären Ideen unangefochtenen Verfassung erfreute? Daß man sie auf Preußen zu übertragen suchte?

Nun war England geradezu die Heimat von den Ideen über die Vorteile der Freiheit des Individuums von Leibeigenschaft, Zunftzwang, des unständischen, parlamentarisch-demokratischen Gesellschaftsaufbaus. Adam Smith hatte in dem Königsberger Jakob Kraus einen eifrigen Uebersetzer und Gesinnungsgenossen gefunden. Von Hardenberg ist bekannt, daß er Smith eingehend studiert hatte usw.

Wie überhaupt die großen Reformer direkt von dem englischen Kreis beeinflußt waren.

Stein hatte in Göttingen studiert; er war in England längere Zeit zu Studienzwecken gewesen.

Hardenberg entstammte einer hannöverschen Familie; hatte in Göttingen studiert, war selbst eine Zeitlang in großbritannischen Diensten gewesen.

Scharnhorst stammte aus dem Hannöver'schen.

So kam es, daß Preußen vom alten System nicht zu einem eigengewachsenen, langsam gereiften neuen Gesellschaftszustand überging, sondern ihm ein englisch-französisch beeinflußtes System mit demokratisch-parlamentarischen Tendenzen aufgepropft wurde.

Neben diesen Hauptursachen der Abschaffung des ständischen Systems, gab es auch minder wichtige. Dazu gehört, daß Friedrich Wilhelm III. als höchster Gewalthaber in Preußen sich für die Abänderung des bisherigen Systems erklärte; man darf diesen Punkt nicht unterschätzen. Zwei Menschenalter später waren die höchsten Stellen in Preußen den wiederum aus England kommenden fortschrittlichen Ideen nicht zugänglich und tatsächlich drangen sie deshalb nicht durch.

Und die Gegenstimmen? Die Männer in Preußen, welche sich gegen das neue System stemmten, waren zu gering an Zahl (Adam Müller, Marwitz); ihre Einwände verrieten zum Teil ein sehr starkes Eigeninteresse ihres Standes. Wenn Marwitz in seinen Eingaben an den König und Hardenberg immer wieder betont, daß ihm am Ganzen liege, so hatte das in der Form, wie er es vorbrachte, wenig Ueberzeugungskraft.

Ja, aber war denn nicht in Preußen durch Friedrich den Großen und das Allgemeine Landrecht die ständische Gliederung erneut befestigt worden? Das läßt sich nicht abstreiten. Aber ebensowenig läßt sich leugnen, daß Friedrich den Boden in seinem Lande für die Ideen

von 1789 selbst vorbereitete. Die uneingeschränkte Denkfreiheit, die Erlaubnis, über Verfassungen, Regierungsformen, Gesetzgebung usw. zu diskutieren und zu schreiben, endlich seine große Bewunderung für die nachmaligen Väter der französischen Revolution machten die neuen Ideen in großen Teilen des Bürgertums heimisch[32]).

§ 27.

Ausblick auf die Reformen und die Zeit danach.

Wenn wir vorurteilslos die Opponenten des neuen Systems prüfen, als deren Wortführer wir Marwitz bezeichnen, so müssen wir feststellen, daß sie mit vielen ihrer Prophezeiungen recht behalten haben.

Marwitz befürchtet: Die Beleihbarkeit des Grund und Bodens; die Teilbarkeit unter die Kinder; der Verkauf von Gütern an jeden beliebigen, werde eine ungesunde, auf den Augenblick gerichtete Einstellung des Besitzers zur Wirkung haben.

Die freie Konkurrenz werde denjenigen zugutekommen, die gewitzter, rücksichtsloser, egoistischer als ihre Mitmenschen sind. Eine dauernde Unrast, eine Unzufriedenheit im Stand, ein Immer-höher-hinaus-Wollen, schließlich ein Kampf aller gegen alle werde die Folge davon sein, daß gemeinsame Institutionen nicht vorgesehen sind, die das Interesse des ganzen Standes gegen rücksichtslose Einzelne schützen.

Keiner der Gesellen und Lehrlinge werde mehr einen Rückhalt haben an den Zünften und Gewerken. Ohne Zwang, etwas Ordentliches zu lernen, ohne ordentliche Zucht, ohne geregelte Gesellenzeit, werden sie bald mit Frau und Kindern auf der Straße liegen und dem Staate zur Last fallen.

Und aus den Erfahrungen schreibt er 1836[33]): „So ist denn in dem seitdem verflossenen Zeitraum, sowohl unter den Landleuten als unter den Städtern eine ganz neue bis dahin unbekannte Klasse entstanden, nämlich die der Heimatlosen — oder mit einem neumodischen, der Fremdheit wegen angenehmeren Namen, — die **Proletarier.**

[32]) siehe auch Mauvillon-Mirabeau, 8. Bch., S. 641 und Risbeck, Briefe, II/126.

[33]) II/2/454.

Überſicht über die Bevölkerungsentwicklung Preußens in Stadt und Land in den Jahren 1748—1804.

Nach Behre, Otto: Geſch. d. Stat. i. Brdbg.-Preußen.

Provinz	1748		1768		1788		1804	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oſtpreußen	114.731	452.635	135.997	562.393	188.857	715.623	186.715	771.010
	567.366		698.390		904.480		957.725	
Pommern	86.008	227.358	84.655	264.153	103.241	346.065	120.349	389.268
	313.366		348.808		449.306		509.617	
Neumark	58.804	113.069	60.687	160.471	74.627	191.433	85.763	232.047
	171.873		221.158		266.060		317.810	
Kurmark	225.383	273.232	257.825	351.053	287.961	407.029	352.944	444.683
	498.615		608.878		694.990		797.627	
Schleſien	209.200	926.601	242.692	1016.956	314.082	1425.286	358.010	1640.633
	1135.801		1259.648 *)		1739.368 **)		1998.643	
Magdeburg, Mansfeld	74.297	116.841	87.178	140.041	94.848	166.925	109.114	187.925
	191.138		227.219		261.773		297.039	
Halberſtadt, Hohnſtein, Wernigerode	38.975	57.546	39.181	55.446	45.655	76.593	62.619	85.613
	96.521		94.627		122.248		148.232	
Minden, Ravensberg	24.155	113.022	23.522	137.055	25.037	155.642	33.919	171.044
	137.177		160.577		180.679		204.963	
Kleve, Mark, Mörs, Geldern	77.816	176.559	77.348	170.942	87.648	203.650	—	—
	254.375		248.290		291.298		—	
Oſtfriesland	23.297	59.897	24.447	71.236	25.519	78.241	30.505	89 298
	83.194		95.683		103.760		119.803	
Weſtpreußen u. Netzediſtrikt	—	—	—	—	126.032	436.432	248.808	538.050
	—		—		562.464		786.858	
Stadt u. Land zuſammen	932.666	2516.760	1033.532	2929.746	1373.507	4202.919	1588.746	4549.571
	3449.426		3963.278		5576.426		6138.371***)	

*) Die Zahlen für Schleſien gelten für 1767.

**) Dieſe Zahlen ſind von mir geſchätzt, entſprechend dem Verhältnis Stadt: Land in den Jahren 1748, 1768 und 1804 = 22 : 100.

***) Dieſe Zahl verſteht ſich ohne die polniſchen Erwerbungen von 1793/95, ohne Ansbach und Bayreuth, ohne die Entſchädigungsländer von 1803. Schließlich fehlt wie in den andern Jahren die Bevölkerung von Neufchâtel und Vallengin. — Die Geſamtbevölkerung Preußens um 1804 betrug annähernd 10 Millionen.

Literatur- und Quellenverzeichnis.

(Die in Fettdruck angegebenen Titelkürzungen zeigen die Art des Zitierens.)

Acta Borussica, Denkmäler d. preuß. Staatsverw. im 18. Jhdt. Herausgeb. v. d. Kgl. Akademie d. Wissensch. Berlin 1892 ff.

Allgemeines Landrecht für Preußen, 8. Aufl. 1886. 3 Bde.

Arndt, Ernst Moritz. **Reisen** durch einen Teil Teutschland's, Italiens und Frankreichs in den Jahren 1798 u. 1799; Leipzig, 1802. 6 Bde.

—, Ueber künftige **ständische Verfassungen** in Deutschland v. Jahr 1814. Aus E. M. Arndt's Ausgewählten Werken in 16 Bden. Herausgeg. v. Meisner und Geerds, Leipzig, 1908.

—, Phantasien zur **Berichtigung** der Urteile über künftige deutsche **Verfassungen** v. Jahr 1815. Aus E. M. Arndts Ausgew. Werken, siehe Stänb. Verfassgen.

—, Ueber den **Bauernstand** und über seine Stellvertretung im Staate. v. Jahr 1815. In den Ausgewählten Werken. (Siehe Ständ. Verfassgn.)

—, **Geist der Zeit.** 1806. o. Ort. 1 Bd.

Behre, Otto: Geschichte der **Statistik** in Brandenburg-Preußen. 1 Bd. Berlin, 1905.

Bemerkungen eines Reisenden durch Deutschland, Frankreich, England, Holland in Briefen an seine Freunde. Für den preußischen Teil angeblich der Verfasser Joh. Heinrich Friedrich Ulrich, Prediger in Berlin. Altenburg, 1775—1781. 6 Teile.

Bernoulli, Johann: Sammlung kurzer **Reisebeschreibungen** und andere zur Erweiterung der Länder und Menschenkenntniß dienender Nachrichten, 6 Bände. Berlin-Altenburg, 1781 ff.

Biedermann, Karl: **Deutschland's trübste Zeit,** oder der 30jährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Kulturleben. 1 Bd. Berlin 1863.

Bosse: **Staatswirtschaftlicher Zustand** in den Deutschen Bundesstaaten. Braunschweig. 1820, 1 Bd.

Brunn, Friedrich Leopold: **Grundriß** der **Staatskunde** des Deutschen Reiches. Berlin, 1. Tl. 1796, 2. Tl. 1804.

Buesch, Johann Georg: Ueber **Staatswirtschaft** und Handlung. 3 Teile. Hamburg u. Kiel, 1780.

Bueching, Anton Friedrich: **Character** Friedrich's II., König von Preußen. 2. Ausg. Carlsruhe 1789. 1 Bd.

—, Wöchentliche **Nachrichten** von Landcharten etc. Berlin 1773 ff. 15 Jahrgänge.

—, **Magazin** für die neue Historie und Geographie. Halle 1773, Hamburg 1767—71.

—, **Erdbeschreibung.** Mehrere Bände. Hamburg, 1790.

—, **Neue Erdbeschreibung.** Hamburg. 1791.

—, Zuverlässige **Beiträge** zur Regierungsgeschichte Friedrich's des Großen. Hamburg 1790.

Burke, Edmund — Gentz, Friedrich: **Betrachtungen** über die **französische Revolution.** Nach dem Englischen des Herrn Burke neubearbeitet mit einer Einleitung, Anmerkungen, politischen Abhandlungen und einem critischen Verzeichnis der in England über diese Revolution erschienenen Schriften. Herausgegeben von Friedrich Gentz. 2 Teile, Berlin 1793.

C. C. M. siehe Mylius.
Crome, A. F. W.: Ueber die **Größe und Bevölkerung** der sämtlichen **europäischen Staaten. Leipzig, 1785.**
D'Alembert, Jean — Le-Rond . . .: **Einleitung** in die französische **Encyklopädie** von 1751. Herausgeg. und erläutert von Dr. Eugen Hirschberg, 2 Tle. Leipzig 1912.
Diderot's und Grimm's **Correspondenz** von 1753—1790 an einen regirenden Fürsten Deutschland's gerichtet. Auszüge. Brandenburg 1820. 1 Bd.
Eylert: **Characterzüge** Friedrich Wilhelm's III. 3 Teile. Magdeburg. 1843—46.
Fichte, Johann Gottlieb: Der geschlossene **Handelsstaat.** Aus Fichte's Werken, Verlag Meiner, herausgegeben von Medicus, Leipzig, 1908—12.
—, Beitrag zur **Berichtigung** der **Urteile** des Publikums über die französische Revolution. Herausgegeben von Dr. Reinhard Strecker. Verlag Meiner, Leipzig 1922. Nach dem Originaltext von 1793 und 1795.
—, **Grundzüge** des gegenwärtigen Zeitalters. v. J. 1804. In seinen sämtlichen Werken, herausgegeben von J. H. Fichte, Berlin, 1846. 7. Bd.
—, **Reden** an die Deutsche Nation, v. J. 1808. In seinen sämtl. Werken, siehe Grundzüge.
Friedrich II., Seine gesamten **Werke,** 10 Bände, herausgegeben von Volz, König, v. Oppeln-Bronikowski, Rath.-Berlin, 1912.
Garve, Christian: über den **Character der Bauern** und ihr Verhältniß gegen die Gutsherren und gegen die Regierung. — 3 Vorlesungen in der Schlesischen ökonomischen Gesellschaft gehalten. Breslau 1796, 1 Bd.
—, **Fragmente** zur Schilderung des Geistes, des Characters und der Regierung Friedrich's II. 2 Teile. Breslau 1798.
Gentz, Friedrich, siehe Burke-Gentz.
Gentz, F. v.: **Briefe** an Christian **Garve.** Herausgegeben von Dr. Schönborn. Breslau 1857. 1 Bd.
Gentz, Fr. und Adam Müller: **Briefwechsel** zwischen beiden 1800—29. Stuttgart 1857. 1 Bd.
Glaser, Fritz: Dissertation über die Stände Neuvorpommern's. 1806—26. Greifswald 1929.
Goeckingk, Leopold Friedrich Günther von: **Journal** von und für Deutschland. Jahrgg. 1784—92.
Grellmann, H. M. G.: **Staatskunde von Teutschland** im Grundriß. Göttingen 1790.
Grimm, siehe Diderot.
Hartung, Fritz: **Neuzeit** von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis z. frz. Rev. 3. Aufl. Leipzig 1932.
—, Deutsche **Verfassungsgeschichte** v. 15. Jhdt. bis zur Gegenwart. 4. Aufl. 1933, Leipzig 1933.
Hegemann, Werner: **Fridericus** oder das Königsopfer. 1 Bd. Hellerau 1926.
Herrfahrdt, H.: Das Problem der **berufsständischen Vertretung** von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Stuttgart, Berlin 1921.
Hertzberg, Friedrich Ewald von: Sur la **Population** des Etats en général et sur celle des Etats Prussiennes en particulier. um 1785.
—, Sur la veritable **Richesse** des Etats la balance du Commerce et celle du Pouvoir. um 1786.

Hertzberg, Friedrich: Kurzer **Abriß** der Geographie der kgl. preuß. Staaten. Berlin 1796. 1 Bd.
Hintze, Otto: Die **Hohenzollern** und ihr Werk. Berlin 1915.
—, Historische und Politische Aufsätze.
1. Das politische **Testament** Friedr. d. Gr. v. 1752.
2. Preußische **Reformbestrebungen vor 1806.**
Hoeck, Jean Daniel Albert: **Apercu statistique** des états de l'Allemagne. Paris. An. IX.
Hüllmann, Karl Dietrich: Geschichte des Ursprungs der **Stände** in Deutschland. Berlin 1830. 2. Ausgabe.
Hume, David: **Politische Versuche** in Deutsch. 1 Bd. Königsberg 1800.
— und Rousseau: A concise and genuine account of the dispute between Mr. Hume and Mr. Rousseau with the letters etc. . . . Translated from French. London 1766. 1 Bd.
— und Rousseau's Abhandlungen über den **Urvertrag** nebst einem Versuch über die Leibeigenschaft. Den Liefländischen Erbherren gewidmet von H. Merkel. I. und II. Tl. 1 Bd. Leipzig 1797.
Jahn: Deutsches **Volkstum**, Reclam.
Justi, Joh. Heinr. Gottlob von: Die **Polizeywissenschaft.** 1. Bd. Königsberg und Leipzig 1760.
Kampffmeyer, Paul: **Geschichte** der modernen **Gesellschaftsklassen** in Deutschland. 3. verm. u. verbesserte Auflage. Berlin 1921.
Keßler, Gerhard: Genealogie und **Wirtschaftsgeschichte.** Leipzig 1932. Zentralst. f. Dtsche. Personen- und Familiengeschichte E. V.
Keyßler, Joh. Georg: **Neueste Reise** durch Teutschland, Böhmen, Ungarn, die Schweitz, Italien, Lothringen usw. Hannover 1740.
Koser, Reinhold: **Geschichte** Friedrich's des Großen. 4. u. 5. Auflage. Stuttgart, Berlin 1912/13. 3 Bde.
Koser, Reinhold: **Friedrich der Große,** 1. Bd. 1912/13. Berlin, Stuttgart.
Krug, Leopold: Topographisch-statistisches-geographisches **Wörterbuch** der sämmtl. preuß. Staaten. Der Verfasser (im Titel nicht genannt) bezeichnet als Leopold Krug. Halle 1796. Das W. hat angeblich 3 Teile, mir lagen nur zwei vor (B—Dock, D—Glo).
—, Betrachtungen über den **Nationalreichtum** des preuß. Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Bde. Berlin 1805.
—, Ueber **Leibeigenschaft** oder Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preuß. Staaten. Halle 1798.
Küntzel, Georg und Martin Haß: Die politischen **Testamente** der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. erw. Aufl. Leipzig u. Berlin 1920.
Lenz, Friedrich: **Agrarlehre** und Agrarpolitik der Romantik. Berlin 1912, 1 Bd.
Leonhardi, Friedrich Gotilob: **Erdbeschreibung** der preußischen Monarchie. 7 Bde. Leipzig 1799.
Locke, John: Zwei **Abhandlungen** über Regierung nebst Patriarcha von Sir Robert Filmer. Dtsch. von Hilmar Wilmanns. 1 Bd. Halle a. d. S. 1906.
Mannert, Konrad: **Statistik** des deutschen Reiches. Bamberg, Würzburg 1806.
Marshall, Joseph: **Reisen** durch Holland, Flandern, Deutschland, Dänemark, Schweden, Rußland, Pohlen, Preußen in den Jahren 1768, 69, 70. Aus d. Engl. übers. 1.—4. Bd. Danzig 1775 u. 76.
Marwitz, Friedr. Aug. Ludw. v. d., herausgegeben von Friedr. Meusel. Berlin 1908. I. Bd.; u. II. Bd. in 2 Teilen.

Mauvillon-Mirabeau: Von der Preuß. Monarchie unter Friedrich dem Großen. 8 Bücher in 4 Bden. Braunschweig u. Leipzig 1793.
Meiners, C.: Geschichte der Ungleichheit der **Stände** unter den vornehmsten Europäischen Völkern. Hannover 1792. 2 Bände.
Mendelssohn — Bartholdy, Gustav: Der **König** Friedrich der Große in seinen Briefen und Erlassen, sowie in zeitgenöss. Briefen, Berichten und Anekdoten. Mit biogr. Verbindungen von Gustav M.-B. Ebenhausen 1912.
Mirabeau, Honoré G. R.: De la **Monarchie prussiennne** sous Frédéric le Grand. 8 Bde. Londres 1788.
—, The secret history of the **Court of Berlin** or the character of the King of Prussia, his ministers, mistresses, Generals, Courtiers, Favourites and the royal Family of Prussia. 2 Bde. London 1895.
—, **Schreiben an Friedrich Wilhelm II.** itzt regierenden König von Preußen am Tage seiner Thronbesteigung. Paris 1787. in Dtsch. 1. Bd.
Möser, Justus: Patriotische **Phantasien,** 3 Teile, Berlin 1778. Neue Auflage.
Montesquieu, Charles de Secondat: Ausgewählte **Schriften** in Dtsch. Berlin 1910.
Moser, Johann Jacob: **Von den teutschen Reichsständen,** der Reichsritterschaft und denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern ...... Band 4 seines Staatsrechtes. Frankfurt a/Mayn. 1767.
Müller, Adam Heinr.: **Briefwechsel,** siehe Gentz.
—, Ueber König **Friedrich II.** und die Natur, Würde und Bestimmung der Preuß. Monarchie. Öffentliche Vorlesgn. gehalten zu Berlin Winter 1810. Berlin 1810. 1 Bd.
—, **Elemente** der Staatskunst. Mit Einführung von Dr. J. Baxa. In der Sammlung Herdflamme I. Bd. Wien-Leipzig 1922.
Müller-Posner, Dr. Ernst Müller und Dr. Ernst Posner: Mitteilungen d. preuß. Archiv-Verwaltung. Heft 24. Jahrgg. 1934. Leipzig 1934.
Mundt, Theodor: **Geschichte der deutschen Stände** nach ihrer gesellschaftl. Entwicklung und politischen Vertretung. Berlin 1854.
Mylius: **C**orpus **C**onstitutionum **M**archicarum.
N. C. C. M.: Novum Corpus Constitutionum Marchicarum.
Nationalkalender Teutschland's auf das Jahr 1794. anonym. Leipzig.
Nicolai, Friedrich: Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz. 12 Bde. Berlin 1781—83.
—, Freymütige **Anmerkungen** über des Hn. Ritter von Zimmermann's Fragmente über Friedrich den Großen von wenigen brandenb. Patrioten. 1. Abtlg. lag mir vor. Berlin-Stettin 1791.
Pütter, Johann Stephan: Histor. politisches **Handbuch** von den besonderen Teutschen Staaten. 1 Teil lag vor. Göttingen 1758.
Quesnay, François: Allgemeine **Grundsätze** der wirtsch. Regierung eines ackerbautreibenden Reiches. Jena 1921.
Rachel, Hugo: Das **Berliner Wirtschaftsleben** im Zeitalter des Frühkapitalismus. Berlin 1931 (?).
Randel, Adolph Friedrich: **Statistische Uebersicht** der vornehmsten europ. Staaten in Ansehung ihrer Bevölkerung, Größe ihres Finanz- und Kriegeszustands. 1786. . o. Ort.
Ranke, Leopold von: Zwölf Bücher Preußischer Geschichte in Ranke's **Werken,** Leipzig 1879.
—, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. 5 Bde. Leipzig 1877.
Rehberg, August Wilhelm: Ueber den deutschen **Adel.** Göttingen 1803.

Risbeck, Joh. Caspar, angeblich der Verfasser von **Briefe** eines reisenden Franzosen über Deutschland an seinen Bruder zu Paris. Uebersetzt von K. R. o. Ort. MDCCLXXXIII. 2 Bände.

Ritter, Gerhard: **Stein.** Eine politische Biographie. 2 Bde. Stuttgart-Berlin 1931.

—, Die **Staatsanschauung** des Frh. v. **Stein,** ihr Wesen und ihre Wurzeln. Festrede. Berlin 1927. Herausgegeben v. Dr. Hans Roeßler.

Ronsieck, Ewald: Dogmenkritische Betrachtung zum Problem **Klasse und Stand.** Königsberg i. Pr. Diss. 1929.

Rousseau, Jean Jacques: siehe Hume: A concise and genuine account . . . und Abhandlungen über den Urvertrag.

—, Abhandlung von dem Ursprunge der **Ungleichheit** unter den Menschen und worauf sie sich gründe. Ins Deutsche übers. von Moses Mendelssohn. Berlin 1756.

—, Abhandlung über die **politische Ökonomie,** aus dem Franz. übersetzt von H. Mit freymütigen Anmerkungen und einem Anhange kleiner Aufsätze von M. . . . Berlin 1792.

—, Bekenntnisse; Emile; Abhandlung über den Gesellschafts-Vertrag und über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen. Uebersetzt von Heusinger. In seinen gesammelten Werken, Bd. 1—6. Cotta 1898.

— und Voltaire's **Politische Ideen** aus seinen Werken gezogen, ein Lesebuch für das Bedürfnis der Zeit. Von C. A. Fischer. Leipzig 1793.

Schlözer, Aug. Ludw.: **Briefwechsel** meist histor. und polit. Inhaltes. 5 Bände zu 10 Teilen. 1776—1781. Göttingen 1780—81.

—, **Staatsanzeigen,** eine Forts. des Briefwechsels.

Schmoller, Gustav: **Umrisse** und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders der preuß. Staaten im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Schultze, Johanna: Die **Auseinandersetzung** zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten 3 Jahrzehnte des 18. Jhdts. (1773—1806). Berlin 1925, in histor. Studien Heft 163.

Sée, Henri: **L'Evolution** Commerciale et l'Industrielle de la France sous l'Ancien Regime. Paris 1925.

Smith, Adam: **Untersuchung** über Natur und Ursachen des Volkswohlstandes. In Sammlg. sozialw. Meister. Jena 1923.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus.
II. Bd.: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus.
III. Bd.: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. Leipzig, München 1928.

—, **Luxus** und Kapitalismus, München 1922.

—, Der **Bourgeois.** München 1923.

—, Die **Juden** und das Wirtschaftsleben. München 1927.

Spann, Othmar: Tote und lebendige **Wissenschaft.** Jena 1921.

—, **Klasse und Stand.** Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 4. Aufl., S. 692 ff.

—, **Fluch und Segen der Wirtschaft** im Urteil der verschiedenen Lehrbegriffe. Jena 1931.

—, **Gesellschaftslehre,** 3. Aufl. Leipzig 1930.

Spiro, Edith: Die **Gravamina** der ostpreußischen Stände auf den Huldigungslandtagen des 18. Jhdts. Phil. Diss. Breslau 1929.

Steffens, Wilhelm: Hardenberg und die ständische **Opposition.** In Veröffentl. d. Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1907.

Stölzel, Adolf: Carl Gottlieb **Svarez.** 1 Bd. Berlin 1885.

Sugenheim, Samuel: Geschichte der **Aufhebung** der **Leibeigenschaft** und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts. 1 Bd. Petersburg 1861.

Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 1882 ff. Leipzig. 5 Teile.

Turgot, Anne Robert Jacques: **Betrachtungen** über die Bildung und Verteilung des Reichtums. Übersetzt und herausgegeben v. Prof. Dr. Waentig. Jena 1914.

Ulrich, Joh. Heinr. Friedr., siehe **Bemerkungen** eines Reis. usw.

Voltaire, Jean und Rousseau's **Politische Ideen** aus seinen Werken usw., siehe Rousseau.

Voltaire—Sakmann: Für Wahrheit und Menschlichkeit. Voltaire's Schriften, ausgewählt und eingeleitet von Paul Sakmann, Prof. in Stuttgart. Leipzig, um 1932.

Weil, Hans: Die Entstehung des deutschen **Bildungsprinzips.** In Schriftenreihe zur Philosophie und Soziologie Nr. IV. Bonn 1930.

Winter, Georg: Die **Reorganisation** des preuß. Staates unter Stein und Hardenberg. Publikation Preuß. Staatsarchiv. 93. Bd. Lpz. 1931.

Wöllner, Joh. Christoph von: Abhandlung von der **Bevölkerung** der Preußischen Staaten, vornehmlich der Mark Brandenburg. Vortrag aus dem Jahre 1784 für Friedrich Wilhelm II. Preuß. Geh. Staatsarchiv, Berlin-Dahlem. Rep. 92. Wöllner Nr. 2.

—, Abhandlungen von den **Finanzen** oder Staatseinkünften. Vortrag a. d. Jahre 1784 für Fr. W. II. Pr. Geh. St.-Arch. Rep. 92. Wöllner Nr. 3.

—, Abhandlung v. d. **Leibeigenschaft.** Vortrag a. d. J. 1784 für Fr. W. II. Pr. Geh. St.-Arch. Rep. 92. Wöllner Nr. 4.

—, Abhandlung über die **Fabriquen,** Manufacturen und das Commercium in den preuß. Staaten. Vortrag f. Fr. W. II. Pr. Geh. St.-Arch. Rep. 92. Wöllner Nr. 8.

Zedler, Johann Heinrich (der Verleger des Buches): Großes, vollständiges **Universal-Lexikon** aller Wissenschaften und Künste. Leipzig und Halle 1732—1748.

Lebenslauf.

Am 24. Juli 1907, als zweiter Sohn des Landwirtes Wolfgang Benneđe und seiner Ehefrau Marianne, in Löderburg bei Staßfurt geboren, besuchte ich die humanistischen Gymnasien in Ratzeburg und Ilfeld im Harz.

Nach dem im Frühjahr 1925 bestandenen Abiturientenexamen trat ich in Hamburg in ein Export- und Importhaus als Lehrling ein und vervollkommnete danach meine kaufmännischen Kenntnisse in einem großindustriellen Hause der Elektrobranche in Berlin.

Von Ostern 1930 bis Ostern 1933 studierte ich an den Universitäten Köln, London (London School of Economics and Political Science) und an der Handelshochschule Berlin, an welcher ich im Mai 1933 das Diplomkaufmannexamen absolvierte.

Von Ostern 1933 bis heute war ich an der hiesigen Universität vollimmatrikuliert mit Ausnahme des laufenden Semesters, in welchem ich beurlaubt war.

Abgesehen von Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Sprachen für das Diplomkaufmannexamen waren meine Hauptstudiengebiete:

Volkswirtschaftslehre bei den Herren Professoren Bernhard, Bonn, v. Dietze, Eckert, Eulenburg, v. Gottl-Ottlilienfeld, v. Mering, Sombart, Wagner.

Philosophie bei den Herren Professoren Bäumler, Hartmann, Köhler, Liebert, Spranger.

Geschichte bei den Herren Professoren Elze, Hartung, Hoetzsch, Holtzmann, Oncken, Windelband.

Wolf-Guenther Bennecke.